



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

151. Jahrgang  
2009



	Seite		Seite
<b>A</b>		<b>D</b>	
Ablass, Portiunkula .....	9	Diakonat, Ständiges .....	74
Abschluß und Prüfung der Treuhandkasse .....	7	Diaspora-Monat November 2009 .....	110
Adventskalender 2009 .....	126	Diaspora Sonntag .....	106, 110
Adveniat:		Diözesan-Kirchensteuerrat:	
Aufruf des Bischofs zu den bistumseinheitlichen		Beschlüsse des DKS .....	2, 92
Mitarbeitervertretungswahlen .....	52	Vollversammlung des DKS .....	84, 133
Afrikatag und Afrikakollekte .....	130	Kirchen-Steuerbeschluss Hess. Anteil .....	3
Anbetungstage in Schönstatt .....	42	Kirchen-Steuerbeschluss	
Anschriften .....	10, 56, 73, 79, 86, 103, 114, 126, 131, 134	Rheinland-Pfälz. Anteil .....	2
Anzeige .....	68, 80, 96, 116, 137	Dreikönigssingen, Aktion 2009/2010 .....	89, 92
Arbeitsrechtliche Kommission .....	5, 49, 82, 107	Druckschriften Bestellung .....	74, 116, 137
Arbeitssicherheit 2008/2009 .....	11		
Ausbildung zum Ständigen Diakon .....	74		
Ausspendung der Hl. Eucharistie,			
Beauftragung zur .....	10		
<b>B</b>		<b>E</b>	
Bauhaushalt 2010 .....	8	Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik .....	55
Begräbnisfeier, die kirchliche .....	126	Erholungswoche für Priester und Diakone .....	103
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:		Erlasse des Bischofs .....	2, 13, 49, 59, 69, 82, 91, 107
Aufruf zur Aktion Adveniat .....	117	Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 159 .....	2
Aufruf zur Bundestagswahl am 27.09.2009 .....	105	Erstkommunionkinder, Gabe 2010 .....	135
Aufruf zum Caritas Sonntag .....	97	Erwachsenentaufe .....	133
Aufruf zum Diaspora-Sonntag .....	89, 106, 117	Exerzitien:	
Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2009 .....	1	Exerzitien in Lisieux .....	57
Aufruf zur Solidarität mit den Christen		Exerzitien für Priester und Diakone .....	41
im Hl. Land .....	49	Exerzitien für Priester, Diakone und	
Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2009 .....	97	Ordensgeistliche .....	137
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2009/10 .....	29	Exerzitien für Priester, Ordensleute und	
Aufruf zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2009 .....	9	Laien .....	42
Aufruf zu einer Sonderkollekte für den		Priesterexerzitien .....	41, 79, 103
Wiederaufbau der Probsteikirche			
St. Trinitas, Leipzig .....	1	<b>F</b>	
Gemeinsames Wort der Kirchen z. Woche der		Fastenaktion, MISEROR 2009 .....	8
Ausländ. Mitbürger 2009 .....	98	Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden	
Bonifatius-Stiftung .....	77	im Bistum Mainz .....	8
Bonifatiuswerk .....	110, 115	Firm spendung ohne Visitation .....	77
Brand- u. Einbruchmeldeanlagen .....	92	Firm spendung und Visitation 2010 .....	77
Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen		Fortbildungskurs .....	104
Kommission .....	107	Fortbildungswochen Pfarrhaushälterinnen .....	103
<b>C</b>		<b>G</b>	
Caritasverband, Bundeskommision der		Gabe der Erstkommunionkinder .....	135
Arbeitsrechtlichen Kommission .....	107	Gabe der Gefirmten .....	136
Caritas-Kalender 2010 .....	104	Gebetswoche f. d. Einheit der Christen .....	115
		Gefahrenübertragungseinrichtung .....	92
		GEMA .....	40
		Generalvikar, Verordnungen: .....	6, 39, 55, 70, 78,
			83, 92, 99, 107, 122, 129, 133
		Gestellungsgelder für Ordensangehörige .....	122
		Gesundheitswoche für Priester .....	42
		Gottesdienstteilnehmer, Zählung der .....	9

	Seite		Seite
H		P	
Handbuch, Kirchliches .....	95	Papst:	
Haushaltsplan 2009 (Kurzfassung) .....	3	Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeit 2009 .....	45
Haushaltspläne für 2009 .....	7	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum – Welttag der Kommunikationsmittel .....	46, 47
Heft des Bonifatiuswerkes .....	79	– Weltgebetstag um geistliche Berufung .....	67
K			
Kardinal-Bertram-Stipendium .....	136	Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution <i>Ex Corde Ecclesiae</i> .....	118
Karl-Leisner-Pilgermarsch .....	74	Personalakten der Geistlichen, Benutzung .....	129
Kar- und Ostertage 2009, Mitfeier der .....	56	Personalchronik	
Kirchensteuer-Ordnung .....	59, 63, 66	A: <i>Geistliche</i>	
KODA:		Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .....	135
Änderung in der Besetzung .....	107	Beauftragungen .....	10, 72, 78, 93, 100, 125, 131, 134
Änderung im Vermittlungsausschuss .....	108	Beurlaubungen .....	56, 125, 134
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums .....		Ernennungen .....	10, 56, 72, 78, 86, 93, 100, 111, 124, 130, 134
KODA-Kinderzulage aus dem Leistungsentgelt .....	37	Dekan/stellv. Dekan .....	85, 86, 99, 100, 124
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral KODA .....	2, 69, 70	Entpflichtungen .....	39, 72, 78, 94, 101, 113, 125, 131, 134
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums KODA .....	13	Freistellungen .....	101, 125
Neufassung AVO für das Bistum Mainz .....	13	Ordinationen .....	46, 56, 72, 78, 86, 94
Kollekten:		Ruhestandsversetzungen .....	10, 73, 86, 101, 113, 131
Heilig-Land/Palmsonntags-Kollekte 2009 .....	49, 55	Sterbefälle .....	73, 86, 94, 125, 134
Kollekte an Allerseelen, Durchführung und Weiterleitung Nov. 2009 .....	122	Versetzungen .....	56, 101, 113, 125
Pfingstsonntag .....	62	Wiederzulassung .....	111
Renovabis-Kollekte .....	70, 71	B: <i>Laien</i> :	
Kurse und Seminare: .....	11, 43, 57, 76, 79, 104	<i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen</i> :	
M			
MAV Wahlen .....	52	Beauftragungen .....	73, 94, 101, 131
Misereor:		Beurlaubungen .....	10, 56, 78, 86, 94, 102, 114
Misereor-Fastenaktion 2009 .....	8	Entpflichtungen .....	125
Missio-Kampagne zum Weltmissionstag .....	109	Ernennungen .....	40, 56, 73, 78, 101, 114, 135
Mitarbeitervertretungsordnung MAVO .....	99	Ruhestandsversetzungen .....	114
O			
Ordinationen .....	46, 56, 72, 78, 86, 94	Versetzungen .....	40, 78, 101, 114
P			
Pfarrkurationen .....	91	<i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen</i> :	
Pilgermarsch, Karl-Leisner .....	74	Beauftragungen .....	95, 102
Pontifikalhandlungen .....	53, 70	Beurlaubungen .....	10, 73, 95, 102, 114, 126
Portiunkula Ablass .....	8	Ernennungen .....	10, 73, 95, 102, 114
Priesterexerzitien (als biblische Vortragsexerzitien) .....	41, 79, 115	Entpflichtungen .....	102
Prozessabläufe bei Aufnahme von Kindern u. 3 Jahren in Kitas .....	108	Namensänderung durch Eheschließung .....	126
Punktquote für Finanzzuweisungen a. d. Kirchengem. im Bistum .....	8	Ruhestandsversetzung .....	102
		Versetzungen .....	10, 40, 102, 114

	Seite		Seite
	R		T
RENOVABIS-Kollekte, Aufruf .....	70	Taufe:	
RENOVABIS-Kollekte 2009, Anweisung zur Durchführung der Aktion und der Kollekte am Pfingstsonntag 2009 .....	71	Erwachsenentaufe Formularänderung .....	133
Reservierungswünsche im Erbacher Hof 2011 .....	96	Treuhandkasse .....	7
Richtlinien ü. d. Beschäftigung u. Vergütung v. Haushälterinnen i. Bistum Mainz .....	83	TPI .....	11, 44, 57
Römische Kongregationen:			
Kongregation für den Klerus: .....			
Das Jahr des Priesters .....	81		
	S		U
Sendungsfeiern .....	47	Urkunden über die Aufhebung der Pfarrkurationen .....	91
SkF Mainz .....	95	Urlaubsvertretungen .....	6
Sommerakademie 8. Trier .....	74	Urlauberseelsorge auf	
Statistik, Erhebungsbogen für .....	55	Usedom .....	41
Stellenausschreibungen:		auf Inseln u. an Küsten von Nord- u. Ostsee .....	131
<i>Priester:</i>		auf den ostfriesische Inseln .....	137
Alzey-Gau-Bickelheim .....	55, 122		
Bergstraße-Mitte .....	72		
Bingen .....	39		
Darmstadt .....	71, 85, 123		
Dieburg .....	85		
Dreieich .....	71		
Mainz-Stadt .....	39, 123		
Mainz-Süd .....	72		
Offenbach .....	93		
Rüsselsheim .....	39, 85, 123		
Wetterau-Ost .....	93		
Wetterau-West .....	39, 72		
Worms .....	71		
Katholische Hochschulgemeinde .....	71, 85		
<i>Pastoralreferenten/-innen:</i>			
Alzey .....	85, 122		
Darmstadt .....	85		
Erbach .....	85		
Mainz-Stadt .....	85		
Stiftungen:			
Bonifatius-Stiftung .....	77		
Heilig-Geist-Hospital Bensheim .....	8		
	V		
Visitation und Firmespendung 2010 .....	77		
Vorstandsänderung SkF Mainz .....	95		
	W		
Wahlen zu Mitarbeitervertretungen .....	99		
Warnungen .....	78, 93, 99, 109, 134		
Weihetermine 2010 .....	74		
Weltmissionssonntag 2009 .....	97		
Welttag 43., der soz. Kommunikationsmittel .....	31		
Woche für das Leben 2009 .....	11		
	Z		
Zählung der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer .....	9, 122		
Zuwendungsbestätigungen .....	86		



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 14. Januar 2009

Nr. 1

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor- Fastenaktion 2009. – In-Kraft-Setzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 01.10.2007. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 159 Kirchliches Amtsblatt Mainz 2008 Nr. 14. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuererrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltsplan 2009 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007. – Urlaubsvertretungen. – Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse. – Haushaltspläne für das Jahr 2009. – Bauhaushalt 2010. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Stiftung Heilig-Geist-Hospital. – Misereor-Fastenaktion 2009. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Portiunkula-Ablass. – Personalchronik. – Arbeitssicherheit 2008/2009: „Gefahrenpunkte bei Leitern und Tritten“. – Woche für das Leben 2009. – Kurse des TPI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt. Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfüllen und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unserer Spende am 7./8. Februar (2009). Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

Würzburg, den 25.11.2008

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Februar 2009 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.*

### 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Am fünften Fastensonntag ist wieder Misereor-Sonntag. Seit 50 Jahren helfen an diesem Sonntag alle Gemeinden in Deutschland den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ungezählten Familien, Kindern, Frauen und Männern konnte mit diesen Spenden ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

„Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion Misereor. Gottes Schöpfung ist gefährdet und damit die Lebensgrundlage der Menschheit. Der Klimawandel verändert das Antlitz der Erde. Besonders betroffen sind die Armen in den Südkontinenten. Wüsten breiten sich aus. Dürreperioden nehmen zu. Überflutungen verursachen verheerende Zustände.

Dank Ihrer Spende können die Armen sich diesen Bedrohungen entgegenstellen. In Selbsthilfeprojekten sichern sie ihre Lebensgrundlage. Liebe Schwestern und Brüder, Ihre solidarische Hilfe schafft neuen Lebensmut und neue Hoffnung.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer. Alle sollen menschenwürdig leben können. Setzen Sie sich mit den Armen und Notleidenden dieser Welt für die Bewahrung der Schöpfung ein – in den Ländern des Südens und bei uns.

Würzburg, den 25. November 2008  
Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2009, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

### Verband der Diözesen Deutschlands

#### 3. In-Kraft-Setzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 01.10.2007 Entgeltumwandlung Korrektur

Ziffer 3. des Beschlusses muss statt „Nr. 5 Ziff. 2 Satz 1 wird neu gefasst“ lauten: „Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst“.

### Erlasse des Hochw. Bischofs

#### 4. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 159 Kirchliches Amtsblatt Mainz 2008 Nr. 14

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuration „St. Michael und St. Bonifatius“ in Lauterbach und „Christkönig“ in Schlitz und Neuerrichtung der Pfarrei St. Peter und Paul in Lauterbach ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 vom Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Jürgen Banzer, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. I.4-880.560.000-9 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49 vom 01. Dezember 2008 auf der Seite 3124 ordnungsgemäß veröffentlicht.

### 5. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Haushaltplan 2009

„Der Haushaltplan 2009 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 306.130.000 Euro und Gesamtausgaben von 306.130.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

Zum Stellenplan 2009

„Der Stellenplan 2009 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltssordnung) für 2009, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, 13. Dezember 2008



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 6. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil  
„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2009 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer).  
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschaliierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 17.11.2006 (S 2447 A-99-001-07-441) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung gemäß Erlass des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 29.10.2008, Az. S 2447 A - 06-001-04-441, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2008

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 7. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

### Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2009 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn-steuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A -007- II 3b)

Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom

28.12.2006, AZ S. 2444 A, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2008

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 8. Haushaltspol 2009 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

### 0 Diözesanleitung

#### EINNAHMEN

Staatsleistungen und Erstattungen	1,04%	3.174.490 €
--------------------------------------	-------	-------------

#### AUSGABEN

Personalausgaben	15.083.600 €
Sachkosten, Instandhaltungen	7.198.790 €
Zuweisungen, Zuschüsse	706.790 €
Rücklagenzuführung	375.000 €
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	946.810 €
	7,94% 24.310.990 €

### 1 Allgemeine Seelsorge

#### EINNAHMEN

Staatsleistungen	5.507.700 €
Vermögenserträge	1.144.410 €
Erstattungen, Kollektien	11.097.840 €
Entn.a.Rückl., Darl.rückfl., Verk.erl.Pfarrbesold.Kap.	251.280 €
	5,88% 18.001.230 €

<b>AUSGABEN</b>		<b>4 Soziale Dienste</b>		
Personalausgaben	44.900.500 €			
Sachkosten, Instandhaltungen	12.725.930 €	<b>EINNAHMEN</b>		
Zuweisungen, Zuschüsse	19.415.760 €	Staatl. Zuschüsse	890.000 €	
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	2.747.950 €	Vermögenserträge	107.980 €	
Rücklagenzuführung, Tilgungen	21.290 €	Erstattungen, Spenden	5.743.500 €	
		Darlehensrückflüsse	50.130 €	
			2,22%	
	26,07%	79.811.430 €	6.791.610 €	
<i>2 Besondere Seelsorge</i>		<b>AUSGABEN</b>		
<b>EINNAHMEN</b>		Personalausgaben, Renten	7.192.100 €	
Erstattungen, Kollekten usw.	0,49%	Sachkosten, Instandhaltungen	1.542.900 €	
		Zuweisungen, Zuschüsse	25.456.460 €	
		Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	2.859.480 €	
		Kap.Anlage, Tilgungen	5.850 €	
			12,10%	
			37.056.790 €	
<b>AUSGABEN</b>		<i>5 Gesamtkirchliche Aufgaben</i>		
Personalausgaben	14.022.050 €	<b>EINNAHMEN</b>		
Sachkosten, Instandhaltungen	1.643.580 €	Kollekten, Beiträge, Spenden	1,40%	
Zuweisungen, Zuschüsse	2.591.020 €		4.279.800 €	
Kap.Anl., Tilgungen, Baumaßnahmen, Ausstattungen	2.623.390 €			
	6,82%	20.880.040 €		
<i>3 Schule, Bildung</i>		<b>AUSGABEN</b>		
<b>EINNAHMEN</b>		Personalausgaben	332.100 €	
Staatl. Zuschüsse, Invest. Zuschüsse	34.187.520 €	Sachkosten	29.820 €	
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	16.328.400 €	Weiterleitung der Kollek- ten, Beiträge, Spenden	4.102.140 €	
Vermögenserträge, Kollekten usw.	495.640 €	Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora	9.324.140 €	
	16,66%	51.011.560 €	4,50%	
			13.788.200 €	
<b>AUSGABEN</b>		<i>6 Finanzen, Versorgung</i>		
Personalausgaben	61.322.400 €	<b>EINNAHMEN</b>		
Sachausgaben, Instandhaltungen	3.982.260 €	Kirchensteuer	192.628.600 €	
Zuweisungen, Zuschüsse	4.324.190 €	Vermögenserträge	14.351.670 €	
Baumaßnahmen, Ausstattungen	8.986.800 €	Zuschüsse, Versorgungs- beiträge, Erstattungen	9.105.000 €	
Rücklagenzuführung	85.000 €	Darlehensrückflüsse, Verk. erl.Grundvermögen	1.137.330 €	
	25,71%	78.700.650 €	Rücklagenentnahmen	4.150.000 €
			72,31%	
			221.372.600 €	

AUSGABEN		
Versorgungsleistungen		14.740.000 €
Sachkosten,		1.103.900 €
Instandhaltungen		
Hebegebühren Kirchensteuer, Zuschüsse		5.100.000 €
Grunderwerb,		1.918.000 €
Baumaßnahmen		
Rücklagenzuführung incl.		28.390.000 €
Versorgungsfonds		
Darlehensgewährung,		330.000 €
Darlehenstilgungen		
	16,85%	51.581.900 €
Gesamteinnahmen	100,00%	306.130.000 €
Gesamtausgaben	100,00%	306.130.000 €

**9. Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007**

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

- (1) Beschlüsse der Bundeskommision werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.
- (2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).
- (3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.
- (4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und

Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung, ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommission) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.

(3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

(5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.10.2005

Die vorstehenden Richtlinien setze ich rückwirkend zum 1. Januar 2008 für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 10. Januar 2009

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 10. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

#### 3. Termin: 1. April 2009

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2009 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.4.2009 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.
5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf

der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:  
Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausbezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.
7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.  
Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.
8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahn- tarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reise- kosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2009:  
Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2009 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

## 11. Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 15. Juli 2002 (K.A. 2002 Nr. 9) wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter hingewiesen, zum 31.12.2008 einen Rechnungsabschluss erstellen und diesen prüfen zu lassen.

Nach Abzeichnung durch den zuständigen Dekan ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit der Niederschrift über die Prüfung bis zum 31. März 2009 dem Generalvikar oder dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Die Formulare dazu werden nicht mehr mit dem Amtsblatt verschickt, sondern stehen auf der Seite des Bistums im Internet unter [www.bistum-mainz.de/rpa](http://www.bistum-mainz.de/rpa) im Link Downloads des Rechnungsprüfungsamtes zum Herunterladen bereit. Ist dies nicht möglich, können die Vordrucke beim Rechnungsprüfungsamt bestellt werden.

Mainz, 1. Januar 2009



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 12. Haushaltspläne für das Jahr 2009

Für das Jahr 2009 sind von den Kirchengemeinden

- für den Allgemeinen Haushalt,
- für die Kindertageseinrichtungen,
- für die Sozialstationen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden in die geschützte Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen werden nochmals den Pfarrämtern und Kirchenrechnern mitgeteilt. Kirchengemeinden welche nicht über diese Möglichkeiten verfügen, erhalten die Vordrucke und Daten per Briefpost zugestellt.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 10.11.1999 ist der Haushaltplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15).

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltplan Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschußfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen, über den Dekan, beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz, bis zum 30.4.2009 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

Mainz, 8. Dezember 2008



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

### 13. Bauhaushalt 2010

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2010 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 1. Mai 2009 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Mainz, 11. Dezember 2008



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

### 14. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2009: 195,- €/Punkt

### 15. Stiftung Heilig-Geist-Hospital

Änderung der Stiftungssatzung

Gemäß § 20 Abs. 1 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurden mit Bescheid vom 4. Dezember 2008 die Änderungen und die Neufassung der Stiftungssatzung der Stiftung „Heilig-Geist-Hospital“ Bensheim stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Diese Änderungen und Neufassung sind am 15. Dezember 2008 in Kraft getreten.

### 16. Misereor-Fastenaktion 2009

*Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können*

Die 51. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ und thematisiert den Zusammenhang von Klimawandel und Ernährungssicherheit. Mit Dürren und Überschwemmungen, folgenden Ernteausfällen und sich häufenden Wirbelstürmen hat der einsetzende Klimawandel für die Armen im Süden viel schlimmere Auswirkungen als für die Menschen im Norden. Als Christen stehen wir in weltweiter Solidarität zueinander und sind aufgerufen, mit unserem Engagement, mit unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung den Armen, Notleidenden und Unterdrückten zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 51. Misereor-Fastenaktion wird am Wochenende des 1. Fastensonntags (28.02. und 01.03.2009) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor am 01.03.2009 um 10.00 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart einen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Der Misereor-Fastenkalender 2009 begleitet insbesondere Familien und Gruppen durch die Fastenzeit. Er beginnt am Aschermittwoch und sollte den Gemeindemitgliedern daher schon frühzeitig vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website [www.misereor.de](http://www.misereor.de) abrufbar. Für Jugendliche gibt es die „Weltbessermacher-Aktion“.

Die „Liturgischen Bausteine“ enthalten Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg, Impulse für Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.

Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue, in zwei Größen lieferbare Hungertuch „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ des nigerianischen Künstlers Tony Nwakchwu. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) stehen zur Verfügung.

Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (29.03.2009) ein Fastenessen an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im Aktionshandbuch.

Am 20.03.2009 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Ihre Gemeinde ist am Wochenende des Laetare-Sonntags eingeladen, an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee teilzunehmen. Mehr Informationen unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop)

Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (28./29. März 2009)

Am 4. Fastensonntag (21./22.03.2009) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (28./29.03.2009), findet die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weiter geleitet werden.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 0241 47986100, Fax 0241 47986745.

### 17. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 8. März 2009, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2009 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### 18. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses in der Zeit vom 1. bis 3. August 2009 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indulxes bis zum 1. April 2009 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.



## 22. Kurse des TPI

K 09-01

Thema: Im Bild sein! Kunst und Theologie  
2. Exkursion: Kunstmuseum „KOLUMBA“ der Erzdiözese Köln und die Richter-Fenster im Kölner Dom

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und andere Interessierte

Termin: Donnerstag, 29. Januar 2009,  
10.45 Uhr Treffpunkt am Museum KOLUM-  
BA, Kolumbastr. 4, 50667 Köln  
Ende ca. 15.30 Uhr am Dom

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Veranstaltungsorte: Kunstmuseum KOLUMBA Köln;  
Kölner Dom

Anmeldung bis 22.01.2009: Theologisch-Pastorales Institut, Weißgasse 15, 55116 Mainz

E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Telefon: 06131 27088-0,  
Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen 20,- €.

Teilnehmer/innen die nicht hauptamtlich beschäftigt sind oder aus anderen Diözesen kommen zahlen 25,- €. Für die Verpflegung ist selbst zu sorgen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie sich auch bei der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung Ihrer Diözese anmelden (z.B. zwecks Übernahme der Fahrtkosten, Erlaubnis zur Teilnahme während der Dienstzeit, Versicherungsschutz).

## 20. Arbeitssicherheit 2008/2009: "Gefahrenpunkte bei Leitern und Tritten"

Diesbezügliche Informationsunterlagen und die Checkliste sind im Dezember 2008 versandt worden. Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Bistums Mainz unter dem Stichwort "Arbeitssicherheit". Es wird darum gebeten, die Unterlagen alsbald an die Abteilung Arbeitssicherheit im Diözesanbauamt zurückzusenden.

## 21. Woche für das Leben 2009

Die Woche für das Leben 2009 findet statt vom 25. April bis zum 02. Mai 2009. Sie steht unter dem Thema: "Gemeinsam mit Grenzen leben".

Das Leithema für die Jahre 2008 bis 2010 lautet:  
Gesund oder krank - von Gott geliebt.

Weitere Informationen zur Woche für das Leben 2009 finden Sie auf der Homepage der Initiative unter: [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de)

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Helga Funk (Sekretariat), Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon 06131 253-250/252, E-Mail: [wochefuerdasleben@bistum-mainz.de](mailto:wochefuerdasleben@bistum-mainz.de)

K 09-02

Thema: Paulus - Apostel Jesu Christi  
Einem wortmächtigen Theologen, einfühlsamem Seelsorger und pragmatischen Handwerker auf der Spur  
(Kooperation mit dem ILF, Mainz)

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: Mittwoch, 11.02. bis Freitag, 13.02.2009

Ort: Exerzitienhaus St. Thomas

Referent: PD Dr. Michael Reichardt, Universität zu Köln

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI-Mainz

Anmeldung und weitere Informationen unter  
[www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

Kosten: Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen als Unterkunft- und Verpflegungsanteil 69,- € sowie einen Honoraranteil von 20,- €. Beachten Sie bitte die "Hinweise für alle Kurse -insbesondere, wenn Sie nicht aus einer der Trägerdiözesen kommen-. Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen insgesamt 195,00 €.

K 09-03

Thema: Singt Gott in eurem Herzen...!?  
Musik und Theologie

Zielgruppen: Alle pastoralen Berufsgruppen aus dem  
Bistum Trier und Interessierte

Kursleitung/Referent: Matthias Balzer, Dr. Engelbert  
Felten, TPI Mainz

Termin: Montag, 16.03.09, 14.30h – Mittwoch, 18.03.09,  
17.00h

Ort: Robert-Schuman-Haus, Trier

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Weißgas-  
se 15, 55116 Mainz

E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Telefon: 06131 27088-0,  
Fax: 06131 27088-99

Anmeldeschluss: 05.02.09

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in der  
Diözese Trier beschäftigt sind zahlen 69,- €  
Unterkunft- und Verpflegungsanteil und  
30,- € Honoraranteil. Andere Teilnehmer/  
innen zahlen insgesamt 190,- €.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 16. Januar 2009

Nr. 2

**Inhalt:** Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 16.12.2008. Neufassung Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO-Mainz). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 22.12.2008. Kinderzulage aus dem Leistungsentgelt.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 23. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA

##### Neufassung Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO-Mainz)

In Umsetzung der Protokollnotiz zu § 3 Arbeitsvertragsordnung Bistum Mainz vom 2.11.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 16.11.2005 Nr. 16, Ziff. 155) fasst die Bistums-KODA Mainz folgenden Beschluss:

#### Art. 1

Die folgenden KODA-Beschlüsse werden durch die AVO neugefasst:

1. Wirkung von Zentral-KODA-Beschlüssen vom 16.06.2003 (Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 6, Ziff. 55, S. 52, sowie im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 119, S. 135)
2. Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz vom 17.02.1986 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 5, Ziff. 49, S. 29 ff.) zuletzt in der Fassung vom 08.12.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 14, Ziff. 162, S. 164)
3. Feiertagsregelung vom 08.07.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1987, Nr. 12, Ziff. 118, S. 72 f.)
4. Erholungsurlaub vom 22.07.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1987, Nr. 12, Ziff. 118, S. 70 ff.)
5. Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 14.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 1, Ziff. 8, S. 5 f.) in der Fassung vom 01.07.2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 7, Ziff. 141, S. 71)
6. Regelung zur Geburtsbeihilfe vom 09.06.1982 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz

1982, Nr. 8, Ziff. 103, S. 59) zuletzt in der Fassung vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.)

7. Anwendung der Bistums-Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 03.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1987, Nr. 15, Ziff. 153, S. 94 f.), in der Fassung vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.)
8. Ordnung für Fort- und Weiterbildung im Bistum Mainz vom 01.02.1990 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1990, Nr. 4, Ziff. 52, S. 28 f.)
9. Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen vom 20.12.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 1, Ziff. 3, S. 5 f.)
10. Vergütungsordnung für Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen vom 20.12.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 1, Ziff. 3, S. 6)
11. Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers vom 14.07.1995 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 9, Ziff. 98, S. 62 f.) zuletzt in der Fassung vom 07.06.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 7, Ziff. 93, S. 52)
12. Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung vom 30.03.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 5, Ziff. 68, S. 38 f.)
13. Versorgungsordnung vom 18.07.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 8, Ziff. 96, S. 50 ff.) zuletzt in der Fassung vom 01.02.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 2, Ziff. 3, S. 20 ff.)
14. Ausfüllungsregelungen zur Betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Bistum Mainz vom 30.08.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 11, Ziff. 126, S. 95 ff.) zuletzt in der Fassung vom 18.02.2005

- (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 3, Ziff. 47, S. 30)
15. § 52A und § 52B Arbeitsbefreiung vom 23.01.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004, Nr. 3, Ziff. 28, S. 35 f.)
16. Regelung über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 02.05.1985 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1985, Nr. 5, Ziff. 90, S. 32)
17. Regelung über Vermögenswirksame Leistungen vom 01.02.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 2, Ziff. 4, S. 22)

der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAÖD) – Allgemeiner Teil in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.9.2005,  
der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAÖD) – Besonderer Teil Bundesbildungsgesetz in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005,  
der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005  
und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzen- den Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung

## Art. 2

Die Arbeitsvertragordnung Bistum Mainz vom 2.11.2005 (KA vom 16.11.2005 Nr. 16, Ziff. 155), in der Fassung vom 08.07.2008 (KA vom 15.08.2008 Nr. 8, Ziff. 109), in der Fassung vom 12.11.2008 (KA vom 08.12.2008, Nr. 14, Ziff. 160) erhält folgende neue Fassung:

### Arbeitsvertragsordnung (AVO) Bistum Mainz

#### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Die AVO Mainz gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger gem. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 KODA-Ordnung stehen
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, mit denen Arbeitsverträge mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage abgeschlossen sind.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM). Es sei denn einzelne Regelungsbereiche der AVO sind ausdrücklich für anwendbar erklärt.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1 gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvÖD) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.9.2005, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst–Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005 der Tarifvertrag über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (TV Meistbegünstigungs-klausel) und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzen- den Tarifverträge in der jeweiligen Fassung.

- (2) Für die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden gilt

(3) Die Regelungen, die im TVÖD in der Fassung vom 13.09.2005 nicht belegt sind, werden von der Automatik nicht erfasst, soweit kirchenspezifische Berufsgruppen betroffen sind.

#### § 3 Kircheneigene Regelungen

- (1) § 2 findet keine Anwendung, soweit die AVO im Folgenden oder durch ihre Anlagen abweichendes Recht enthält.
- (2) Vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Beschlüsse der Zentral KODA im Sinne von § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung stehen in ihrer Wirkung den Beschlüssen nach der KODA-Ordnung im Bistum Mainz gleich bzw. ersetzen sie.

Protokollnotiz:

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Beschlüsse der Zentral-KODA die einzelnen Verträge erreichen.

- (3) Regelungen nach § 2 finden keine Anwendung, wenn sie in Verbindung mit dem Lebenspartner- schaftsgesetz vom 16.02.2001 in der jeweils geltenden Fassung stehen.

#### § 4 Überleitung

Für die in § 1 bezeichneten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und deren Arbeitsverhältnisse, für die bis zum 30.09.2005 über die KODA Inbezugnahmeklausel BAT VKA, BAT TdL, BMTG, MTArb Geltung hat und die am 01.10.2005 weiterbestehen gilt zur Überleitung der TVÜ VKA vom 13.09.2005 und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzen- den Tarifverträge in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe der folgenden §§ 5 und 6 AVO

### **§ 5 Ergänzung § 1 Absatz 1 TVÜ VkA**

- (1) Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ VkA wird mit der Maßgabe angewandt, dass eine Unterbrechung von bis zu 6 Monaten unschädlich ist.
- (2) In Ergänzung des § 1 Absatz 1 TVÜ VkA gilt, dass der Abschluss eines weiteren Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten mit einem anderen Dienstgeber nach § 1 Absatz 1 dieser Ordnung für die Wahrung des Besitzstandes ebenfalls unschädlich ist.

### **§ 6 – unbesetzt –**

### **§ 7 Arbeitsrechtliche Schlichtungsstelle**

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen beim Bischöflichen Ordinariat angerufen werden. Die Anrufung macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

### **§ 8 Inkraftsetzung**

Die AVO tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

## **Anlage 1**

### **Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz**

#### **Abschnitt 1**

Gemäß § 44 Absatz 3 TVöD BT Verwaltung Kommune gilt für die Reisekostenvergütung die Ordnung unter Abschnitt 2.

#### **Abschnitt 2**

### **Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Angestellten und Arbeiter der folgenden Anstellungsträger:
  1. des Bistums, auch als Anstellungsträger von selbstständig geführten Einrichtungen;
  2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen;
  3. der Verbände von Kirchengemeinden;
  4. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Diese Ordnung regelt die Erstattung von:
  1. Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
  2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses,

3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen,
4. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass.

- (3) Diese Ordnung findet keine Anwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft für Publizistik Mainz mbH u. Co KG (GKPM).

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (2) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Die schriftliche Anordnung oder Genehmigung entfällt, wenn diese nach dem Amt des Dienstreisenden nicht in Betracht kommt; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Stelle. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Einstellung. Die Benutzung von Luftfahrzeugen bedarf der besonderen Genehmigung.

- (3) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden nicht in Betracht kommt; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Stelle.

- (4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die zuständige Dienststelle, bei der der Dienstreisende regelmäßig beschäftigt ist, ihren Sitz hat. Als Dienstort gilt auch der im Arbeitsvertrag oder Dekret eines Dienstreisenden beschriebene Dienstbereich.

#### **§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung**

- (1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Ordnung.
- (2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für die selbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 11 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Stelle wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach dieser Verordnung nur so weit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenersstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Monaten bei der Beschäftigungsstelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 15 mit Ablauf des Tages, an dem dem Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

(6) Der Dienstreisende kann auf Antrag eine Abschlagszahlung oder einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung erhalten.

#### *§ 4 Art der Reisekostenvergütung*

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 8)
4. Übernachtungsgeld (§ 9)
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 10)
6. Zuschuss zum Tage- und Übernachtungsgeld (§ 13)
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 12)
8. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13)
9. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 15).

#### *§ 5 Fahrtkostenerstattung*

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar bei Benutzung von Bahn- und Buslinien die Kosten der 2. Klasse, in Schlafwagen die Kosten der Spezial- oder Doppelbettklasse, in Luftfahrzeugen die Kosten der Touristen- oder Economy-Klasse.

(2) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden

als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

#### *§ 6 Wegstreckenentschädigung*

Für Strecken, die der Dienstreisende mit Zustimmung der zuständigen Stelle mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 0,30 €. Bei Mitnahme von Mitarbeitern wird die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 um 0,02 € je Person und Kilometer erhöht (Mitfahrer-Bonus).

#### *§ 7 Dauer der Dienstreise*

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

#### *§ 8 Tagegeld*

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt 14,32 €. Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für einen vollen Kalendertag 17,90 €. Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als 5 - 7 Stunden 3/10 von mehr als 7 - 10 Stunden 5/10 von mehr als 10 - 12 Stunden 8/10 von mehr als 12 Stunden 10/10 des vollen Tagegeldsatzes. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich gerechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes, so bewilligt die zuständige Stelle einen Zuschuss in Höhe des Mehrbetrages. Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird, 20 vom Hundert des vollen Tagegeldsatzes (Abs. 2) zu berücksichtigen.

### *§ 9 Übernachtungsgeld*

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt und bis 03.00 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 03.00 Uhr angetreten oder vor 02.00 Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 17,90 €.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu 50 vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 vom Hundert zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.

### *§ 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort*

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tag an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 8 und 9 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Tage- und Übernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen von der zuständigen Stelle bewilligt werden.

### *§ 11 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 10 Abs. 1*

(1) Erhält der Dienstreisende aus dienstlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld für das Frühstück um 20 %, für das Mittag- und Abendessen um je 35 % des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 10 Abs. 1 für das Frühstück um 15 %, für das Mittag- und Abendessen um je 25 % gekürzt.

Das Tagegeld und die Vergütung nach § 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahrt- und Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 8 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens 10 % zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende aus dienstlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen erstattet, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt. Die Vergütung nach § 10 Abs. 1 wird um 25 vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten ist.

(3) Hat der Dienstreisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

### *§ 12 Erstattung der Nebenkosten*

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 – 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

### *§ 13 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen*

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrtkostenrestattung, Wegstreckenentschädigung und Nebenkostenrestattung zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Erspartnis erstattet.

### *§ 14 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen*

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreise aus Anlass der Versetzung der Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 11 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zusteht.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 10 Abs. 1 wird um 35 vom Hundert gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder 35 vom Hundert der Vergütung nach § 10 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalenderstage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 10 Abs. 1 gewährt.

(5) Die zuständige Stelle regelt unter Beachtung der Grundsätze dieser Ordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach dieser Ordnung mehrere Arten der Auslagenvergütung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

#### *§ 15 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen*

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

#### *§ 16 Auslandsreisen*

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Die von dieser Ordnung abweichenden besonderen Vorschriften der Bundesregierung für Auslandsdienstreisen (§ 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

#### *§ 17 Trennungsgeld*

Trennungsgeld wird gewährt gemäß § 24 Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz vom 17.01.1967 in der Fassung vom 01.08.1978 mit der Maßgabe, dass sich das Trennungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 nämlich auf 10,23 € beläuft.

#### *§ 18 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass*

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegen, können notwendige Fahrtkosten, notwendige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft sowie notwendige Nebenkosten bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Beträge erstattet werden. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach dem Grad des dienstlichen Interesses; er ist zugleich mit der Teilnahmegenehmigung festzusetzen.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

#### *§ 19 Ausführungsregelungen*

Die Ausführungsregelungen zu dieser Ordnung erlässt der Generalvikar.

#### *§ 20 Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 01.04.1986 in Kraft.

### **Anlage 2 Feiertagsregelung**

#### **Abschnitt 1**

Ergänzend zu § 6 Absatz 3 Satz 1 TVöD besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2.1. Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Darüber hinaus besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2.2. Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

#### **Abschnitt 2.1. Ergänzende Arbeitsbefreiung zu § 6 Absatz 3 Satz 1 TVöD**

Freistellungstatbestände sind auch der Tag vor

- Ostersonntag
  - und
  - Pfingstsonntag ab 12.00 Uhr
- bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen.

#### **Abschnitt 2.2. Arbeitsbefreiung bei örtlichen Gegebenheiten**

An 2 Werktagen je Kalenderjahr wird Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD erteilt. Die Festlegung dieser Tage erfolgt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Fastnacht, Kirchweih u. ä. durch die in § 3 Abs. 1 KODA-Ordnung genannten Anstellungsträger.

### **Anlage 3 Erholungsurlaub**

#### **Abschnitt 1**

Die Regelung zur Höhe des Urlaubsanspruchs für Beschäftigte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr nach § 26 Absatz 1, Satz 2, 1. Teilsatz TVöD findet keine Anwendung. Die Höhe des Anspruchs besteht gemäß Abschnitt 2.

#### **Abschnitt 2**

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr für Beschäftigte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 28 Arbeitstage.

### **Anlage 4 Ordnung für Fort- und Weiterbildung im Bistum Mainz**

#### **Abschnitt 1**

Qualifizierungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 3b) TVöD sind nach Abschnitt 2 zu beantragen. Daneben besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2 die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung.

### **Abschnitt 2 Ordnung für Fort- und Weiterbildung im Bistum Mainz**

#### **I. Fortbildung**

##### *§ 1 Begriff*

(1) Fortbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.

(2) Pastorale Praxisbegleitung gilt als Fortbildung im Sinne dieser Ordnung.

##### *§ 2 Pflichtfortbildung*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an vom Dienstgeber angeordneten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Hierbei wird die persönliche Lebenssituation der Dienstnehmer berücksichtigt.

##### *§ 3 Fortbildung auf Antrag*

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Fortbildungsmaßnahmen in der Regel bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr beim Dienstgeber beantragen. Verteilt sich die dienstplanmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der

Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich die Freistellung entsprechend.

(2) Der Antrag muss dem Dienstgeber mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

(3) Jede Teilnahme an Fortbildung auf Antrag bedarf der Genehmigung des Dienstgebers.

(4) Der Umfang der Erstattung von Fahrtkosten, Auslagen für Verpflegung und Unterkunft sowie Nebenkosten richtet sich nach dem Grad des dienstlichen Interesses. Er ist zugleich mit der Genehmigung festzusetzen.

#### **II. Weiterbildung**

##### *§ 4 Begriff*

Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar auf den ausgeübten Dienst bezogen sind und zur Übernahme von Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft befähigen.

##### *§ 5 Weiterbildung auf Antrag*

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Maßnahmen der Weiterbildung beim Dienstgeber beantragen.

(2) Der Antrag muss dem Dienstgeber mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

(3) Die Teilnahme an der Maßnahme bedarf der Genehmigung des Dienstgebers.

(4) Der Dienstgeber kann Dienstbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewähren; verteilt sich die dienstplanmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich die Freistellung entsprechend.

(5) Dienstbefreiung aufgrund gesetzlicher Ansprüche auf Bildungsurlaub wird auf die Dienstbefreiung zur Weiterbildung angerechnet.

#### **III. Sonderregelungen für Lehrerinnen und Lehrer**

##### *§ 6*

(1) Für die Lehrerinnen und Lehrer an kirchlichen Schulen in freier Trägerschaft sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst an Öffentlichen Schulen werden anstelle der Abschnitte I. und II. dieser Ordnung die jeweiligen kirchlichen und staatlichen Regelungen zur Lehrerfort- und Weiterbildung angewandt.

(2) Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die überwiegend oder ganz im Schuldienst stehen, nehmen in ausgewogener Weise die vom Dienstgeber anerkannten Fortbildungsangebote für die Berufsgruppe bzw. für den schulischen Dienst wahr.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### *§ 7 Höhergruppierung und Beförderung*

Aus der Teilnahme an Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen kann kein Anspruch auf Höhergruppierung oder Beförderung abgeleitet werden. Höhergruppierung oder Beförderung aufgrund erreichter Qualifikationen ist aber grundsätzlich möglich.

##### *§ 8 Haushalts- und steuerlicher Vorbehalt*

- (1) Kostenbeteiligungen des Bistums sind durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.
- (2) Lohnsteuerpflichtige Zuwendungen sind ausgeschlossen.

##### *§ 9 Ausführungsregelungen*

Die Ausführungsregelungen zu dieser Ordnung erlässt der Generalvikar.

##### *§ 10 Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

#### **Anlage 5**

#### **Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen**

##### **Abschnitt 1**

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2.

##### **Abschnitt 2**

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

1. Die Anlage 1a zum BAT/VkA findet für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen keine Anwendung.
2. Für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung:

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

##### *§ 1 Eingruppierung von Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen*

Die Eingruppierung von Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen während der zweiten Ausbildungsphase<sup>1</sup> erfolgt nach Vergütungsgruppe VIb BAT/VkA.

##### *§ 2 Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen*

- (1) Die Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen erfolgt nach erfolgreich abgelegter 2. Dienstprüfung in Vergütungsgruppe Vb BAT/VkA.
- (2) Die Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen erfolgt nach 2-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb BAT/VkA in Vergütungsgruppe IVb BAT/VkA.
- (3) Die Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen erfolgt nach 6-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb BAT/VkA in Vergütungsgruppe IVa BAT/VkA.
- (4) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat (§ 3).

##### *§ 3 Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat*

- (1) Die Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach der Anlage 1a zum BAT/VkA.
- (2) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit als Gemeindereferent oder Gemeindereferentin nach § 2.

##### *§ 4 Besitzstandsregelung*

Eine Rückgruppierung wegen Änderung der Eingruppierung nach dieser Vergütungsordnung erfolgt nicht. Die vorstehende Vergütungsordnung tritt gemäß § 10 der geltenden KODA-Ordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die zweite Ausbildungsphase dauert im Bistum Mainz gegenwärtig 2 Jahre.

**Anlage 5 A**  
**Strukturausgleich für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen**

**Abschnitt 1**

Der Anspruch auf Strukturausgleich für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen ergibt sich, in Ermangelung einer Regelung in § 4 AVO i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. Anlage 2 TVÜ, aus Abschnitt 2.

**Abschnitt 2**

**Strukturausgleich für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen**

*§ 1 Strukturausgleich*

(1) Anspruch auf Strukturausgleich haben Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen mit einer Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT/VkA mit 6-jähriger Bewährung nach Vergütungsgruppe IVa BAT/VkA.

(2) Die Anspruchshöhe richtet sich nach den Voraussetzungen der EG 10, Vergütungsgruppe IVb) / 6 Jahre IV a) der Anlage 2 i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. § 4 AVO.

*§ 2 Zeitpunkt Anspruchsvoraussetzungen*

(1) Maßgeblich für den Anspruch ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zum 01.10.2007.

(2) Die Zahlungen erfolgen rückwirkend zum 01.10.2007.

**Anlage 6**

**Vergütungsordnung für Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen**

**Abschnitt 1**

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2.

**Abschnitt 2**

1. Die Anlage 1a zum BAT/VkA findet für Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen keine Anwendung.
2. Für Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung:

Vergütungsordnung für Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen

*§ 1 Vergütung für Pastoralpraktikanten und Pastoralpraktikantinnen*

Die Vergütung für Pastoralpraktikanten und Pastoralpraktikantinnen während des Pastoralkurses<sup>2</sup> 70 % aus der Vergütungsgruppe II BAT/VkA.

*§ 2 Vergütung für Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen*

Die Vergütung für Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen beträgt bis zur erfolgreich abgelegten 2. Dienstprüfung 90% aus der Vergütungsgruppe II BAT/VkA.

*§ 3 Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen*

(1) Die Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen erfolgt nach erfolgreich abgelegter 2. Dienstprüfung in Vergütungsgruppe II BAT/VkA.

(2) Die Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen erfolgt nach 8-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II BAT/VkA in Vergütungsgruppe Ib BAT/VkA.

(3) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat (§ 4).

*§ 4 Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat*

(1) Die Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach Anlage 1a zum BAT/VkA.

(2) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit als Pastoralreferent oder Pastoralreferentin nach § 3.

*§ 5 Besitzstandsregelung*

Eine Rückgruppierung wegen Änderung der Eingruppierung nach dieser Vergütungsordnung erfolgt nicht.

Die vorstehende Vergütungsordnung tritt gemäß § 10 der geltenden KODA-Ordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Pastoralkurs umfasst gegenwärtig das 1. Pastoralsemester, das Gemeindepraktikum und das 2. Pastoralsemester.

## **Anlage 6 A** **Strukturausgleich für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen**

### **Abschnitt 1**

Der Anspruch auf Strukturausgleich für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen ergibt sich, in Ermangelung einer Regelung in § 4 AVO i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. Anlage 2 TVÜ, aus Abschnitt 2

## **Abschnitt 2** **Strukturausgleich für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen**

### *§ 1 Strukturausgleich*

- (1) Anspruch auf Strukturausgleich haben Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen mit einer Eingruppierung nach Vergütungsgruppe II BAT/VkA mit 8-jähriger Bewährung nach Vergütungsgruppe Ib BAT/VkA.
- (2) Die Anspruchshöhe richtet sich nach den Voraussetzungen der EG 14, Vergütungsgruppe II / 6 Jahre Ib der Anlage 2 i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. § 4 AVO.

### *§ 2 Zeitpunkt Anspruchsvoraussetzungen*

- (1) Maßgeblich für den Anspruch ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zum 01.10.2007.
- (2) Die Zahlungen erfolgen rückwirkend zum 01.10.2007.

## **Anlage 7** **Besondere Zahlung - Fahrtkostenzuschuss**

### **Abschnitt 1**

Ergänzend zu § 23 TVöD besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitt 2 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss.

### **Abschnitt 2**

Ein Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt, wenn

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 bis 5 nachweisen, dass die Vergütung die einzige Einnahme zur Besteitung des Lebensunterhaltes für die Familie ist

oder

2. Beschäftigte ergänzende Sozialhilfe erhalten und dies nachweisen.

Protokollnotiz zu Satz 1 Nr. 1:

Der Nachweis wird durch schriftliche Erklärung von den Beschäftigten erbracht.

Der Fahrtkostenzuschuss wird

1. In den Städten Mainz und Darmstadt, soweit die Entfernung zwischen Wohnort und Dienststätte

mindestens 3 km (Luftlinie) beträgt, bis zur Höhe von € 17,90 gezahlt.

2. In sonstigen Fällen bis zu einer Entfernung von 50 km gezahlt. Ist der Dienstort gleich dem Wohnort wird in sonstigen Fällen der Zuschuss erst ab einer Entfernung von 3 km gezahlt. Die Höhe bemisst sich nach dem jeweils aktuellen Tarifstand der Deutschen Bahn und wird für 11 Monate des Jahres berechnet und in 12 gleichen Monatsbeträgen ausgezahlt.

Bei der Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage in der Kalenderwoche wird die Bemessung anteilig berechnet.

## **Anlage 8** **Beihilfe**

### **Abschnitt 1**

Gemäß der Protokollerklärung zu § 13 TVÜ VkA gelten die Regelungen in Abschnitt 2. Darüber hinaus besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 3 Anspruch auf Beihilfe.

### **Abschnitt 2.1.** **Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 07.11.1974 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1974, Nr. 20, Ziff. 255, S. 93 f.)<sup>3</sup> gelten nicht für Angestellte und Arbeiter, die nach dem 31.12.1999 eingestellt werden, es sei denn,

<sup>3</sup> Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 07.11.1974 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1974, Nr. 20, Ziff. 255, S. 93 f.), geändert durch die Ordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Regelungen auf den Euro (Euroanpassungsordnung) vom 20.12.2001 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.)

1. Allgemeiner Geltungsbereich
  - 1.1 Diese Beihilfenordnung gilt für die hauptamtlich im Dienst des Bischoflichen Ordinariates Mainz, der im Bistum gebildeten Gesamtverbände von Kirchengemeinden, von Kirchengemeinden unmittelbar, der Caritasverbände und von Ausländermissionen stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie für Empfänger von Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen.
  - 1.2 Sie gilt außerdem für die vorbezeichneten Anspruchsberechtigten derjenigen Anstalten und Einrichtungen des Bistums und der von der Diözese Mainz getragenen Verbände und deren nachgeordneten Einrichtungen, die durch das Bischofliche Ordinariat ausdrücklich in den Geltungsbereich dieser Regelung einbezogen werden.
  - 1.3 Eine hauptamtliche Beschäftigung im Sinne der Nr. 1 liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt und die ausgeübte Tätigkeit nicht überwiegend informatorischen Zwecken dient. Bei

- Lehrkräften tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit die für die jeweilige Schulgattung vorgeschriebene Pflichtstundenzahl.
- 1.4 Beihilfen werden nicht gewährt Bediensteten, die auf Zeit für weniger als ein Jahr beschäftigt werden oder unter Wegfall der Vergütung beurlaubt sind, für Aufwendungen, die nachweislich im Zeitraum der Beurlaubung entstanden sind.

2. Beihilfenfälle

- 2.1 Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen
- 2.1.1 in Krankheitsfällen sowie durch Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge oder zur Früherkennung von Krankheiten
- 2.1.1.1 für den Beihilfeberechtigten selbst,
- 2.1.1.2 für seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, soweit dessen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes in dem Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind, den Betrag der für das Kalenderjahr maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen,
- 2.1.1.3 für seine nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder, für die er einen Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erhält. Aufwendungen für nichteheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit der Beihilfeberechtigte die Kosten des Beihilfes getragen hat.
- 2.1.2 in Geburtsfällen
- 2.1.2.1 der Beihilfeberechtigten,
- 2.1.2.2 der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
- 2.1.2.3 der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten.
- 2.1.3 im Todesfalle
- 2.1.3.1 des Beihilfeberechtigten,
- 2.1.3.2 seines Ehegatten,
- 2.1.3.3 seiner kinderzuschlagsberechtigten Kinder, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können.

3. Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

- 3.1 Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in ihrem notwendigen und angemessenen Umfang
- in Krankheitsfällen,
  - in Geburtsfällen,
  - in Todesfällen und
  - für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sowie zur Früherkennung von Krankheiten (§ 181, Abs. 1 RVO)
- finden die Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfenverordnung-BVO) Rheinland-Pfalz vom 31.03.1958 (i. d. F. der Siebten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 29.12.1972 - GVBl. S. 19) und die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Beihilfenverordnung - VVzBVO - (RdErl. d. MdF. vom 16.04.1973 Min.Bl. Sp. 215) sinngemäß Anwendung.
- 3.2 Das vorstehend Gesagte gilt insbesondere auch hinsichtlich der Sonderbestimmungen (§ 3a BVO) für Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 225 RVO oder von Ersatzkassen, für die Bemessung der Beihilfen (§§ 12, 12a BVO) sowie für das Antragsverfahren (§ 13 BVO).
- 3.3 Künftige Änderungen der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften finden ebenfalls entsprechende Anwendung, soweit sich das Bischöfliche Ordinariat nicht ausdrücklich für seinen Bereich eine abweichende Regelung vorbehält.

4. Besondere Bestimmungen für das Verfahren bei der Antragstellung

- 4.1 Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstelle entscheidet grundsätzlich die Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariates. Anträge sind unter Verwendung eines einheitlichen Formblattes und unter Beifügung der Belege der Personalabteilung vorzulegen. Diese behandelt die eingereichten Unterlagen vertraulich; sie werden dem Antragsteller zusammen mit dem schriftlichen Bescheid über den Antrag zurückgesandt. Antragsvordrucke stellt die Personalabteilung auf Anforderung zur Verfügung.

die Anstellung erfolgt in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit einem Anstellungsträger mit Dienstsitz im Bistum Mainz, auf das die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder eine andere kirchliche Arbeitsvertragsordnung wesentlich gleichen Inhalts angewandt worden ist, die einen Anspruch auf Beihilfe begründet hat.

Protokollnotizen:

1. Für alle Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31.12.1999 begründet worden sind, ändert sich nichts.
2. Ein unmittelbarer Anschluss an ein Arbeitsverhältnis liegt in der Regel vor, wenn zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei einem kirchlichen Dienstgeber und dem Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses bei dem gleichen oder einem anderen kirchlichen Anstellungsträger mit Sitz im Bistum Mainz ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen liegt. Bei Lehrkräften, Pädagogen und Religionslehrern an kirchlichen Schulen sowie Religionslehrern im Kirchendienst an staatlichen
- 4.2 Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte nachweist, dass die entstandenen Aufwendungen 25,56 € übersteigen. An die Stelle von 25,56 € tritt der Betrag von 15,34 € bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen in Bezug auf den nach Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen um die hierauf entfallenden Leistungen des Versicherungsträgers gemäß § 3a Abs. 1 BVO verbleibenden Restbetrag.
5. Berichtigung und Rechtsbehelfe  
Einwände gegen die von der Personalabteilung getroffenen Entscheidungen - soweit diese nicht auf einem offensichtlichen Berechnungsfehler oder auf sonstigen Ursachen beruhen, die innerhalb einer Frist von 1 Monat behoben werden - sind schriftlich über den nach dem Organisationsplan des Bischöflichen Ordinariates zuständigen Dezernenten bei der Personalkommission (Laien) geltend zu machen. Diese entscheidet nach Anhörung der jeweiligen Mitarbeitervertretung abschließend.
6. Schlussbestimmungen  
Ausnahmen vom Geltungsbereich und von der Anwendung dieser Richtlinien zur Vermeidung von besonders gelagerten Härtefällen bleiben dem Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung vorbehalten.
7. Inkrafttreten  
Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Soweit Beihilfen bisher bereits nach den durch diese Richtlinien aufgestellten Grundsätzen gewährt wurden, verbleibt es insoweit bei der getroffenen Regelung.

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 15.12.1979 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1979, Nr. 17, Ziff. 189, S. 118)

Gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinien (KA 20/1974, Ziff. 255) wird angeordnet:

§ 90 Ziff. 3 des Landesbeamten gesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20.11.1978, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 705 und die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen werden im Geltungsbereich dieser Beihilferichtlinien nicht angewandt. Damit sind Aufwendungen in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs und der Sterilisation nicht beihilfefähig.

Schulen ist ein unmittelbarer Anschluss auch dann noch gegeben, wenn das Arbeitsverhältnis mit Beginn der Sommerferien endet und bei dem gleichen oder einem anderen kirchlichen Anstellungsträger mit Sitz im Bistum Mainz zum Schulbeginn nach Ende dieser Sommerferien neu begründet wird.

### **Abschnitt 2.2**

#### **Anwendung der Bistums-Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz**

Während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2000 (BGBl. I, S. 1645 ff), werden Beihilfen nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 07.11.1974 - Kirchliches Amtsblatt 1974, S. 93 - außertariflich gewährt. Nummer 1 Tz. 1.4, 2. Halbsatz der Richtlinien findet für den Zeitraum einer Elternzeit keine Anwendung.

### **Abschnitt 3.1 Regelung zur Geburtsbeihilfe**

In den Beihilffällen einer Geburt (Ziff. 2.1.2 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete im Bistum Mainz vom 15.11.1974, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20, S. 93 ff.1)<sup>4</sup> wird eine Beihilfe von € 358,00 gewährt.

Diese Regelung gilt nicht für die Beihilfeberechtigten, auf die die Vorschriften der AVR Anwendung finden.

Protokollnotiz:

Zur Änderung des KODA-Beschlusses am 28.04.1992 ist am 15.05.1992 folgende Erläuterung veröffentlicht worden:

Durch diese Änderung kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann in den vollen Genuss der Geburtsbeihilfe, wenn der Ehegatte / die Ehegattin von seinem/ihrem Arbeitgeber ebenfalls eine solche Beihilfe erhält.

### **Abschnitt 3.2 Beihilfe Zahnersatz**

Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen erhalten Beihilfe für Zahnersatz und Zahnkronen gemäß den Regelungen des Abschnitt 2.

### **Anlage 9**

#### **Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung**

##### **Abschnitt 1**

Ergänzend zu § 33 Absatz 1b) TVöD ist gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2 die Frist zu wahren.

##### **Abschnitt 2**

#### **Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung (Auflösungsvertrag)**

Zwischen dem Ende der Verhandlungen über den Abschluss eines Auflösungsvertrages und der Unterzeichnung eines solchen Vertrages durch die Parteien muss eine Bedenkzeit von 3 Werktagen liegen. Ein Verzicht auf die Bedenkzeit ist auf Wunsch des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin möglich.

Protokollnotiz:

Werden auf Veranlassung des Dienstgebers mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Verhandlungen mit dem Ziel geführt, einen Auflösungsvertrag abzuschließen, so kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach der „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz“ ein Mitglied der Mitarbeitervertretung bei diesen Verhandlungen hinzuziehen.

### **Anlage 10**

#### **Betriebliche Altersversorgung**

##### **Abschnitt 1**

Für den Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 25 TVöD findet der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 01.03.2002 in seiner jeweiligen Fassung keine Anwendung. Der Anspruch besteht nach Maßgabe der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.

##### **Abschnitt 2**

#### **Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)-Versorgungsordnung-\***

Mit [\*] gekennzeichnete Regelungen sollen einheitlich geregelt werden.

<sup>4</sup> s. Fussnote 3

*Abschnitt I**§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich (§ 3) der Bistums-KODA-Ordnung Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Verlagsmitarbeiter und Verlagsmitarbeiterinnen (kaufmännischer Bereich) der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH (GKPM) gilt diese Ordnung, sofern nicht die Gesellschafter einen gegenteiligen Beschluss fassen.

(2) Arbeitsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

*§ 2 Versorgungsanspruch [\*]*

Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminde rungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) besteht vom Beginn des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses an für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter § 1 fallen sowie für gemäß der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse zu ihrer Ausbildung Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung - auch in den Fällen des § 3, mit Ausnahme der Buchstaben g) und h) - arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

*§ 3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht [\*]*

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze einer Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährende

lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhigefähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder

- c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder
- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muss oder
- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
- f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
- h) Rente wegen Alters nach §§ 35 – 40 bzw. §§ 236 – 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
- i) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
- k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. europäisches Patentamt, europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- l)

- m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder
  - n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden, indem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nicht erfüllen können und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag vom Dienstgeber von der Kasse befreit worden sind.
- (2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

#### *§ 4 Versicherung [\*]*

- (1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

#### *§ 5 Freiwillige Versicherung [\*]*

- (1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.
- (2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.
- (3) Die freiwillige Versicherung erfolgt in Anlehnung an das Punktemodell.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

#### *§ 6 Anmeldung und Abmeldung [\*]*

- (1) Der Dienstgeber meldet die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.
- (2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber die Versicherten bei der KZVK ab.

#### *§ 7 Beiträge / Zusätze*

- (1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/s kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – werden mit dem 3,25-fachen Wert als Bezeichnungsgrundlage herangezogen, wenn für die/den Beschäftigte/n am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde. Bei einer nach dem 31.12.2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist – unter Berücksichtigung des Satzes 2 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV-Altersteilzeit zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

[\*] (2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertreten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu

- der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
  - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
  - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
  - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
  - i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
  - k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
  - l) Schulbeihilfen,
  - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
  - n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
  - o) Erfindervergütungen,
  - p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
  - q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
  - r) einmalige Unfallentschädigungen,
  - s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
  - t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

[\*] (3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West bzw. Ost) übersteigt. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Belastungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung

oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18.06.1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

[\*] (4) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

[\*] (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

[\*] (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

#### § 8 Soziale Komponenten [\*]

(1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.

(2) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden. Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Absatz 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.

(3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden. Bezüge, die in voller Höhe zustehen, werden voll berücksichtigt.

(4) Bei Invalidität werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt.

Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.

- a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31.12.2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.
- b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.
- c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31.12.2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten

jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

## Abschnitt II

Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

### § 9 Grundsätze [\*]

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1 der Satzung der KZVK) ebenfalls gutgeschrieben. Eine Verzinsung findet vorbehaltlich der in der Satzung der KZVK geregelten Versorgungspunkte aus Gutschriften aus Überschüssen nicht statt.

(2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem „Altersvorsorgeplan 2001“ (Anlage 1) berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversorgungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung berücksichtigt wird.

(3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31.12.2000 geltenden Zusatzversorgungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung.

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31.12.2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 01.01.2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 01.01.2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31.12.2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der KZVK zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

*§ 10 Höhe der Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherte [\*]*

- (1) Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31.12.2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31.12.2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren (\*).
- 

\* Der Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK a. F.:

§ 35a der Satzung der KZVK in der am 31.12.2001 geltenden Fassung:

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34a

Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

---

2. Für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung der KZVK a. F.) und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31.12.2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31.12.1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31.12.2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist. Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.

(3) Für Beschäftigte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruestandes das Alter, zu dem nach der Vorruestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- b) Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Mitarbeiter in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge satzungsgemäß zu erhöhen.

(3a) Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt als soziale Komponente im Sinne des § 8.

(4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30.09.2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31.12.2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die KZVK eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31.12.2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen

Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte.

Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31.12.2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand am 31.12.2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die KZVK zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

#### *§ 11 Höhe der Anwartschaften für am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherte [\*]*

(1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

(2) Für Beschäftigte, für die § 107 a der Satzung der KZVK a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

- (3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

*§ 12 Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten [\*]*

Bei Beschäftigten, die am 01.01.2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigtequotient am 31.12.2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigtequotienten multipliziert wird.

*§ 13 Sterbegeld [\*]*

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigtequotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 Euro,
im Jahr 2003	1.500,00 Euro,
im Jahr 2004	1.200,00 Euro,
im Jahr 2005	900,00 Euro,
im Jahr 2006	600,00 Euro,
im Jahr 2007	300,00 Euro.

Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

*§ 14 Inkrafttreten [\*]*

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort. Anstelle von § 3 der Versorgungsverordnung finden bis 31.12.2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erste Alternative und § 17 der Satzung in der am 31.12.2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Protokollnotizen:

1. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Zentral-KODA verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.
2. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Bistums-KODA machen sich zur juristischen Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000 die Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001 zu eigen.

3. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Bistums-KODA verpflichten sich zum Nachverhandeln, sofern festgestellt wird, dass eine der beschlossenen Regelungen in der Versorgungsordnung sich zuungunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auswirkt.

**Anlage 1 (\*)**

**Altersvorsorgeplan 2001**  
**Berlin 13.11.01, 18:30 Uhr**

Dieser Tarifvertrag gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West

1. Ablösung des Gesamtversorgungssystems
  - 1.1 Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch das Punktemodell ersetzt. Zur juristischen Bewertung vgl. Anlage 1.
  - 1.2 Auf ein Zurückfallen der Renten und Anwartschaften auf den Stand des Jahres 2000 wird verzichtet.
  - 1.3 Durch den Systemwechsel erhalten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (Riester-Rente). Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden.
- Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit - einheitlich für alle Arbeitnehmer - nicht; die Tarifvertragsparteien geben sich eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung.
- 1.4 Die Umlagefinanzierung wird auch nach Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden (Kombinationsmodell).

2. Punktemodell

- 2.1 Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung von 4 v.H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.
  - 2.2 Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge veranschlagt.
- Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird jährlich die laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen gemäß jeweils aktuellem Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (bzw. Nachfolgeeinrichtung) zugrunde gelegt.
- Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt. Von diesen Überschüssen werden nach Abzug der Verwaltungskosten (soweit

fiktiv: 2 v.H.) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert.

Soziale Komponenten sind:

- a. Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Textziffer 2.5)
  - b. Kindererziehungszeiten  
Berücksichtigung eines Beitrages von 20 Euro pro Monat pro Kind für die Dauer der gesetzlichen Erziehungszeit (ohne Beschäftigung).
  - c. Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren, die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen. Ihre erworbenen Anwartschaften werden festgestellt und ggf. auf mindestens 0,8 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung angehoben (Einbeziehung des Beschäftigungsquotienten).
- 2.3 Die als Anlage beigefügte Tabelle kommt zur Anwendung. Diese Tabelle basiert auf folgenden Parametern:  
Ein Zinssatz entsprechend § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von derzeit 3,25 v.H. vor Eintritt des Versorgungsfalls wird zugrunde gelegt. Nach Eintritt des Versorgungsfalls gilt ein Zinssatz von 5,25 v.H. Bei Änderungen des Verordnungs-Zinssatzes gilt dieser bis zum Wirksamwerden einer entsprechenden tarifvertraglichen Anpassung fort. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.
- 2.4 Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zusteünde.  
Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v.H. erhoben; höchstens jedoch insgesamt 10,8 v.H.
- 2.5 Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Versorgungspunkte hinzugerechnet. Für ein Referenzentgelt wird für jedes Kalenderjahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres je ein Versorgungspunkt hinzugerechnet.
- 2.6 Von den Verpflichtungen zur Beitragszahlung in der Textziffer 2.1 dieses Tarifvertrages kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v.H. für die Dauer von bis zu drei Jahren im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages abgewichen werden, wenn sich der Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch eine paritätisch besetzte

Kommission der Tarifvertragsparteien getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

- 2.7 Entgelte aus Altersteilzeit werden in Höhe des vereinbarten Entgelts mindestens jedoch mit 90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes berücksichtigt (wie nach bisherigem Recht). Fälle des Vorruhestandes werden wie nach altem Recht behandelt.
3. Übergangsrecht
- 3.1 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt.
- 3.2 Die laufenden Renten werden als Besitzstandsranten weitergezahlt. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.
- 3.3 Die Besitzstandsranten und die Neurenten werden beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1.7. eines Jahres bis 2007 mit 1 v.H. jährlich dynamisiert.
- 3.4 Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden wie folgt berechnet:
- 3.4.1 Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2 teil.
- 3.4.2 Für Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), gilt folgende Besitzstandsreregelung: Auf der Grundlage des am 31.12.2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung ist Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter von 63 (bei Behinderten Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung bzw. entsprechende Versorgungsregelung; die gesetzliche Rente ist nach persönlichen Daten anzurechnen; von diesem nach den Bemessungsgrößen per 31.12.2001 einmalig ermittelten Ausgangswert ist die aus dem Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente abzuziehen; die Differenz ist die Besitzstandsrante; sie wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert.
- 3.4.3 Textziffer 3.4.2 gilt entsprechend für solche Arbeitnehmer, die im Jahre 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben.
- 3.5 Die im bisherigen Versorgungssystem erworbenen Anwartschaften von Arbeitnehmern, die am 1.1.2002 nicht mehr pflichtversichert sind und die eine unverfallbare Anwartschaft

haben, werden entsprechend der bisherigen Versicherungsrentenberechnung festgestellt, transferiert und nicht dynamisiert.

#### 4. Finanzierung

- 4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst. Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1.11.2001) – mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v. H. – wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt.  
Im Tarifgebiet West verbleibt es bei den von den Arbeitnehmern bei Zusatzversorgungskassen geleisteten Beiträgen.
- 4.2 Für die VBL-West gilt:  
Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.  
Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v. H.
- 4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, den einzelnen Arbeitgebern zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.  
Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgegliederten zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 1. November 2001 entspricht.
- 4.4 Bei abnehmendem Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen – getrennt und individualisierbar – zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.
5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass mit diesem Tarifvertrag das Abwandern von Betrieben oder Betriebsteilen aus den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes verhindert wird.  
Während der Laufzeit des Tarifvertrages überprüfen die Tarifvertragsparteien, ob es zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist. Sie beauftragen einen Gutachter, die Gründe für eventuelle

Abwanderungen darzustellen. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

#### 6. Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31.12.2007.

#### **Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001 (\*) Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der rückwirkende Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1.1.2001 verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für den Transfer der am 31.12.2000 bestehenden Anwartschaften.

Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien.

Seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 konnte niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen, dass diese unverändert bestehen bleiben würde.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 (1 BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

#### **Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 (\*)**

Rentenformel im Punktemodell ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei Überschussanteilen in Form von beitragslosen Versorgungspunkten

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr  $t$  werden Versorgungspunkte VP $t$  erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times Tab_x$$

Ggf. wird VP $t$  aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

VP<sub>t</sub> Versorgungspunkt für das Jahr t

E<sub>t</sub> Entgelt des Versicherten im Jahr t

RE Referenzentgelt

Tab<sub>x</sub> Tabellenwert für das Alter x des Versicherten im Jahr t

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$\text{Rente} = [\text{Summe aller VP}_t] \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

x	Tabx	x	Tabx	x	Tabx	x	Tabx
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

## Anlage 11 Entgeltumwandlung

### Abschnitt 1

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Eumw/VKA) vom 18.02.2003 findet keine Anwendung.

Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht gemäß § 3 Absatz 2 AVO i.V.m. Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Ausfüllungsregelungen in Abschnitt 2.

### Abschnitt 2

#### Ausfüllungsregelungen zur Betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Bistum Mainz

##### I Ergänzende Regelungen zu Nr. 1 Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung

###### 1. Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersversorgung

Der Mitarbeiter hat einen individual-rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten seiner betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter aufgrund der

Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Dienstgeber, gegen den sich der Anspruch auf Entgeltumwandlung richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter pflichtversichert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) und beitragspflichtig ist. Der Anspruch besteht nicht für einen Mitarbeiter, der sich in der gesetzlichen Rentenversicherung hat befreien lassen; ausgenommen ist ebenso ein geringfügig Beschäftigter, wenn dieser nicht von der Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI Gebrauch gemacht hat.

Entgeltumwandlung liegt begrifflich vor, wenn vereinbarte künftige Arbeitsentgelt-ansprüche<sup>5</sup> nicht als „Barlohn“ an den Mitarbeiter ausgezahlt bzw. überwiesen, sondern für den Aufbau von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wertgleich umgewandelt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

Keine Entgeltumwandlung sondern Entgeltverwendung liegt vor, wenn von dem Mitarbeiter zunächst zugeflossenes Arbeitsentgelt für Zwecke seiner betrieblichen Altersversorgung verwendet wird. Der Mitarbeiter kann nach § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass seine betriebliche Altersversorgung die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt. Dem Mitarbeiter wird dadurch eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob er im Rahmen seiner betrieblichen Altersversorgung zusätzlich oder alternativ zur Entgeltumwandlung die steuerliche Förderung über Zulage oder Sonderausgabenabzug (sog. Riester-Modell) in Anspruch nehmen will. Entscheidet sich der Mitarbeiter für diesen Weg, so wird der von ihm hierfür bestimmte Entgeltbetrag voll der Einkommensteuer unterworfen und unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Diese sog. Nettoentgeltumwandlung (Nettoentgeltverwendung) nach §§ 10a, 82 ff. EStG wird von den Ergänzenden Regelungen zu Nr. 1 des Zentral-KODA-Beschlusses nicht erfasst, da sie aus bereits versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt erfolgt.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht unabhängig von der Höhe des individuellen Arbeitsentgelts bis zu einer Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten<sup>6</sup>. Macht der Mitarbeiter von seinem Anspruch auf Entgeltumwandlung Gebrauch, muss er von seinem Arbeitsentgelt jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für seine betriebliche Altersversorgung verwenden (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 4. Februar 2000, IV C 5 – S. 2332 – 11/00, BStBl. 2000 I S. 354

<sup>6</sup> Dies sind im Jahr 2002 jährlich 2.160 €.

<sup>7</sup> Dies sind im Jahr 2002 jährlich 175,88 €.

Die Durchführung der Entgeltumwandlung erfolgt grundsätzlich bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln; für die Redakteure/innen der Gesellschaft

für kirchliche Publizistik Mainz mbH und Co. KG (kurz: GKPM) erfolgt diese beim Versorgungswerk der Presse GmbH. Die Arbeitsentgeltansprüche werden nach dem sog. Punktemodell im Sinne der von der Bistums-KODA am 19.6.2002 beschlossenen Versorgungsordnung in eine sofort unverfallbare Versorgungsanwartschaft umgewandelt. Die Leistungsbezeichnung erfolgt nach den für die freiwillige Versicherung im Punktemodell nach der Satzung der KZVK jeweils geltenden Regelungen. Es werden nur diejenigen Leistungen zugesagt, die sich aus der Anwendung des Punktemodells ergeben (Beitragszusage).

Wird ein Mitarbeiter im Falle des Arbeitgeberwechsels bei der KZVK pflichtversichert, kann im Einvernehmen mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass eine bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes bei einer anderen Kasse fortgeführt wird.

Die Entgeltumwandlung ist derzeit im Rahmen des § 3 Nr. 63, § 40b EStG steuerlich sowie im Rahmen des § 115, § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch beitragsrechtlich begünstigt.

2. Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile
  - a) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen, die nach § 2 der Arbeitsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechenden Zuwendungen, Beihilfen etc. sowie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.
  - b) Stellt der Mitarbeiter Teile seines regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts für seine betriebliche Altersversorgung zur Verfügung, so müssen die Beträge während des laufenden Kalenderjahrs monatlich gleichbleibend hoch sein (§ 1a Abs. 1 Satz 5 BetrAVG).

3. Fälligkeit des umzuwendelnden Arbeitsentgelts  
Das umzuwendelnde Arbeitsentgelt ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem dem Mitarbeiter das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt zufließt.

4. Verfahren der Entgeltumwandlung  
Die Entgeltumwandlung kommt durch eine Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber zustande (§ 1a Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens vier Wochen vor dem Ersten des Monats, in dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen.

Der Mitarbeiter ist daran für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gebunden.

Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung kann aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Dienstgeber geändert werden (z. B. bei Beginn eines Alters- teilzeitarbeitsverhältnisses wegen der Verringerung des Aufstockungsbetrages). Im Falle der Kollision der Entgeltumwandlung mit einer (bestehenden oder künftigen) Gehaltspfändung kann der Dienstgeber von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, das zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam wird.

## II Ergänzende Regelung zu Nr. 3 (Bemessungsgrundlagen) Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung

1. Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitsentgelts sowie andere Dienstgeberleistungen (Krankenbezüge, betriebliche Altersversorgung, Weihnachtszuwendung ...) bleibt das bisherige, ungekürzte Arbeitsentgelt. Das umzuwendelnde Arbeitsentgelt gehört nicht zum Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO.

2. Macht ein Mitarbeiter im Laufe seines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von der Entgeltumwandlung Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des durch die Umwandlung verringerten Aufstockungsbetrages durch den Dienstgeber.

## III Ergänzende Regelung zu Nr. 5 (Zuschuss des Dienstgebers) Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung

1. Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung.
2. Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Mitarbeiter hat überzählte Zuschüsse zurückzuerstatten.
4. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

#### IV Inkrafttreten

Die Ausfüllungsregelungen zum Anspruch auf Entgeltumwandlung nach dem Zentral-KODA-Beschluss in seiner jeweils geltenden Fassung bestehen, solange der Anspruch auf Entgeltumwandlung gesetzlich ermöglicht wird.

#### Anlage 12 Arbeitsbefreiung

##### Abschnitt 1

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 TVöD besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2 Anspruch auf Arbeitsbefreiung. § 29 Absatz 4 TVöD findet keine Anwendung.

Protokollnotiz:

Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des § 29 Absatz 3 TVöD können auch solche Anlässe gehören, für die sonst kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

##### Abschnitt 2.1.

#### Ergänzende Arbeitsbefreiung zu § 29 Absatz 1 TVöD

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Bei Niederkunft der Ehefrau   | 2 Arbeitstage |
| 2. Bei Tod der Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern oder Geschwister   | 1 Arbeitstag  |
| 3. Bei Besuch von Katholikentagen bzw. von Kirchentagen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen   | 1 Arbeitstag  |
| 4. Bei Eheschließung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters   | 1 Arbeitstag  |
| 5. Bei Taufe, Erstkommunion, Firmung oder entsprechenden religiösen Feiern eines Kindes von Beschäftigten an diesem Festtag                                  | 1 Arbeitstag  |
| 6. Bei Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung an diesem Festtag | 1 Arbeitstag  |

Protokollnotiz zu Nr. 1:

Bei Niederkunft der Ehefrau besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung für 3 Arbeitstage (1 Arbeitstag aus Abschnitt 1 / § 29 TVöD und 2 Arbeitstage aus der ergänzenden Regelung des Abschnitt 2.1. Nr. 1).

Protokollnotiz zu Nr. 3, 5 und 6:

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass die Arbeitsbefreiungstatbestände der Nr. 3, 5 und 6 für die Beschäftigten der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM) Anwendung finden

##### Abschnitt 2.2.

#### Arbeitsbefreiung für Tätigkeit nach Art. 6

##### Grundordnung

Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt für die Teilnahme an Tagungen einer Vereinigung im Sinne des Art. 6 „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die berufliche und fachliche Interessen von Mitarbeitern auf diözesaner, überdiözesaner, internationaler, Bundes- oder Landeebene vertritt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter als Mitglied eines Vorstandes oder als Delegierter teilnimmt; dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes einer solchen Vereinigung. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung entsprechend.

Protokollnotiz:

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass Abschnitt 2.2 für die Beschäftigten der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM) Anwendung findet.

##### Abschnitt 2.3.

#### Arbeitsbefreiung wegen Funktion für Zusatzversorgung

Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.

Protokollnotiz:

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass Abschnitt 2.3 für die Beschäftigten der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM) Anwendung findet.

##### Abschnitt 2.4.

#### Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Exerzitien

Für die Teilnahme an Exerzitien werden die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 5 Arbeitstage, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Der Anspruch auf Dienstbefreiung kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer/in auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Der Anspruch auf Freistellung besteht für Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit.

### **Abschnitt 2.5.**

#### **Arbeitsbefreiung für die Mitarbeit in der Jugendarbeit**

Beschäftigte, die im Bistum Mainz Anspruch auf Sonderurlaub aus dem

1. rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 05.10.2001,  
oder
2. dem Vierten Teil (Ehrenamt in der Jugendarbeit) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 01.01.2007

in der jeweils geltenden Fassung haben, erhalten bezahlten Sonderurlaub. Im übrigen gelten die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes.

### **Anlage 13**

#### **Regelung über Vermögenswirksame Leistungen**

##### **Abschnitt 1**

Ergänzend zu § 23 TVöD besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2 Anspruch auf Vermögenswirksame Leistung

##### **Abschnitt 2**

Für vor dem 01.01.2005 abgeschlossene VL-Verträge wird bis zum Vertragsablauf ein Leistungsbetrag in Höhe von 13,29 € für Vollbeschäftigte gewährt (Besitzstandswahrung). Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem Betrag den Teil, der dem Maß der mit Ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

### **Art. 3**

Die folgende Beschlüsse der KODA werden zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt:

1. Beschäftigungszeit/Dienstzeit vom 14.12.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 1, Ziff. 3, S. 3 ff.) zuletzt in der Fassung vom 11.06.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 6, Ziff. 52, S. 51)
2. Regelung zu § 21 BAT (Ausschlussfrist) vom 26.11.1983 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1983, Nr. 19, Ziff. 215, S. 104 f.)

### **Art. 4**

Der Beschluss tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Mainz, den 16.12.2008

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### **24. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Kinderzulage aus dem Leistungsentgelt**

Die Arbeitsvertragsordnung Bistum Mainz (AVO Bistum Mainz) vom 02.11.2005 in der Neufassung dieser Amtsblattveröffentlichung wird um folgende Anlage ergänzt:

### **Anlage 14**

#### **Regelung zur Zahlung einer Kinderzulage aus dem Leistungsentgelt**

##### **Abschnitt 1**

Das Gesamtvolumen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 TVöD / VkA wird in zwei Teilvolumen zu 0,7 und 0,3 getrennt. Das Teilvolumen von 0,7 steht gemäß den im übrigen unveränderten Voraussetzungen des § 18 TVöD/ VkA für das Leistungsentgelt zur Verfügung. Das Teilvolumen von 0,3 steht für die Kinderzulage nach Abschnitt 2 zur Verfügung.

##### **Abschnitt 2**

###### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

- (1) Eine monatliche Kinderzulage erhalten
1. Beschäftigte, die vor dem 01.10.2005 eingestellt waren, für alle Kinder, die nach dem 01.01.2006 geboren sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.
2. Beschäftigte, die nach dem 30.09.2005 neueingestellt sind für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Beschäftigte, die unter die Besitzstandsregelung des § 5 Absatz 2 AVO fallen, erhalten die Zulage nach Ziff. 1.

- (2) Steht dem anderen Elternteil aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber für ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Kind ein kinderbezogener Entgeltbestandteil (Kinderzulage, Kinderkomponente, kinderbezogener Familienzuschlag, kinderbezogener Entgeltbestandteil im Ortszuschlag, Sozialzuschlag) zu, so entfällt der Anspruch nach Absatz 1.

(3) Stehen beide Elternteile in einem Beschäftigungsverhältnis nach AVO Bistum Mainz, erhalten sie die Kinderzulage nach Absatz 1 für ein Kind maximal bis zur Höhe der Zulage für den regelmäßigen Beschäftigungsumfang eines vergleichbaren Vollbeschäftigte.

(4) Liegt der Beschäftigungsumfang beider Elternteile zusammengerechnet über dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigte, erhält der Elternteil mit dem höheren Beschäftigungsumfang die Kinderzulage unter Berücksichtigung von Absatz 3 in voller Höhe. Haben beide Elternteile den gleichen Beschäftigungsumfang, sollen sie erklären, welchem Elternteil die Kinderzulage zu leisten ist. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, erfolgt die Zahlung an ein Elternteil nach Festsetzung des Dienstgebers. Die Auszahlungsberechtigung kann jederzeit durch Antrag auf den anderen Elternteil wechseln. Der Antrag ist gemeinsam durch beide Elternteile zu stellen.

(5) Liegt der Beschäftigungsumfang beider Elternteile zusammengerechnet unter dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigte, erhält jeder Elternteil die Kinderzulage unter Berücksichtigung von Absatz 3 in der Höhe, wie sie dem Anteil seiner individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigte entspricht.

## § 2 Kinderzulage

(1) Die Höhe der monatlichen Kinderzulage wird für das Folgejahr jährlich im Dezember auf der Basis des Teilvolumens nach Abschnitt 1 Satz 3 des Vorjahres und der zu berücksichtigenden Kinder errechnet. Das Teilvolumen nach Satz 1 ist gemäß Absatz 4 zu bereinigen.

(2) Die für die Kinderzulage zu berücksichtigenden Kinder sind die Kinder der Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 1. Die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ergibt sich aus der Anzahl der am 30.11. des Vorjahres zu berücksichtigenden Kinder.

(3) Die Summe des Teilvolumens nach Absatz 1 ist durch die Anzahl der Kinder nach Absatz 2 zu teilen. Der zwölftes Teil dieses Betrages ergibt die monatliche Kinderzulage für einen Vollbeschäftigte für das Folgejahr mit der Maßgabe, dass dieser Betrag den Betrag, der einem vergleichbaren Beschäftigte als kinderbezogener Entgeltbestandteil im Rahmen der Besitzstandswahrung nach AVO zusteht, nicht übersteigt.

(4) Wird das jährliche Teilvolumen durch die Zahlung der Kinderzulage im laufenden Jahr über- oder unterschritten, wird der Differenzbetrag mit dem Teilvolumen des Folgejahres verrechnet. Liegt ein Differenzbetrag nach Satz 1 am Ende der Laufzeit der Regelung vor, so wird die Differenz mit dem Gesamtvolumen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Folgejahres verrechnet. Überträge können durch nicht vorhersehbare Schwankungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder entstehen.

(5) Die Kinderzulage wird der Leistungszulage bei der Feststellung der ständigen Monatsentgelte (§ 18 Absatz 3 TVöD) und bei der Berechnung der Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD) gleichgestellt.

(6) Die Kinderzulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollnotiz zu § 2:

Für die erstmalige Festlegung der monatlichen Kinderzulage dienen die Feststellungen des Dienstgebers zu Beginn der Regelung.

## Abschnitt 3

Diese Regelung tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Mainz, den 16.12.2008



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 5. Februar 2009

Nr. 3

**Inhalt:** Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – GEMA 2009. – Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom. – Priesterexerzitien (als biblische Vortragsexerzitien). – Exerzitien für Priester und Diakone. – Exerzitien 2009. – Angebot einer Gesundheitswoche für Priester. – Anbetungstage in Schönstatt. – Fortbildungskurse. – Kurse des TPI.

### Verordnungen des Generalvikars

#### 25. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. August 2009

Dekanat Wetterau-West  
St. Lioba-Schule Bad Nauheim  
Religionslehrer und Schulseelsorger

Zum 01. September 2009

Dekanat Bingen  
Pfarrei Schwabenheim  
Pfarrer der Pfarrei  
3.355 Katholiken (ca. 29 %)

Dekanat Wetterau-West  
Pfarrgruppe Mörlen  
Pfarrei Nieder-Mörlen  
Pfarrer der Pfarrei  
1.814 Katholiken (ca. 34 %)  
Mit dem Ruhestand des Pfarrer von Ober-Mörlen, St. Remigius wird der Pfarrer von Nieder-Mörlen Leiter der Pfarrgruppe Mörlen und als Pfarrer für beide Pfarreien zuständig sein.

Pfarreienverbund Friedberg/Wöllstadt/Rodheim  
Pfarrei Friedberg  
Pfarrer der Pfarrei  
4.494 Katholiken (ca. 22 %)

Dekanat Mainz-Stadt  
Klinikum der Johannes-Gutenberg Universität  
Leiter der Klinikseelsorge  
und Pfarrer der Pfarrei St. Rochus

Dekanat Rüsselsheim  
Pfarrgruppe Astheim/Geinsheim  
Pfarrer der Pfarreien  
Astheim, St. Petrus in Ketten  
2.264 Katholiken (ca. 28 %)  
und  
Geinsheim, St. Ulrich  
1.105 Katholiken (ca. 23 %)

Bewerbungen sind bis zum 16. März 2009 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

*(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)*

### Kirchliche Mitteilungen

#### 26. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

© 2013 by the author; licensee MDPI, Basel, Switzerland. This article is an open access article distributed under the terms and conditions of the Creative Commons Attribution license (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>).

1

[REDACTED]

© 2013 Pearson Education, Inc. All Rights Reserved. May not be copied, scanned, or duplicated, in whole or in part. Due to electronic rights, some third party content may be suppressed from the eBook and/or eChapter(s). Editorial review has determined that any suppressed content does not materially affect the overall learning experience. Pearson Education, Inc. reserves the right to remove additional content at any time if subsequent rights restrictions require it.

Page 10 of 10

© 2013 Pearson Education, Inc.

10 of 10

[REDACTED]

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Black box

10. *Journal of the American Statistical Association*, 1980, 75, 338-342.

1000

THE JOURNAL OF CLIMATE

10.1007/s00339-017-0362-0

10.1002/anie.201907003

10 of 10

[REDACTED]

© 2009 by the author. All rights reserved.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

27. GEMA 2009

Die Abgeltung der Musik in der Katholischen Kirche bei der GEMA ist geregelt in 2 Pauschalverträgen:

- Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern
  - Musik bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen.

Die Vertrage mit der GEMA sind abgedruckt im kirchlichen Amtsblatt fur die Diözese Mainz 1986, Nr. 14, S. 91 und SS. 92 ff.

Berechtigt sind Bistum, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (unselbständige Vereine).

Pauschal abgegolten sind Konzerte (mit ernster Musik) unabhängig von Eintrittsgeld sowie sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld und ohne überwiegenden Tanz

Die pauschal abgegoltenen Veranstaltungen müssen nicht angemeldet werden!

Für nicht pauschal abgegoltene Veranstaltungen erhebt

## Tarifübersicht 2009

Tarifauszug für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik in €

Vergütung je Veranstaltung mit Live-Musik in €

Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt

Größe des Veranstaltungsräumes	ohne oder bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,00 €	bis zu 6,00 €	bis zu 10,00 €	bis zu 20,00 €	je weitere 10,00 €
bis 100 m <sup>2</sup>	21,50	29,80	46,60	62,70	78,90	84,90	100,40
bis 133 m <sup>2</sup>	24,50	46,60	69,60	93,40	115,60	127,10	152,20
bis 200 m <sup>2</sup>	34,30	63,40	97,20	124,80	153,80	171,40	202,00
bis 266 m <sup>2</sup>	49,70	81,10	123,20	157,60	189,20	218,80	251,80
bis 333 m <sup>2</sup>	63,40	98,00	148,30	189,10	228,00	266,30	302,50
bis 400 m <sup>2</sup>	78,90	114,70	173,70	222,60	265,50	312,20	352,80
bis 533 m <sup>2</sup>	97,20	134,60	205,00	262,40	316,70	368,80	420,10
bis 666 m <sup>2</sup>	114,70	155,50	234,20	299,80	367,90	423,90	485,90
bis 1.332 m <sup>2</sup>	186,80	238,00	352,80	467,60	572,40	655,70	755,20
bis 2.000 m <sup>2</sup>	256,40	322,20	472,90	635,90	773,50	888,40	1029,80
bis 2.500 m <sup>2</sup>	321,40	403,40	591,40	795,00	966,50	1111,20	1288,60
bis 3.000 m <sup>2</sup>	386,40	483,70	710,80	952,70	1160,80	1332,10	1545,50
je weitere 500 m <sup>2</sup>	64,30	81,10	120,10	158,30	193,50	222,60	257,90
bis 10.000 m <sup>2</sup>	64,30	156,20	249,30	341,20	433,10	525,70	617,60
je weitere 10.000 m <sup>2</sup>							61,76

\* von Wand zu Wand gemessen

Die Vergütungssätze finden Sie im Internet unter [www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/tarife/tarife\\_ad/tarifübersicht\\_veranstaltungen.pdf](http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/tarife/tarife_ad/tarifübersicht_veranstaltungen.pdf)

Unter „Tarife“ finden Sie „Life-Musik“ und „Tonträger-Wiedergabe“. Bei Tonträger-Wiedergabe berechnet die GEMA zu den „Live-Musik“-Gebühren 20% GVL(=Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.)-Gebührenaufschlag.

Davon wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20% gewährt. Hinzu kommen 7% Mehrwertsteuer.

Die Anmeldung bei der GEMA kann im Internet erfolgen. Eine Anleitung dazu sende ich nach Ihrer Anfrage gerne per E-Mail: rainer.wagner@bistum-mjainz.de.

Die Veröffentlichung von gema-geschützter Musik im Internet (podcasting) ist nicht von den Gema-Verträgen betroffen und die Genehmigung muß im Einzelfall bei der Gema beantragt werden.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Oberrechtsrat Rainer Wagner, Tel. 06131/253-143 vormittags.

## 28. Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom

Mittlerweile ist fast während des ganzen Jahres auf der Insel Usedom Urlaubszeit.

Daher sind für die Gottesdienste und seelsorgliche Gespräche immer wieder Urlaubsseelsorger gern gesessene Gäste.

Die Unterbringung erfolgt in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St Otto“,

Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz.

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung werden 30,- € pro Tag berechnet. (ist aber auch verhandelbar!)

Anmeldung unter: Tel: 038377 740 oder E-Mail: sommer@st-otto-heim-zinnowitz.

## 29. Priesterexerzitien (als biblische Vortragsexerzitien)

Kursbeschreibung und Kurselemente:

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin : Montag 02.11.2009, 18.00 Uhr bis Freitag 06.11.2009, 10.00 Uhr

Thema: Alttestamentliche Propheten: „Höre Israel“

Ort: Landpastoral Schönenberg

Leitung: Redemptoristenpater Clemens Nodewald, Ausbildungsleiter, Würzburg

Kosten: Übernachtung und Verpflegung im EZ 213,50 €. Kursgebühr 100,00 €

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Tel.: 07961 9249170-14, Fax: 07961-9249170-15, E-Mail: landpastoral.schoenenberg@drs.de

## 30. Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: „Liturgie als Höhepunkt und Quelle“ (vgl. SC 10)

Der Gottesdienst - ein wesentlicher Ort pries- terlicher Spiritualität

Zeit: 20. bis 24. September 2009

Thema: „Wer die Hand an den Pflug legt und zurück- schaut, der taugt nicht für das Reich Gottes“ (Lk 9, 62)

Geistliche Anregungen für eine kirchliche Pastoral, deren bisherige Strukturen sich rapide ändern

Zeit: September 2010

Thema: Gottesdienst als Lebenshilfe

Die Liebenswürdigkeit des Christen- tums erlebbar machen für Christen und

### Nichtchristen

Termin: 8. - 11. November 2009

Leitung: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Erfurt und Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg

Anmeldung an das Gäste- und Exerzitienhaus, Kloster Hefta, Lindenstraße 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 711400 oder 711461.

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Exerzitien für Priester an:

### Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 5. - 9. Oktober 2009

Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Der Funke im Stein“  
Kunst, Spiritualität und Leben

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 9. - 14. November 2009

Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit“ 2 Kor 3,17)  
Biblische Vortragsexerzitien

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 204-0, Fax 09441 204-137

## 31. Exerzitien 2009

Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien, in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“, Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz. Fragen und Anmeldung über Sr. Agnes. Tel.: 038377 74218, E-Mail: schwestern@st-otto-heim-zinnowitz.de

02.03.- 09.03.09 Exerzitien mit Einzelbegleitung,  
Leitung: P. Vitus Seibel SJ

09.03.- 16.03.09 Vortragsexerzitien,  
Leitung: P. Athanasius Polak OSB

15.11.- 20.11.09 Exerzitien mit versch. Elementen,  
Leitung: P. Clemens Wagner OFM

20.11.- 27.11.09 Vortragsexerzitien,  
Leitung: P. Vitus Seibel SJ

Kosten für den jeweiligen Kurs bitte bei Sr. Agnes erfragen.

## 32. Angebot einer Gesundheitswoche für Priester

St. Josef in Bad Wörishofen, das Kneippkurhaus mit verschiedenen Therapiemöglichkeiten, bekannt und beliebt wegen seiner wohltuenden Atmosphäre mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, bietet beste Voraussetzungen für eine leib-seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

Termine: Sonntag 08.02. bis Samstag 14.02.09

Sonntag 19.04. bis Samstag 25.04.09

Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich

Teilnehmerzahl: bis 15 Personen

### Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übernachtungen von Sonntag Nachmittag bis Samstag Vormittag
- Einzelzimmer mit Dusche/WC
- Vollpension mit ausgewogener Ernährung, auf Wunsch Reduktionskost
- Geistlicher Impuls nach dem Frühstück
- Gemeinsamer geistlicher Austausch, bzw. lockeres Beisammensein am Abend
- 17.15 Uhr Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft
- Abschluss der Woche: Abendlob mit Luzernar
- Erstellung eines Therapieplanes vor Ort oder Verordnungen laut Privatrezept des Hausarztes
- 7 Kneippanwendungen, 3 Teilmassagen,
- Entspannungsübungen, Geführte Wanderung
- Nutzung hauseigener Einrichtungen: Schwimmbad, Sauna, Dampfbad.

Begleitung: Pfarrer Paul Ringseisen

Kosten: 420,- € Verpflegung, Vollpension  
100,- € Therapie, Vollpension

Kneipp-Kurhaus St. Josef, Mallersdorfer Schwestern, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Tel.: 08247 308-0, Fax 308-150,

## 33. Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 22. - 24. Februar 2009 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Nun lebe nicht mehr ich, Christus lebt in mir – Anbetungstagung im Paulusjahr“ geprägt. Der Referent ist Msgr. Dr. Peter Wolf, der sich als Neutestamentler intensiv mit dem Thema beschäftigt hat.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261 98262-0, Fax: 0261 96262-581.

#### 34. Fortbildungskurse

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Schlüsselkompetenzen für den Bistumsprozess „In den  
Lebenszusammenhängen unserer Zeit Gottes Wirken  
entdecken und bezeugen Grundkurs, Abschnitt 1,  
Alternativtermine:

Mo - Mi, 2. - 4. März 2009

Referenten: Matthias Mantz, Klaus Luig  
Schmerlenbach

Kurs Nr. 2009 HP 2

oder:

Mo - Mi, 27. - 29. April 2009

Referenten: Matthias Mantz, Johannes Brantzen  
Schmerlenbach

Kurs Nr. 2009 HP 3

AS: 26. Februar 2009

Pfarrer, Diakone und Pastoralreferentinnen,  
-referenten

PC-Einführung

Einführung in die Nutzung und Technik des  
Computers

Mi, 04. März 2009

PC-Schulungsraum des B.O., Mainz

Referentin: Elisabeth Schiller,  
Anmeldung direkt an EDV-Abt.

Tel. 06131 / 253-222; E-Mail: edv.meldewesen@bistum-  
mainz.de

Dienstliche Vielfahrer/innen

Ich spar' Sprit

Training zum spritsparenden Autofahren

Di, 10. März

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Volker Weicherding, Geriet Gehrling

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Gruppe A: 09:00 - 13:00 Uhr

Kurs Nr. 2009 AA 1

Gruppe B: 14:00 - 18:00 Uhr

Kurs Nr. 2009 AA 2

AS: 10. Februar 2009

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Wege finden und gehen in schwierigem Gelände...  
Liturgie in den neuen pastoralen Einheiten: Streitfall  
und Chancen

Mi - Fr, 18. - 20. März 2009

Bildungshaus Schmerlenbach

Referenten: Wolfgang Fischer, Matthias Mantz

Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich

Kurs Nr. 2009 HP 8

AS: 27. Februar 2009

Pastoral- und GemeindereferentInnen,

Referentinnen, Referenten B.O.

Mehr Zeit für das Wesentliche

Zeit- und Selbstmanagement

Di/Mi, 28./29. April 2009

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referent: Dr. Christian Wulf

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2009 KO 3

AS: 02. März 2009

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Gottesdienste - nicht nur am Sonntag und in der Kirche  
Liturgie feiern an Orten des Schicksals und der Wahl  
Mi - Fr, 13. - 15 Mai 2009 (Teil 1)

Schmerlenbach

Referenten: Prof. DDr. Ebertz, Prof. Dr. Sander

Wolfgang Fischer, Hartwig von Papen (angefragt)

Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich

Kurs Nr. 2009-2010 HP 1

AS: 13. Februar 2009

Ständige Diakone

„Muss ich auch wandern in finsterer Schlucht“ (Ps  
23,4)

Seelsorge bei depressiven Krisen

Sa, 16. Mai 2009, 10:00 - 17:00 Uhr

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent: Prof. DDr. Klaus Kießling

Kursleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich

Kurs Nr. 2009 DD 2

AS: 05. März 2009

Alle pastoralen Mitarbeitenden mit Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte als pastorales Handlungsfeld

Studentag in Zusammenarbeit mit dem  
Diözesancharitasverband

Di, 19. Mai 2009, 09.00 - 16:00 Uhr

Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim

Referenten: Dr. Matthias Kleis, Klaus Luig, Beate  
Marx

Kurs Nr. HP 16

AS: 20. April 2009

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge

Das eigene Leben theologisch deuten lernen

Reflexionskurs „Theologie in der Notfallseelsorge“  
(Grundkurs)

Mi, 03. (14:00 Uhr) - Fr, 05. Juni (14:00 Uhr) 2009

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent: Joachim Bock

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2009 HP 18

AS: 20. März 2009

Pfarrsekretärinnen, -sekretäre  
Know-how für das Pfarrbüro  
Kompaktwissen in Modulform  
Modul 1  
Mo, 08. Juni 2009, 09:30 - 17:00 Uhr  
Erbacher Hof Mainz  
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen  
Dezernaten  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 PS 1  
AS: 1. April 2009

Offen für alle  
Fit für Beruf und Alltag  
Atem- und haltungstherapeutische Übungen  
zur Gesundheitsprävention (nach Zilgrei)  
Di, 16. u. 30. Juni 2009, jeweils 08:30 - 12:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 AA 3  
AS: 31. März 2009

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Wenn alles zuviel wird... dem Stress vorbeugen  
Kurze und wirkungsvolle Entspannungsübungen  
zur Stress- und Burnout-Prophylaxe  
Do, 25. Juni 2009, 10:00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 HP 17  
AS: 28. Mai 2009

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-  
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181,  
Fax: 06131 253-406,  
E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

### 35. Kurse des TPI

K 09-04

Thema: Schau dich doch mal um!  
Die „Sprache“ von Räumen entschlüsseln  
(Intervallkurs 2009)

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Prof. Dr. Dr. M. N. Ebertz

Termine: Do. 19.03.09, 10 Uhr - Sa. 21.03.09, 13 Uhr  
Do. 28.05.09, 10 Uhr - Fr. 29.05.09, 16 Uhr

Ort: Vallendar, Forum Vinzenz Pallotti

K 09-05

Thema: Wozu ist die Kirche da?  
Ekklesiologische Vergewisserung in unsicheren Zeiten

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Prof. Dr. Bernd Jochen Hilberath

Termin: Montag, 23.03.2009, 09:30 Uhr - Mittwoch,  
25.03.2009, 16:00 Uhr

Ort: Hösbach, Bildungshaus Schmerlenbach

K 09-06

Thema: Das Leben nach dem Berufsleben  
Einstieg in den gelungenen Ausstieg- Übergang vom Berufsleben in den (Un-)Ruhestand- ein Seminar für pastorale Berufsgruppen

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen, ständige Diakone

Termine: Abschnitt 1: 04.-06.05.2009,  
Abschnitt 2: 08.-09.10.2009

Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Weißgasse 15, 55116 Mainz. E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 6. März 2009

Nr. 4

**Inhalt:** Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009. – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009). – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008 – Aufruf des Bischofs zu den bistumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen. – Pontifikalhandlungen 2008. – Palmsonntagskollekte 2009: Hilfe für die Christen im Heiligen Land. – Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Mitfeier der Kar- und Ostertage. – Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache. – Kurse des TPI. – Fortbildungskurse.

### Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

#### 36. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009

Liebe Brüder und Schwestern!

Zu Beginn der Fastenzeit, die ja ein Weg vertieften geistlichen Tuns ist, empfiehlt uns die Liturgie erneut drei Bußpraktiken, die der biblischen und christlichen Tradition sehr wichtig sind – das Gebet, das Almosengeben und das Fasten. Sie dienen der inneren Vorbereitung, damit das Osterfest besser begangen und so die Macht Gottes erfahren werden kann. Diese – so verkündigt es uns neu die Ostervigil – „nimmt den Frevel hinweg, reinigt von Schuld, gibt den Sündern die Unschuld, den Trauernden Freude. Weit vertreibt sie den Hass, sie einigt die Herzen und beugt die Gewalten“ (Osterlob). In meiner diesjährigen Fastenbotschaft möchte ich besonders beim Wert und Sinn des Fastens verweilen. Die österliche Bußzeit ruft ja die vierzig Tage in Erinnerung, in denen der Herr vor dem Antritt seines öffentlichen Wirkens in der Wüste fastete. Im Evangelium lesen wir: „Jesus [wurde] vom Geist in die Wüste geführt, um vom Teufel versucht zu werden. Nachdem er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, bekam er Hunger“ (Mt 4,1-2). Wie Mose vor dem Empfang der Gesetzestafeln (vgl. Ex 34,28), wie Elias vor der Begegnung mit dem Herrn auf dem Berg Horeb (vgl. 1 Kön 19,8), so bereitete sich auch Jesus durch Beten und Fasten auf seine Sendung vor, an deren Anfang eine harte Auseinandersetzung mit dem Versucher steht.

Wir können uns fragen, welchen Wert und Sinn es für uns Christen hat, sich etwas zu versagen, das an sich gut und zu unserem Unterhalt nützlich ist. Die Heilige Schrift und die ganze christliche Tradition lehren, dass das Fasten eine große Hilfe ist, die Sünde zu meiden

sowie das, was zu ihr verleitet. Darum kehrt in der Heilsgeschichte die Aufforderung zum Fasten des öfteren wieder. Schon in den ersten Kapiteln der Bibel untersagt der Herr dem Menschen den Genuss der verbotenen Frucht: „Von allen Bäumen des Gartens darfst du essen. Von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen aber darfst du nicht essen. Denn am Tag, da du davon isst, musst du sicher sterben“ (Gen 2,16-17). In einem Kommentar über das göttliche Gebot schreibt der heilige Basilius: „Das erste Fastengebot wurde im Paradies erlassen“, und „im genannten Sinn empfing Adam das erste Gebot.“ Daraus folgert er: „Nicht zu essen, heisst also zu fasten und das Gesetz der Enthaltsamkeit zu beachten“ (vgl. Sermo de ieuiio: PG 31, 163, 98). Da wir alle an der Sünde und ihren Folgen tragen, wird uns das Fasten als ein Mittel empfohlen, neu Freundschaft mit dem Herrn zu schliessen. So tat es Esra vor seiner Rückkehr aus dem Exil in das verheiligene Land, als er das versammelte Volk zum Fasten aufrief, „damit wir“, wie er sagte, „uns vor unserem Gott verdemütigen“ (8,21). Der Allmächtige erhörte ihr Gebet und sicherte ihnen seine Huld und seinen Schutz zu. Gleichermaßen vollzogen die Einwohner von Ninive, die auf Jonas Appell zur Umkehr hörten und als Zeugnis ihrer Aufrichtigkeit ein Fasten ausriefen. Dabei hofften sie: „Vielleicht reut es Gott noch einmal, und er lässt ab von seinem glühenden Zorn, so dass wir nicht zugrunde gehen“ (3,9). Auch damals schaute Gott auf ihr Tun und verschonte sie.

Im Neuen Testament erhellte Jesus den tiefen Sinn des Fastens: Er geißelt die Pharisäer, die die vom Gesetz angeordneten Vorschriften in allen Einzelheiten beachteten, deren Herz jedoch weit von Gott entfernt war. Wie der göttliche Meister an anderer Stelle lehrt, besteht das wahre Fasten vielmehr darin, den Willen des himmlischen Vaters zu tun, „der ins Verborgene sieht“ und „vergeltet“ wird (Mt 6,18). Jesus selbst bezeugt dies am Ende der vierzig Tage in der Wüste gegenüber dem Satan: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch,

sondern von jedem Wort, das aus dem Mund Gottes kommt“ (Mt 4,4). Das wahre Fasten richtet sich also auf das Essen der „wahren Nahrung“, nämlich: den Willen des Vaters zu tun (vgl. Joh 4,34). Während also einst Adam Gottes Gebot übertrat, „von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen“ nicht essen zu dürfen, unterwirft sich nun der Gläubige durch das Fasten Gott in Demut, weil er auf dessen Güte und Barmherzigkeit vertraut.

In der christlichen Urgemeinde gehörte das Fasten zur festen Gewohnheit (vgl. Apg 13,3; 14,22; 27,21; 2 Kor 6,5). Auch die Kirchenväter sprechen von der Wirkkraft des Fastens: Es hält die Sünde in Zaum, dämpft die Begierden des „alten Adams“, eröffnet Gott den Weg im Herzen des Gläubigen. Das Fasten ist zudem eine geläufige Übung, die die Heiligen jeder Zeit empfohlen haben. Der heilige Petrus Chrysologus schreibt: „Die Seele des Gebetes ist das Fasten, das Leben des Fastens ist die Barmherzigkeit (...) Wer also betet, der faste auch; wer fastet, übe auch Barmherzigkeit; wer selbst gehört werden will, der höre auf den Bittenden; wer sein Ohr dem Bittenden nicht verschließt, der findet Gehör bei Gott“ (Sermo 43: PL 52, 320. 332).

In unseren Tagen scheint das Fasten an geistlicher Bedeutung verloren zu haben; eine Kultur, die von der Suche nach materiellem Wohlstand gekennzeichnet ist, gibt ihm eher den Wert einer therapeutischen Maßnahme zum Besten des Körpers. Fasten dient sicherlich der körperlichen Gesundheit; für die Gläubigen aber ist es in erster Linie eine „Therapie“ zur Heilung all dessen, was sie hindert, Gottes Willen anzunehmen. In der Apostolischen Konstitution *Pænitentia* von 1966 ordnete der Diener Gottes Paul VI. das Fasten der Berufung eines jeden Christen zu, die darin besteht, „nicht mehr für sich selbst [zu] leben, sondern für den, der ihn liebte und sich selbst für ihn hingab, sowie (...) für die Brüder und Schwestern“ (vgl. Kap. I). Die Fastenzeit könnte daher eine passende Gelegenheit sein, die Normen der eben erwähnten Konstitution wieder aufzugreifen und so die echte und dauernde Bedeutung dieser alten Bußpraxis aufzuwerten. Sie kann uns dazu verhelfen, unseren Egoismus zu bändigen und das Herz zu weiten für die Liebe zu Gott und zum Nächsten, für das erste und höchste Gebot des Neuen Gesetzes und die Summe des ganzen Evangeliums (Mt 22,34-40).

Unbeirrte Fastenpraxis trägt außerdem dazu bei, Leib und Seele der Person stärker zu vereinen, die Sünde zu meiden und in der Vertrautheit mit Gott zu wachsen. Der Heilige Augustinus, der seine bösen Neigungen gut kannte und sich danach sehnte, „diese mehrfach verschlungene und verwickelte Verknotung“ möchte gelöst werden (Bekenntnisse, II, 10,18), schrieb in seiner Abhandlung über den Nutzen des Fastens: „Gewiss, ich töte mich ab, damit er mich schone; ich lege mir Züchtigungen auf, damit er mir zu Hilfe komme, damit ich Wohlgefallen finde in seinen Augen, damit ich

ihm, dem Allmächtigen, Freude mache“ (Sermo 400, 3, 3: PL 40, 708). Auf körperliche Speise zu verzichten, die den Leib nährt, fördert die innere Bereitschaft, auf Christus zu hören und sich mit seinem Heilswort zu sättigen. Unser Fasten und Gebet erlauben es ihm, den tiefliegenden Hunger zu stillen, den wir in unserem Innersten empfinden: den Hunger und Durst nach Gott.

Zugleich lässt uns das Fasten ein wenig von der Situation erfahren, in der viele unserer Brüder leben. In seinem Ersten Brief mahnt der heilige Johannes: „Wenn jemand irdisches Vermögen besitzt, seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz vor ihm verschließt, wie kann in ihm die Gottesliebe bleiben?“ (3,17). Freiwillig zu fasten hilft uns dazu, den guten Samariter nachzuahmen, der sich hinneigt und sich des notleidenden Bruders annimmt (vgl. Enz. Deus caritas est, 15). Freiwilliger Verzicht zum Heil anderer bekundet, dass uns der bedürftige Nächste nicht fremd ist. Um Sensibilität und Fürsorge für die Brüder und Schwestern wach zu halten, ermutige ich die Pfarrgemeinden und jede Gemeinschaft, in der österlichen Bußzeit persönliches und gemeinschaftliches Fasten häufiger zu üben und sich zugleich dem Hören auf Gottes Wort, dem Gebet und der Wohltätigkeit zu widmen. Das war von Anfang an die Lebensart der christlichen Gemeinde, in der besondere Kollekten gehalten (vgl. 2 Kor 8-9; Röm 15,25-27), und die Gläubigen aufgefordert wurden, den Armen das zu geben, was sie dank des Fastens zur Seite gelegt hatten (vgl. *Didascalia Ap.*, V, 20,18). Auch heute muss diese Praxis wiederentdeckt und gefördert werden, vor allem in der Fastenzeit.

Das bislang Gesagte überzeugt davon: Zu fasten ist eine wichtige Form der Askese, eine geistliche Waffe zur Bekämpfung jeder möglichen ungeordneten Anhänglichkeit an uns selbst. Freiwillig auf den Genuss von Nahrung und andere materielle Güter zu verzichten, hilft dem Jünger Christi, das Verlangen der durch die Ursünde geschwächten Natur im Zaum zu halten, deren negative Wirkungen den Menschen als ganzen treffen. Ein alter liturgischer Hymnus der Fastenzeit mahnt: „Ut amur ergo parcius, / verbis, cibis et potibus, / somno, iocis et arctius / perstems in custodia – Lasst uns maßvoll Wort, Nahrung, Trank, Schlaf und Spiel gebrauchen und mit größerer Aufmerksamkeit wach bleiben“.

Liebe Brüder und Schwestern, genau gesehen will – wie der Diener Gottes Papst Johannes Paul II. schrieb – das Fasten letztlich jedem dazu verhelfen, aus sich selbst eine Gabe an Gott zu machen (vgl. *Veritatis splendor*, 21). Die österliche Bußzeit werde daher in jeder Familie und in jeder christlichen Gemeinde genutzt, all das fernzuhalten, was den Geist ablenkt und all das zu fördern, was die Seele nährt und sie für die Gottes- und Nächstenliebe öffnet. Ich denke hier insbesondere an vermehrten Eifer im Gebet, in der *lectio divina*, im

Empfang des Sakraments der Versöhnung und in der Mitfeier der Eucharistie, vor allem der Sonntagsmesse. Das ist die rechte seelische Bereitschaft, die österliche Bußzeit zu beginnen. Die selige Jungfrau Maria möge uns als Causa nostræ letitiæ – als Ursache unserer Freude – begleiten und uns in unserem Ringen mit der Sünde beistehen, damit unser Herz immer mehr zu einem „lebendigen Tabernakel Gottes“ werde. Mit diesem Wunsch sichere ich mein Gebet zu, auf dass alle Gläubigen und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit mit Gewinn gehen und erteile allen aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 11. Dezember 2008



BENEDICTUS PP. XVI

### **37. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

„Neue Technologien - neue Verbindungen.  
Für eine Kultur des Respekts, des Dialogs,  
der Freundschaft.“

24. Mai 2009

Liebe Brüder und Schwestern,  
kurz vor dem Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist es mir ein Anliegen, mich an euch zu wenden und einige Überlegungen zum für dieses Jahr gewählten Thema vorzutragen: Neue Technologien - neue Verbindungen. Für eine Kultur des Respekts, des Dialogs, der Freundschaft. Die neuen digitalen Technologien führen in der Tat zu grundlegenden Änderungen in der Art und Weise der Kommunikation und in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Dieser Wandel ist bei den jungen Menschen besonders ersichtlich, die in engem Umgang mit diesen neuen Kommunikationstechniken aufgewachsen sind und sich daher in einer digitalen Welt zu Hause fühlen. Denjenigen unter uns Erwachsenen, die die Kommunikationsmöglichkeiten dieser digitalen Welt erst verstehen und schätzen lernen mußten, erscheint sie hingegen oft fremd. In der diesjährigen Botschaft gelten meine Überlegungen besonders denen, die Teil der sogenannten digitalen Generation sind: Mit ihnen möchte ich einige Ideen hinsichtlich des außerordentlichen Potentials austauschen, das den neuen Technologien innewohnt, wenn sie dazu genutzt werden, Verständnis und Solidarität unter den Menschen zu fördern. Diese Technologien sind ein wahres Geschenk für die Menschheit: Wir müssen daher sicherstellen, daß die Vorteile, die sie bieten, allen Menschen und Gruppen zugute kommen, vor allem den Bedürftigen und Schwachen.

Der Zugang zu Mobiltelefonen und Computern hat in Verbindung mit der globalen Reichweite und engmaschigen Verbreitung des Internets eine Vielzahl von Wegen geschaffen, durch die es möglich ist, Worte und Bilder sofort in die entferntesten und abgeschiedensten Winkel der Welt zu schicken: Diese Möglichkeit war für die früheren Generationen undenkbar. Insbesondere die jungen Menschen haben das enorme Potential der neuen Medien erfaßt, Verbindung, Kommunikation und Verständnis unter Menschen und Gemeinschaften zu fördern. Sie nutzen diese Medien, um sich mit ihren Freunden auszutauschen und neue zu treffen, um Gemeinschaften und Netze zu schaffen, um Informationen und Nachrichten zu suchen, um eigene Ideen und Meinungen mitzuteilen. Viele Vorteile entstehen aus dieser neuen Kommunikationskultur: Familien können in Verbindung bleiben, selbst wenn sie durch enorme Entfernungen getrennt sind, Studenten und Forscher haben einen leichteren und unmittelbareren Zugang zu Dokumenten, Quellen und wissenschaftlichen Entdeckungen und können daher von verschiedenen Orten aus zusammenarbeiten; überdies erleichtert der interaktive Charakter der neuen Medien dynamischere Formen des Lernens und der Kommunikation, die zum sozialen Fortschritt beitragen.

Obwohl die Geschwindigkeit erstaunt, mit der sich die neuen Technologien hinsichtlich Zuverlässigkeit und Effizienz entwickelt haben, sollte uns ihre Beliebtheit bei den Nutzern nicht überraschen, denn diese Technologien entsprechen dem Grundbedürfnis der Menschen, miteinander in Verbindung zu treten. Dieses Verlangen nach Kommunikation und Freundschaft hat seine Wurzel in unserem menschlichen Wesen und darf nicht nur als Antwort auf technologische Innovationen verstanden werden. Im Licht der biblischen Botschaft muß dieser Wunsch vielmehr als Ausdruck unserer Teilhabe an der Liebe Gottes verstanden werden, die sich mitteilt und zur Einheit führt und aus der ganzen Menschheit eine einzige Familie machen will. Wenn wir das Bedürfnis empfinden, mit anderen Menschen in Verbindung zu treten, wenn wir möchten, daß wir diese besser kennenlernen und diese uns selbst kennenlernen, dann antworten wir auf einen Ruf Gottes, einen Ruf, der unserem Wesen als nach dem Bild und Gleichnis Gottes - des Gottes der Kommunikation und der Gemeinschaft - geschaffenen Menschen innewohnt.

Der Wunsch nach Beziehung und das Verlangen nach Kommunikation - in der zeitgenössischen Kultur so selbstverständlich - sind in Wahrheit nichts anderes als moderne Ausdrucksformen der grundlegenden und beständigen Neigung der Menschen, über sich hinauszugehen und in Beziehung zu anderen zu treten. Wenn wir uns den anderen zuwenden, stillen wir in Wirklichkeit unsere tiefsten Bedürfnisse und werden in einem umfassenderen Sinn Mensch. Wir sind vom Schöpfer in der Tat für die Liebe erschaffen. Ich spreche

natürlich nicht von vorübergehenden, oberflächlichen Beziehungen; ich spreche von der wahren Liebe, die den Kern der Morallehre Jesu darstellt: "Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit allen deinen Gedanken und all deiner Kraft" und "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst" (Mk 12, 30-31). Wenn wir in diesem Licht über die Bedeutung der neuen Technologien nachdenken, dann ist es wichtig, nicht nur ihr unzweifelhaftes Potential zur Förderung der zwischenmenschlichen Kontakte zu berücksichtigen, sondern auch die Qualität der Inhalte, die sie verbreiten sollen. Ich möchte alle Menschen guten Willens, die in der aufstrebenden Welt der digitalen Kommunikation aktiv sind, dazu ermutigen, sich für eine Kultur des Respekts, des Dialogs und der Freundschaft einzusetzen.

Aus diesem Grund müssen sich alle, die im Bereich der Produktion und Verbreitung von Inhalten der neuen Medien tätig sind, dem Respekt vor der Würde und dem Wert des Menschen verpflichtet fühlen. Wenn die neuen Technologien dem Wohl des einzelnen und der Gesellschaft dienen sollen, dürfen die Nutzer dieser Technologien keine Worte und Bilder austauschen, die für den Menschen entwürdigend sind, und müssen daher alles ausschließen, was Haß und Intoleranz nährt, die Schönheit und Intimität der menschlichen Sexualität herabsetzt oder die Schwachen und Schutzlosen ausbeutet.

Die neuen Technologien haben ebenso den Weg zum Dialog unter Menschen verschiedener Länder, Kulturen und Religionen eröffnet. Die neue digitale Welt, der sogenannte Cyberspace, macht es möglich, sich zu treffen und die Werte und Traditionen der anderen kennenzulernen. Um nutzbringend zu sein, erfordern derartige Begegnungen jedoch aufrichtige und korrekte Ausdrucksformen sowie aufmerksames und respektvolles Zuhören. Der Dialog muß in einer ehrlichen und beiderseitigen Suche nach der Wahrheit gründen, um Verständnis und Toleranz wirklich zu fördern. Das Leben ist nicht einfach eine Abfolge von Tatsachen und Erfahrungen, es ist vielmehr Suche nach dem Wahren, dem Guten und dem Schönen. Eben wegen dieser Zielsetzung treffen wir unsere Entscheidungen, üben wir unsere Freiheit aus und finden darin, d.h. in der Wahrheit, im Guten und im Schönen, Glück und Freude. Man darf sich nicht täuschen lassen von denen, die einfach Konsumenten auf einem Markt undifferenzierter Möglichkeiten suchen, wo die Entscheidung selbst das Gute ist, die Neugier als Schönheit ausgegeben wird und die subjektive Erfahrung die Wahrheit ersetzt. Der Begriff der Freundschaft hat im Vokabular der digitalen sozialen Netze, die in den letzten Jahren entstanden sind, eine neue Blüte erlebt. Dieser Begriff ist eine der höchsten Errungenschaften menschlicher Kultur. In unseren Freundschaften und durch sie reifen und entfalten wir uns als Menschen. Gerade deshalb wird die wahre Freundschaft seit jeher als eines der größten

Güter betrachtet, die der Mensch besitzt. Aus diesem Grund muß man darauf achten, den Begriff und die Erfahrung der Freundschaft nicht zu banalisieren. Es wäre traurig, wenn unser Wunsch, Freundschaften online zu fördern und zu unterhalten, sich auf Kosten der Verfügbarkeit für die Familie, für die Nachbarn und für diejenigen, denen wir im Alltag am Arbeitsplatz, in der Schule oder in der Freizeit begegnen, verwirklichte. Wenn der Wunsch nach virtuellem Anschluß obsessiv wird, dann wirkt sich dies tatsächlich dahingehend aus, daß sich der Mensch isoliert, indem er die wirkliche soziale Interaktion abbricht. Das führt schließlich auch zu Störungen im Hinblick auf die Art und Weise der Erholung, der Stille und des Nachdenkens, die für eine gesunde menschliche Entwicklung nötig sind. Freundschaft ist ein großes menschliches Gut, aber sie wäre wertlos, wenn sie als Selbstzweck betrachtet würde. Freunde müssen sich in der Entwicklung ihrer Anlagen und Talente gegenseitig unterstützen und ermutigen und diese in den Dienst der Gesellschaft stellen. In diesem Zusammenhang ist es schön zu sehen, daß neue digitale Netze entstehen, die die zwischenmenschliche Solidarität, den Frieden und die Gerechtigkeit, die Menschenrechte sowie die Achtung vor dem Leben und dem Gut der Schöpfung zu fördern suchen. Diese Netze können Formen der Zusammenarbeit unter Völkern verschiedener geographischer und kultureller Gegebenheiten erleichtern und es ihnen möglich machen, das gemeinsame Menschsein und das Bewußtsein der Mitverantwortung für das Wohl aller zu vertiefen. Man muß sich jedoch darum bemühen sicherzustellen, daß die digitale Welt, in der diese Netze eingerichtet werden können, eine wirklich für alle zugängliche Welt ist. Es wäre ein schwerer Schaden für die Zukunft der Menschheit, wenn die neuen Instrumente der Kommunikation, die es möglich machen, Wissen und Informationen schneller und wirksamer zu teilen, nicht für jene zugänglich gemacht würden, die schon ökonomisch und sozial am Rande stehen, oder nur dazu beitragen, die Kluft zu vergrößern, die die Armen von den neuen Netzen trennt, die sich im Dienst der Information und der menschlichen Sozialisierung gerade entwickeln.

Ich möchte diese Botschaft schließen, indem ich mich besonders an die jungen Katholiken wende, um sie zu ermuntern, das Zeugnis ihres Glaubens in die digitale Welt zu tragen. Liebe junge Menschen, fühlt euch verantwortlich, in die Kultur dieser neuen kommunikativen und informativen Umwelt die Werte einzubringen, auf denen euer Leben ruht! In den ersten Zeiten der Kirche haben die Apostel und deren Schüler die Frohe Botschaft Jesu in die griechisch-römische Welt getragen: Wie damals die Evangelisierung, um fruchtbbringend zu sein, das aufmerksame Verständnis für die Kultur und die Sitten jener heidnischen Völker verlangte mit dem Ziel, Herz und Sinn dieser Völker zu erreichen, so setzt heute die Verkündigung Christi in der Welt der neuen Technologien deren vertiefte

Kenntnis für einen entsprechenden angemessenen Gebrauch voraus. Euch jungen Menschen, die ihr euch fast spontan im Einklang mit diesen neuen Mitteln der Kommunikation befindet, kommt in besonderer Weise die Aufgabe der Evangelisierung dieses "digitalen Kontinents" zu. Seid bereit, euch mit Begeisterung die Verkündigung des Evangeliums bei euren Altheren zu machen! Ihr kennt deren Ängste und Hoffnungen, deren Begeisterung und Enttäuschungen: Das kostbarste Geschenk, das ihr ihnen machen könnt, besteht darin, ihnen die "Gute Nachricht" eines Gottes mitzuteilen, der Mensch geworden ist, gelitten hat, gestorben und auferstanden ist, um die Menschheit zu retten. Das Herz des Menschen sehnt sich nach einer Welt, in der Liebe herrscht, wo man die Gaben miteinander teilt, wo man Einheit herbeiführt, wo die Freiheit ihre eigentliche Bedeutung in der Wahrheit findet und wo jeder seine Identität in respektvoller Gemeinschaft verwirklicht. Auf diese Erwartungen kann der Glaube Antwort geben: Seid Boten dieses Glaubens! Der Papst steht euch mit seinem Gebet und seinem Segen zur Seite.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2009, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

Benedictus PP. XVI

BENEDICTUS PP. XVI

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 38. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Staat Israel und der Hamas-Bewegung im Gaza-Streifen, deren Zeugen die Welt in diesem Jahr wurde, zeigen einmal mehr, wie weit ein gerechtes und friedliches Zusammenleben im Nahen Osten noch in der Ferne liegt. Gerade in einer Zeit, in der die Menschen dort in eine ungewisse Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

Die neuerliche Erfahrung der Gewalt darf weder die Konfliktparteien noch die gutwilligen Kräfte in aller Welt zu Zynismus oder Resignation verleiten. Alle sind aufgerufen, sich den drängenden Appell Papst Benedikts XVI. zueigen zu machen: „Im Herzen der großen Mehrheit der israelischen und palästinensischen Bevölkerung herrscht das tiefe Bedürfnis nach einem Leben in Frieden. Gewalt, Hass und Misstrauen [...]

dürfen nicht die Oberhand gewinnen!“ (Predigt zum Neujahrstag 2009). Als Christen wissen wir: Nur wachsendes Vertrauen und wechselseitiges Entgegenkommen können den Kreislauf der Gewalt durchbrechen.

Auch zum diesjährigen Palmsonntag rufen wir die Katholiken in Deutschland zu besonderer Solidarität mit den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens auf. An erster Stelle steht das Gebet für unsere Brüder und Schwestern. Zugleich bitten wir Sie um eine großzügige Spende für die kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Diese dienen dem Überleben des Christentums in einer schwierigen Umgebung und versetzen die dortigen Ortskirchen in die Lage, wirksame Beiträge für eine friedliche und gerechte Entwicklung in der palästinensischen wie in der israelischen Gesellschaft zu leisten. Schließlich ermutigen wir die Kirchengemeinden und Gruppen in Deutschland, auch weiterhin Pilgerreisen zu den heiligen Stätten zu unternehmen. Lernen Sie die Christen vor Ort näher kennen und geben Sie ihnen so ein Zeichen, dass sie nicht vergessen sind!

Würzburg, den 19. Januar 2009

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### Erlasse des Hochw. Bischofs

#### 39. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008

#### 1. Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271

SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

#### Erläuterung

##### I. Regelungsziel

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR für Mitarbeiter in Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung und in Arbeitsgelegenheiten nach § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR war zum 31. Dezember 2008 befristet.

Die genannte Vorschrift bestand in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2005. Damals wurden die bisherigen Regelungen des § 2b und § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR auf Empfehlung eines Ad-hoc-Ausschusses in einer Norm zusammengefasst. Es bestand Einigkeit zwischen beiden Seiten des Ad-hoc-Ausschusses, dass künftige Regelungen ebenfalls befristet werden sollten, um die weitere gesetzliche und tatsächliche Entwicklung zu beobachten. Auch diese Vorgängerregelungen in § 2b bzw. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR waren ursprünglich jeweils befristet zum 1. Januar 1999 als Reaktion auf die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingeführt worden.

Nachdem die Regelung ausgelaufen war, wurde sie mit Beschluss vom 19. Juni 2008 rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

##### II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die gesetzliche und tatsächliche Entwicklung nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des Fristablaufs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung um ein Jahr beschlossen. Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch die Verlängerung des § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

Konkret werden die Unterabsätze (aa) und (bb) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung in Verbindung mit einer fachlichen und/oder sozialpädagogischen Anleitung bzw. für ausschließlich zusätzliche Aufgaben um ein Jahr verlängert.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR in Unterabsatz (aa) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung unter fachlicher und/oder sozialpädagogischer Anleitung wird ab 1. Januar 2009 ebenso wie die Maßnahmen in Unterabsatz (bb) auf ausschließlich zusätzliche Aufgaben beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass reguläre Dienstverhältnisse, auf die die AVR anzuwenden sind, durch solche Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Die Regelung in Unterabsatz (cc) bzgl. der Arbeitsgelegenheiten wird entfristet, da sie sich nach Auffassung der Kommission in der Praxis bewährt hat.

##### III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände wie die des Anwendungsbereichs der AVR in § 3 des Allgemeinen Teils der AVR. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

## 2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. „Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004, vom 4. September 2006, vom 25. Oktober 2007 und vom 25. September 2008.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann und bereits einmal um ein Jahr verlängert wurde, wird erneut verlängert und endet am 31. Dezember 2008. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

### Erläuterung

#### I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 der Durchführung eines Modellprojekts zur Erprobung der variablen Vergütung im CBT-Wohnhaus St. Michael, Waldbröl, für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 zugestimmt.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 hat die Kommission dieses Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Im Jahr 2007 wurde für die Einrichtung die Zustimmung der Kommission zur Fortsetzung des Modells für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2009 beantragt. Die Projektmodalitäten sollen wie im Jahre 2007 beibehalten werden. In der Dezembersitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission 2007 wurde dieser Verlängerungsantrag jedoch nicht mehr behandelt. Die Einrichtung hat zwischenzeitlich das Modellprojekt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission fortgeführt. Um eine Rückabwicklung der variablen Vergütung für das Jahr 2008 zu vermeiden, bedarf es einer Genehmigung zur Verlängerung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

#### II. Wesentlicher Inhalt

Die Kommission stimmt der Verlängerung des Modellprojekts nach Anlage 19 zu den AVR zur Erprobung der variablen Vergütung zu. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Die von der Einrichtung beantragte Verlängerung bis Ende 2009 hat in der Kommission nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

#### III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungsicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 3. Februar 2009



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### **40. Aufruf des Bischofs zu den bistumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen**

Verehrte, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in der Zeit vom 11. Mai bis 15. Mai 2009 sind Sie aufgerufen, zum fünften Mal seit 1993 bistumseinheitlich die Mitarbeitervertretung Ihrer Einrichtung neu zu wählen.

Der kircheneigene Weg mit dem Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung, wie er in Artikel 8 der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ beschrieben ist, verpflichtet alle in einer Einrichtung der Kirche Tätigen, in hohen Maße zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Gerade in diesen Zeiten des Umbruchs ist ein solches Miteinander unerlässliche Voraussetzung für die Bewältigung der vielfachen Herausforderungen auch in unseren kirchlichen Einrichtungen.

Unsere kirchlichen Einrichtungen sind kein Selbstzweck. Sie haben ein eigenes Unternehmensziel, nämlich das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat den Menschen mitzuteilen, ganz besonders allen, die bedrängt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die einzelnen, aber auch die ganze Dienstgemeinschaft angesprochen und zugleich aufgefordert, durch ihr Mitdenken und Mittun schöpferisch die Frohbotschaft weiterzugeben, direkt oder indirekt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zur Erreichung dieser Ziele bedarf es Ihrer aktiven Mitgestaltung in den Einrichtungen, in denen Sie tätig sind. Es geht dabei auch um die Vertretung Ihrer Anliegen und Ihrer Interessen. Deshalb spreche ich die herzliche Bitte an Sie aus, sich bei den Wahlen zu Ihrer Mitarbeitervertretung als Kandidatin und Kandidat zur Verfügung zu stellen und von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein sichtbares Zeichen Ihres Willens zur Mitgestaltung der Dienstgemeinschaft.

Liebe Dienstgeber,

die Mitarbeitervertretungsordnung unseres Bistums verpflichtet Sie in vielfältiger Weise, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung in Ihrer Einrichtung zu begleiten und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu schaffen.

Ich richte an Sie die herzliche Bitte, Ihrer Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt und dem nötigen Wohlwollen nachzukommen. Unterstützen Sie die bisherige Mitarbeitervertretung bei deren Wahlvorbereitungen bzw. laden Sie zur Wahlversammlung ein. Fördern Sie die Wahl einer Mitarbeitervertretung, wenn es diese in Ihrer Einrichtung nicht gibt. Nutzen Sie die Möglichkeit, gemeinsam mit Ihrer Mitarbeitervertretung die Herausforderungen und Probleme in Ihrer Einrichtung zu bewältigen.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wie auch das Bischöfliche Ordinariat werden die Vorbereitungen und den Ablauf der Wahlen unterstützen und begleiten.

Den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in den vergangenen vier Jahren für ihre Mitarbeitervertretung, in der Vertreterversammlung und in den Arbeitsgruppen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft mit großem Engagement eingesetzt haben, gilt mein herzliches Vergelt's Gott. Ich bitte Sie, bringen Sie weiter Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen in die Dienstgemeinschaft Ihrer Einrichtung ein.

Ich wünsche den Wahlen in unserem Bistum einen guten Verlauf und wünsche mir für die Zeit danach weiterhin viele positive Erfahrungen im Miteinander in unseren kirchlichen Einrichtungen.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen  
Ihr Bischof



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 41. Pontifikalhandlungen 2008

### I. Ordinationen

#### *Priesterweihe*

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
03.05.2008 in der Klosterkirche „St. Paulus“ in Worms  
ein Dominikanerfrater  
14.06.2008 im Dom zu Mainz zwei Diakone aus dem  
Priesterseminar in Mainz

#### *Diakonenweihe*

##### A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
13.12.2008 im Dom zu Mainz ein Priesteramtskandidat

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
05.04.2008 im Dom zu Mainz drei Priesteramtskandi-  
daten aus dem Priesterseminar in Mainz

##### B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
10.05.2008 im Dom zu Mainz vier Ständige Diakone

#### *Aufnahme unter die Kandidaten*

##### A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
01.11.2008 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio: ein Herr

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann  
29.06.2008 in der Seminarkirche in Mainz  
Akolythat: Ein Herr  
Lektorat: Ein Herr  
30.11.2008 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio: Vier Herren  
Akolythat: Zwei Herren  
Lektorat: Drei Herren

##### B. Ständige Diakone

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
29.11.2008 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio: Fünf Herren  
Institutio: Drei Herren

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandida-  
ten oder für den Ständigen Diakonat)  
Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der  
hl. Eucharistie)-Institutio-  
Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des  
Wortes Gottes)-Institutio-

### II. Sendungsfeiern

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
13.09.2008 im Dom zu Mainz drei Pastoralreferenten

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
21.06.2008 im Dom zu Mainz vier  
Gemeindereferentinnen

### III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
20.05.2008 in der Ostkrypta des Mainzer Domes  
an 38 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen  
Schularten

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
04.11.2008 in der Ostkrypta des Mainzer Domes  
an 41 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen  
Schularten

#### Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
09.02.2008 im Dom zu Mainz  
17.12.2008 in der JVA in Butzbach

### V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

- verbunden mit der Visitation -

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
Im Dekanat Alsfeld, in den Pfarreien: Alsfeld, Christ-  
könig; Grebenhain, M. Himmelfahrt, St. Josef u. St.  
Laurentius; Herbstein, St. Jakobus u. Joh. d. Täufer;  
Homberg, St. Matthias; Lauterbach, St. Michael u.  
St. Bonifatius; Ruhlkirchen, St. Michael; Schlitz,  
Christkönig

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Asch-  
bach, Maria Hilf; Birkenau, Maria Himmelfahrt für  
die Pfarrgruppe Birkenau; Fürth, Johannes der Täufer  
mit Lindenfels, St. Petrus und Paulus; Hammelbach,  
Heilige Familie und Heilige Walburga; Hirschhorn,  
Unbefleckte Empfängnis Mariens; Krumbach, Maria  
Himmelfahrt; Löhrbach, Unbeflecktes Herz Mariens;  
Mörlenbach, St. Bartholomäus; Neckarsteinach, Herz  
Jesu; Ober-Absteinach, St. Bonifatius; Rimbach, St.  
Elisabeth; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus; Unter-  
Schönmattenwag, St. Johann Baptist; Wald-Michelbach,  
St. Laurentius; Weiher, Herz Jesu  
Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien: Bad Kreuznach-  
Planig, St. Gordianus; Bingen, Basilika St. Martin;  
Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-  
Dietersheim, St. Gordianus und Epimachus; Bingen-  
Dromersheim, St. Petrus und Paulus; Bingen-Gauls-  
heim, St. Pankratius und Bonifatius; Bingen-Kempten,

Hl. Dreikönige; Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian; Hackenheim, St. Michael; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Ingelheim-Mitte, St. Remigius für die Pfarrgruppe Ingelheim-Ost; Ingelheim-Nord, St. Michael für die Pfarrgruppe Ingelheim-West; ; Ober-Hilbersheim, St. Josef; Ockenheim, St. Peter und Paul; Schwabenheim, St. Bonifatius; Sprendlingen, St. Michael

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien Beerfelden, St. Leonhard und St. Konrad von Parzham mit Hesselbach, St. Luzia und St. Odilia; Erbach, St. Sophia; Höchst, Christkönig; Michelstadt, St. Sebastian zusammen mit Vielbrunn, Heilig Geist; Neustadt, St. Karl Borromäus; Reichelsheim, Maria Verkündigung mit Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa; Seckmauern, St. Margareta, zusammen mit Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius

Im Dekanat Mainz-Stadt, in der Katholischen Hochschulgemeinde St. Albertus in Mainz; in den Pfarreien Budenheim, St. Pankratius; Mainz, St. Rabanus Maurus mit St. Johannes Evangelist; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius, St. Stephan; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien Biebesheim, St. Maria Goretti; Bischofsheim, Christkönig, auch für die Italienische Katholische Gemeinde Rüsselsheim; Büttelborn, St. Nikolaus von der Flüe; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Ginsheim, St. Marien; Groß-Gerau, St. Walburga, auch für die Italienische Katholische Gemeinde Groß-Gerau; Goddelau, St. Bonifatius; Gustavsburg, Herz Jesu; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden, Königin des Hl. Rosenkranzes; Raunheim, Heilig Geist mit St. Bonifatius; Rüsselsheim, Auferstehung Christi mit Hl. Dreifaltigkeit, St. Josef; Rüsselsheim-Königstädten, Johannes XXIII. mit Nauheim, St. Jakobus der Ältere; Trebur, St. Alban für die Pfarrgruppe Astheim / Geinsheim; Walldorf, Christkönig

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Rüsselsheim, in der Pfarrei: Rüsselsheim, St. Christophorus mit St. Georg und Bauschheim, St. Michael

– ohne Visitation –

Weihbischof Dr. Werner Guballa

27.01.2008 Schüler des Internats Burg Nordeck, Alendorf, in der Gotthardkapelle des Mainzer Domes  
23.08.2008 Erwachsene in Bad Vilbel, Verklärung Christi  
11.11.2008 Erwachsene in der Kapelle des Klosters der Ewigen Anbetung in Mainz  
17.12.2008 Erwachsene in der JVA in Butzbach  
Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, für die Kath. Spanisch Sprechende Gemeinde in Offenbach

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

16.02.2008 Erwachsene im Dom zu Mainz  
10.08.2008 Jugendliche der Domchöre im Dom zu Mainz  
Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Groß-Umstadt, St. Gallus für die Kath. Portugiesisch Sprechende Gemeinde in Groß-Umstadt

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

12.04.2008 Einzelfirmung in Darmstadt, Heilig Kreuz  
13.06.2008 Erwachsene in Lich, St. Paulus  
12.07.2008 Erwachsene in Alzey, St. Joseph  
16.12.2008 Einzelfirmung in Armsheim, St. Remigius  
01.09.2008 Erwachsene in Offenbach, Kath. Polnische Gemeinde  
04.09.2008 Einzelfirmung in Klein-Winternheim, St. Andreas

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Alzey, St. Josef; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus; Gabsheim, St. Alban; Gau-Bickelheim, St. Martinus; Gau-Weinheim, St. Katharina; Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul, für die Pfarrgruppe Ecclesia vitalis; Saulheim, St. Bartholomäus; Wöllstein, St. Remigius; Wörrstadt, St. Laurentius

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien Darmstadt, Heilig Geist;

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul, St. Wolfgang; Groß-Bieberau, St. Andreas; Groß-Umstadt, St. Gallus; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Mosbach, St. Johannes Baptist; Münster, St. Michael mit Eppertshausen, St. Sebastian; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X.

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien Gießen, St. Albertus, St. Bonifatius, St. Thomas Morus; Grünberg, Heilig Kreuz; Pohlheim, St. Martin

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien Bodenheim, St. Alban; Klein-Winternheim, St. Andreas; Königheim, für die Pfarrgruppe Undenheim: Lörzweiler, St. Michael; Nackenheim, St. Gereon; Undenheim, Mariä Himmelfahrt, für die Pfarrgruppe Undenheim

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bergstraße-West/Ried, in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Biblis; Bobstadt, St. Josef für die Pfarrgruppe Hofheim/Bobstadt; Bürstadt, St. Peter, St. Michael; Hüttenfeld, Herz Jesu; Lampertheim, Mariä Verkündigung, St. Andreas; Viernheim, St. Michael für die Pfarrgruppe St. Hildegard/St. Michael und für die Pfarrgruppe St. Aposteln/St. Marien

Im Dekanat Offenbach, in der Pfarrei: Offenbach, Dreifaltigkeit

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Hausen, St. Josef; Nieder-Roden, St. Matthias; Ober-Roden, St. Nazarius

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

Einzelfirmung in Gießen, St. Bonifatius

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, Dom St. Martin für die Pfarreien der Mainzer Innenstadt,

St. Bonifaz für die Kath. Spanische freie Gemeinde, Heilig Kreuz für die Pfarrgruppe Oberstadt, Liebfrauen; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt  
Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, St. Marien für die Kath. Italienischen Gemeinde in Offenbach, St. Elisabeth, St. Josef, St. Paul; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus; Offenbach-Rumpenheim, Heilig Geist; Offenbach-Waldheim, Heilig Kreuz

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger  
20.09.2008 Erwachsene in Langen, St. Albertus Magnus  
Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien: Mainz, St. Emmeran für die Kath. Italienischen Gemeinde in Mainz; Mainz-Kastel, St. Georg mit Mainz-Amöneburg, Unbefl. Empfängnis Mariens; Mainz-Kostheim, St. Kilian mit Maria Hilf  
Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martinus; Langen, St. Albertus

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld  
Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus, St. Mariä Verkündigung; Steinheim, St. Johann Baptist

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Bechtheim, St. Remigius; Eich, St. Michael; Gimbsheim, St. Mauritius; Westhofen, St. Petrus und Paulus; Worms, Dom St. Peter; Worms-Abenheim, St. Bonifatius; Worms-Horchheim, Hl. Kreuz; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt

Domkapitular Msgr. Horst Schneider  
29.11.2008 Erwachsene in Darmstadt, Liebfrauen  
Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Einhausen, St. Michael; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Lorsch, St. Nazarius;  
Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Elisabeth für die Kath. Italienischen Gemeinde in Darmstadt; Darmstadt-Arheilgen, Hl. Geist; Griesheim, St. Stephan für die Pfarrgruppe Griesheim; Jugenheim, St. Bonifatius; Pfungstadt, St. Antonius von Padua;  
Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Schotten, Herz Jesu; Stockheim, St. Judas Thaddäus; Wölfersheim, Christkönig für die Pfarrgruppe Wölfersheim/Echzell

## VI. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
15.03.2008 Altarweihe in Hambach, St. Michael  
19.04.2008 Altarweihe in Herbstein, St. Jakobus  
19.10.2008 Altarweihe im Priesterseminar, St. Bonifatius Kapelle

## Verordnungen des Generalvikars

### 42. Palmsonntagskollekte 2009: Hilfe für die Christen im Heiligen Land

Die Palmsonntagskollekte ist ein Zeichen der Solidarität der Christen aus aller Welt und trägt entscheidend dazu bei, dass im Ursprungsland unseres Glaubens der Trostlosigkeit auch in Zukunft Zeichen der Hoffnung entgegengesetzt werden.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heiligen-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de) zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

### 43. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Wir weisen darauf hin, dass die ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik 2008 weiterhin an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, abgegeben werden sollen und bitten und baldige Zusendung.

### 44. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. September 2009

Dekanat Alzey - Gau-Bickelheim  
Pfarrgruppe Petersberg  
Pfarrer der Pfarreien  
Gau-Odernheim, St. Rufus  
929 Katholiken (ca. 25 %)  
und  
Bechtolsheim, Mariae Himmelfahrt/St. Christophorus  
641 Katholiken (ca. 30 %)

Bewerbungen sind bis zum 16. März 2009 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

## Kirchliche Mitteilungen

## 45. Personalchronik

10 of 10

1000

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

## ANSWER

10 of 10

[REDACTED]

[REDACTED]

Page 10

© 2010 Pearson Education, Inc.

Digitized by srujanika@gmail.com

© 2006 by the author

1000

11 of 11 | Page

## 46. Mitfeier der Kar- und Ostertage

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die Kar- und Ostertage im Mainzer Priesterseminar mitzufeiern.

Sie werden an der Kar- und Osterliturgie im Dom teilnehmen und sich geistlich darauf vorbereiten.

Beginn: Mittwoch, 8. April 2009, um 17:30 Uhr, Anreise bis 17 Uhr

Ende: Ostersonntag, 12. April 2009, gegen 16 Uhr nach  
der feierlichen Vesper.

Informationen und Anmeldung an: Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz, Tel.: 06131 266-0, E-Mail: [info@bpsmainz.de](mailto:info@bpsmainz.de), [www.bpsmainz.de](http://www.bpsmainz.de)

#### 47. Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, ordensleute, Diakone und Laien  
Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen“ – Hl. Therese von Lisieux

Termin: 1. bis 11. August 2009  
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires....), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin...  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: 640,00 Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 513931, E-Mail: [theresienwerk@t-online.de](mailto:theresienwerk@t-online.de), Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de)

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräslер, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 089 9503859

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Dozentin am TPI, [brockmoeller@tpi-mainz.de](mailto:brockmoeller@tpi-mainz.de), STR-Anwenderin

Egbert Wisser, STR - Gruppentherapeut und Ausbilder (vgl. auch [www.asis.de](http://www.asis.de))

Kosten: Teilnehmende aus MZ, LM, TR: 115 EUR pro Woche plus 60 EUR Honoraranteil; Teilnehmende, die nicht aus den Trägerdiözesen stammen, pro Woche 425 EUR

K 09-11

Thema: „Lieber Gott, Amen!“

Theologie von Kindern und die Predigt

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung/Referent: Dr. Engelbert Felten, Prof. Dr. Gerhard Büttner

Termin: Mittwoch, 27.05.2009, 14.30 Uhr – Freitag, 29.05.2009, 16.00 Uhr

Ort: Waldbreitbach, Bildungshaus der Franziskanerinnen

Kosten: Teilnehmer/innen die Hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen 69,00 € Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil und 30,00 € Honoraranteil.

Anmeldung und Information: Theologisch-Pastorales Institut der Diözesen Limburg, Mainz und Trier, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz; 06131 27088-0; [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de); [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

#### 48. Kurse des TPI

K 09-08

Thema: „Du sollst dir kein Bild machen ....“ - und wenn doch?  
Auf den Spuren gemalten Glaubens (Kooperation mit ILF Mainz)

Zielgruppen: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung/Referent: Dr. Engelbert Felten, TPI Mainz, Annelie Baum-Resch, ILF, Peter Betzler

Termin: Montag, 18.05.2009, 10.00 Uhr – Mittwoch, 20.05.2009, 13.00 Uhr

Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

Kosten: Teilnehmer/innen die Hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind, zahlen 69,00 € Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil und 40,00 € Honoraranteil. Andere Teilnehmer/innen zahlen insgesamt 205,00 €.

K 09-10

Thema: Glaube und Leben ins Spiel bringen  
Ausbildung im Sozialtherapeutischen Rollenspiel (STR) 2009/2010

Termine: 1. Abschnitt: 25. bis 29. Mai 2009;  
2. Abschnitt: 16. bis 20. November 2009  
3. Abschnitt: 1. bis 5. Februar 2010;  
4. Abschnitt: 21. bis 25. Juni 2010

jeweils im Bildungshaus der Franziskanerinnen in Waldbreitbach

#### 49. Fortbildungskurse

(Pastoral-, Gemeinde-)ReferentInnen, B.O., Akademie  
Mehr Zeit für das Wesentliche

Zeit- und Selbstmanagement

Di, 28. / Mi, 29. April 2009

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referent: Dr. Christian Wulf

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2009 KO 3

AS: 15. März 2009

Ständige Diakone

„Muss ich auch wandern in finsterer Schlucht“ (Ps 23,4)

Seelsorge bei depressiven Krisen

Sa, 16. Mai 2009, 10:00 - 17:00 Uhr

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent: Prof. DDr. Klaus Kießling

Kursleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich

Kurs Nr. 2009 DD 2

AS: 15. März 2009

Alle pastoralen Mitarbeitenden mit Kindertagesstätte  
Die Kindertagesstätte als pastorales Handlungsfeld  
Studentag in Zusammenarbeit mit dem  
Diözesancaritasverband  
Di, 19. Mai 2009, 09.00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referenten: Dr. Matthias Kleis, Klaus Luig, Beate  
Marx  
Kurs Nr. HP 16  
AS: 20. April 2009

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge  
Das eigene Leben theologisch deuten lernen  
Reflexionskurs „Theologie in der Notfallseelsorge“  
(Grundkurs)  
Mi, 03. (14:00 Uhr) – Fr, 05. Juni (14:00 Uhr) 2009  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referent: Joachim Bock  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 HP 18  
AS: 20. März 2009

Pfarrsekretärinnen, -sekretäre  
Know-how für das Pfarrbüro  
Kompaktwissen in Modulform  
Modul 1  
Mo, 08. Juni 2009, 09:30 - 17:00 Uhr  
Erbacher Hof Mainz  
Referenten: Mitarbeitende aus  
verschiedenen Dezernaten  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 PS 1

AS: 1. April 2009  
Offen für alle  
Fit für Beruf und Alltag  
Atem- und haltungstherapeutische Übungen  
zur Gesundheitsprävention (nach Zilgrei)  
Di, 16. u. 30. Juni 2009, jeweils 08:30 – 12:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 AA 3  
AS: 31. März 2009

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Wenn alles zuviel wird... dem Stress vorbeugen  
Kurze und wirkungsvolle Entspannungsübungen  
zur Stress- und Burnout-Prophylaxe  
Do, 25. Juni 2009, 10:00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 HP 17  
AS: 28. Mai 2009

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte,  
SachbearbeiterInnen  
Sicher und überzeugend in (Dienst-)Gesprächen  
Kommunikationstraining  
Di, 07. / Mi, 08. Juli 2009  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referentin: Claudia Egenolf  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 SE 1  
AS: 20. April 2009

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Wofür steht die Kirche?  
Theologische Grundlagen pastoraler Konzeption  
Mi, 08 – Fr, 10. Juli 2009  
Bildungshaus Schmerlenbach  
Referenten und Trainer:  
Generalvikar Dietmar Giebelmann, Matthias Mantz  
Kursleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich  
Kurs Nr. 2009 HP 9  
AS: 03. April 2009

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-  
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181,  
Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-  
mainz.de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 25. März 2009

Nr. 5

**Inhalt:** Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer Anteil. – Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz, Hessischer Anteil vom 12.12.1968. – Anerkennung der Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer Anteil. – Genehmigung der Neufassung der Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz, Hessischer Anteil.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 50. Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer Anteil

(Vom 18.Nov. 1971 – KA 22/1971 S. 121; StA 49/1971 S. 727)

zuletzt geändert am 25.03.2009 (StA 6 / 2009 S.267)

#### A. KIRCHENSTEUERPFLICHT

##### § 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

#### B. DIOZESAN-KIRCHENSTEUER

##### § 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen

Deutschlands, der kirchlichen oder kath. Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesan-Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesan-Kirchensteuer wird einzeln und nebeneinander erhoben als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer/ Kapitalertragsteuer),
- b) Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer,
- c) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(3) Der Hundertsatz der Diözesan-Kirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz und vom Bischof der Diözese Mainz gemäß der Verordnung über den Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz vom 28. Januar 2007 festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuer-Ordnung bildet.

(4) Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.

Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die Kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

### § 3

(1) Das Aufkommen an Diözesan-Kirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesan-Verwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Mainz und den anderen Diözesen, in denen Diözesan-Kirchensteuer erhoben wird, eignen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Mainz und die anderen Diözesen.

### C. ORTSKIRCHENSTEUER

#### § 4

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Mainz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesan-Kirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

#### § 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,
- festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

#### § 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Er bleibt so lange in Kraft, bis er

durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde wiederrufen wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### D. VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KIRCHENSTEUER

#### § 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesan-Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 S. 59) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder aus dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt.

#### § 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten

entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegatten, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten abweichend von Abs. 3 Satz 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten nach Abs. 3 Satz 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Abs. 3 Satz 3 die Ehegatten verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Abs. 3 Satz 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach Abs. 3 Satz 1 und 2 bemessen wird.

(4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16, Abs. 1 Satz 1 und 3 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischöfliche Ordinariat in Mainz.

## § 9

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

## § 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

## § 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

## § 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergesetzes nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

## E. RECHTSMITTEL

## § 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

## § 14

(1) Widersprüche gegen die Diözesan-Kirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

## § 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

## § 16

Gegen die Widerspruchentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

## § 17

- (1) Für die Stundung und den Erlass sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesan-Kirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesan-Kirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuer-Ordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

## § 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01. 2009 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 18. November 1971 aufgehoben.

## § 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

**Tabelle für das besondere Kirchgold gemäß § 2 Abs. 2c Kirchensteuerordnung**

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung)	jährliches besonderes Kirchgold
1	30.000 € bis 37.499 €	96
2	37.500 € bis 49.999 €	156
3	50.000 € bis 62.499 €	276
4	62.500 € bis 74.999 €	396
5	75.000 € bis 87.499 €	540
6	87.500 € bis 99.999 €	696
7	100.000 € bis 124.999 €	840
8	125.000 € bis 149.999 €	1200
9	150.000 € bis 174.999 €	1560
10	175.000 € bis 199.999 €	1860
11	200.000 € bis 249.999 €	2220
12	250.000 € bis 299.999 €	2940
13	300.000 € und mehr	3600

Mainz, den 12. Dezember 2008

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## **51. Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil) vom 12.12.1968**

zuletzt geändert am 25.03.2009 (StA 11/2009 S. 704)

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Mainz wird folgende Kirchensteuer-Ordnung erlassen:

### **A. KIRCHENSTEUERPFLICHT**

#### **§ 1**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 haben.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken nicht berührt.

### **B. DIÖZESAN-KIRCHENSTEUER**

#### **§ 2**

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder kath. Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesan-Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesan-Kirchensteuer wird einzeln und nebeneinander erhoben als  
a) Zuschlag zur Einkommensteuer,  
b) Zuschlag zur Vermögenssteuer  
c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(3) Der Hundertsatz der Diözesan-Kirchensteuer wird vom Bischof der Diözese Mainz unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Die Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates richtet sich nach der in den Diözesanstatuten enthaltenen Satzung des Diözesankirchensteuerrates. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuer-Ordnung bildet.

(4) Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.

Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss geändert wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die Kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

(6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens gem. § 2 Abs 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Diese Änderung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Ordinariat in Mainz gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.November 2008 GVBl. Nr. 23 S. 981

#### **§ 3**

(1) Das Aufkommen an Diözesan-Kirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesan-Verwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Mainz und den anderen Diözesen, in denen Diözesan-Kirchensteuer erhoben wird, eignen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Mainz und die anderen Diözesen.

### **C. ORTSKIRCHENSTEUER**

#### **§ 4**

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Mainz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesan-Kirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

### § 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2c.

### § 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## D. VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KIRCHENSTEUER

### § 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesan-Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A)

oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschieden hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

### § 9

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i.V.m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6 € jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3 € und der Höchstsatz 30 € jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenzen von 30 € nicht gebunden ist, jedoch 300 € jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

### § 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

### § 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischofliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

### § 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlassung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

## E. RECHTSMITTEL

### § 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

### § 14

(1) Widersprüche gegen die Diözesan-Kirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim Verwaltungsrat der Kirchengemeinde einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischoflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

### § 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischoflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischofliche Behörde.

### § 16

Gegen die Widerspruchentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

### § 17

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Diözesan-Kirchensteuer die Bischofliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Die Bischofliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesan-Kirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuer-Ordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

**Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß  
§ 2 Abs. 2c Kirchensteuerordnung**

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung)	jährliches besonderes Kirchgeld
1	30.000 € bis 37.499 €	96
2	37.500 € bis 49.999 €	156
3	50.000 € bis 62.499 €	276
4	62.500 € bis 74.999 €	396
5	75.000 € bis 87.499 €	540
6	87.500 € bis 99.999 €	696
7	100.000 € bis 124.999 €	840
8	125.000 € bis 149.999 €	1200
9	150.000 € bis 174.999 €	1560
10	175.000 € bis 199.999 €	1860
11	200.000 € bis 249.999 €	2220
12	250.000 € bis 299.999 €	2940
13	300.000 € und mehr	3600

Mainz, den 18. Dezember 2008

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**Kirchliche Mittelungen**

**52. Anerkennung der Kirchensteuer-Ordnung  
für die Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer  
Anteil**

Die vorstehende Kirchensteuer-Ordnung für die Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer Anteil vom 12. Dezember 2008 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 15. Januar 2009

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag  
Werner Widmann

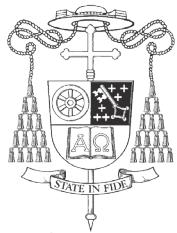
**53. Genehmigung der Neufassung der Kirchen-  
steuer-Ordnung für die Diözese Mainz,  
Hessischer Anteil**

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und -Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich vorstehende, vom Bischof von Mainz am 18. Dezember 2008 erlassene Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil).

Wiesbaden, 12. Februar 2009

Hessisches Kultusministerium  
AZ.: I.4 – 870.400.000 – 37

In Vertretung  
Heinz-Wilhelm Brockmann



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 15. April 2009

Nr. 6

**Inhalt:** Botschaft des heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2009. – Inkrafttretung eines Beschlusses der Zentral-KODA. – Inkrafttretung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 06.11.2008. – Pontifikalhandlungen 2008. – Hinweis und Empfehlung zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 27. April bis zum 31. Mai 2009 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009. – Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2009. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Weihetermine 2010. – Ausbildung zum Ständigen Diakon. – 8. Trierer Sommerakademie. – Bestellung von Druckschriften. – Karl-Leisner-Pilgermarsch. – Buchempfehlung. – Wallfahrt zum Hl. Blut. – Kurse des TPI. – Fortbildungskurse. – Anzeige.

## Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### 54. Botschaft des heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

3. Mai 2009 – 4. Sonntag der Osterzeit

*Thema: „Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“*

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des kommenden Weltgebetstages und Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben, der am 3. Mai 2009, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen wird, möchte ich das ganze Gottesvolk dazu einladen, über folgendes Thema nachzudenken: Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort. In der Kirche ist stets die Mahnung Jesu an seine Jünger zu vernehmen: „Bittet also den Herren der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,83). Bittet! Der eindringliche Aufruf des Herrn macht deutlich, dass Gebet für die Berufungen unablässig und voller Vertrauen sein muss. Nur wenn sie vom Gebet beseelt ist, kann die christliche Gemeinschaft nämlich wirklich „mit mehr Glauben und Hoffnung auf die Initiative Gottes vertrauen“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis, 26).

Die Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist ein besonders göttliches Geschenk, das sich in den großen Liebes- und Heilsplan einfügt, den Gott für jeden Menschen und für die gesamte Menschheit hat. Der Apostel Paulus, dessen wir ganz besonders jetzt im Paulusjahr anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt gedenken, sagt im Brief an die Epheser: „Der

Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit all dem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,3-4). Innerhalb der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit tritt die besondere Initiative Gottes hervor, durch die er einige dazu auserwählt, seinem Sohn Jesus Christus enger nachzufolgen und dessen bevorzugte Diener und Zeugen zu sein. Der göttliche Meister berief persönlich die Apostel, „die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen austrieben“ (Mk 3,14-15); sie haben ihrerseits andere Jünger in ihren Kreis aufgenommen, treue Mitarbeiter im missionarischen Dienst. Und so haben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Priester und Personen des geweihten Lebens in Antwort auf den Ruf des Herrn und in Bereitschaft gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes sich in der Kirche ganz in den Dienst des Evangeliums gestellt. Wir wollen dem Herrn danken, der auch heute weiter Arbeiter in seinen Weinberg beruft. Wenn es tatsächlich in eigenen Regionen der Erde einen besorgniserregenden Priestermangel gibt und Schwierigkeiten und Hindernisse den Weg der Kirche begleiten, so trägt uns doch die unerschütterliche Gewissheit, dass der Herr sie auf den Pfaden der Geschichte sicher führt bis hin zur endgültigen Vollendung des Gottesreiches. Frei erwählt er Personen jeder Kultur und jedes Alters gemäß den unergründlichen Plänen seiner barmherzigen Liebe lädt sie in seine Nachfolge ein.

Unsere erste Pflicht ist es daher, dieses Ruf der göttlichen Initiative in den Familien und in den Pfarreien, in den Bewegungen und in den apostolisch tätigen Verbänden, in den Ordensgemeinschaften und in allen Gliederungen des Diözesanen Lebens durch das unablässige Gebet lebendig zu erhalten. Wir müssen beten, dass das ganze christliche Volk im Vertrauen auf Gott

wachsen möge – in der Überzeugung, dass der „Herr der Ernte“ nicht aufhört, manche zu rufen, ihr Leben aus freiem Willen dafür einzusetzen, enger mit ihm am Heilswerk mitzuarbeiten. Und von Seiten der Berufenen ist aufmerksames Hören und kluges Unterscheiden gefordert, großherzige und bereitwillige Zustimmung zum göttlichen Plan, ernsthafte Vertiefung dessen, was zur Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben gehört, um dem in verantwortlicher und überzeugter Weise zu entsprechen. Der Katechismus der Katholischen Kirche erinnert zu Recht daran, dass die freie Initiative Gottes die freie Antwort des Menschen verlangt: eine positive Antwort, die immer voraussetzt, dass der Plan, den Gott mit einem jeden Menschen hat, angenommen und geteilt; eine Antwort, die die Initiative der Liebe des Herren aufgreift und die für den Berufenen zum verbindlichen moralischen Anspruch wird, zur dankbaren Ehrerbietung an Gott und zur völligen Mitwirkung am Plan, den in der Geschichte verfolgt (vgl. Nr. 2062).

Wenn wir das Geheimnis der Eucharistie betrachten, das in höchstem Maße das freie Geschenk zum Ausdruck bringt, das der Vater in der Person des eingeborenen Sohnes für das Heil der Menschen gemacht hat, sowie die volle und fügsame Bereitschaft Christi, den „Kelch“ des Willen Gottes ganz zu leeren (vgl. Mt 26,39), dann verstehen wir besser, wie „das Vertrauen in die Initiative Gottes“ die „menschliche Antwort“ formt und ihr Wert verleiht. In der Eucharistie, dem vollkommenen Geschenk, das den Liedplan für die Erlösung der Welt umsetzt, gibt sich Jesus aus freiem Willen für das Heil der Menschheit hin. „Die Kirche“ - schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. – „hat die Eucharistie von Christus, ihrem Herrn, nicht als eine kostbare Gabe unter vielen anderen erhalten, sondern als die Gabe schlechthin, da es die Gabe seiner selbst ist, seiner Person in seiner heiligen Menschheit wie auch seines Erlösungswerkes“ (Enzyklika *Ecclasia de Eucharistia*, 11).

Dieses Heilsgeheimnis durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur glorreichen Wiederkunft des Herren fortzusetzen ist die Bestimmung der Priester, die gerade im eucharistischen Christus das erhabene Vorbild eines „Dialogs der Berufung“ zwischen der freien Initiative des Vaters und der vertrauensvollen Antwort Christi betrachten können. In der Feier der Eucharistie handelt Christus selbst in jenen, die er sich als seine Diener erwählt; er stützt sie, damit ihre Antwort sich in seiner Dimension des Vertrauens und der Dankbarkeit entfalten kann, die jede Angst vertreibt, auch wenn die Erfahrung der eigenen Schwachheit stärker wird (vgl. Röm 8,26-30) oder wenn das Umfeld durch Unverständnis oder sogar Verfolgung rauer wird (vgl. Röm 8,35-39).

Das Bewusstsein, durch die Liebe Christi gerettet zu sein, das jede Heilige Messe in den Gläubigen und besonders in den Priestern nährt, muss in ihnen eine

vertrauensvolle Hingabe an Christus hervorrufen, der für uns sein Leben hingegeben hat. An den Herrn zu glauben und sein Geschenk anzunehmen führt also dahin, sich ihm mit dankbarem Herzen anzuvertrauen und seinem Heilsplan zuzustimmen. Wenn das geschieht, dann verlässt der „Berufene“ gerne alles und begibt sich in die Schule des göttlichen Meisters; dann beginnt ein furchtbarer Dialog zwischen Gott und dem Menschen, eine geheimnisvolle Begegnung zwischen der Liebe des Herrn, der ruft, und der Freiheit des Menschen, der ihm in Liebe antwortet, während er in seinem Herzen die Worte Jesu vernimmt: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt“ (Joh 15,16). Dieses Flechtwerk der Liebe aus göttlicher Initiative und menschlicher Antwort ist auch und in wunderbarer Weise in der Berufung zum geweihten Leben vorhanden. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft in Erinnerung: „Die Evangelischen Räte der Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sind, in Wort und Beispiel des Herrn begründet und von den Aposteln und den Vätern wie auch den Lehrern und Hirten der Kirche empfohlen, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt“ (Konstitution *Lumen gentium*, 43). Auch hier ist Jesus wiederum das Vorbild schlechthin für die vollkommene und vertrauensvolle Zustimmung zum Willen des Vaters, auf das jede geweihte Person blicken muss. Von ihm angezogen, haben von den ersten Jahrhunderten des Christentums an viele Männer und Frauen Familie, Besitz, materielle Reichtümer und all das verlassen, was aus menschlicher Sicht erstrebenswert ist, um Christus großherzig nachzufolgen und kompromisslos sein Evangelium zu leben, das für sie zur Schule radikaler Heiligkeit wurde. Auch heute beschreiten viele diesen anspruchsvollen Weg evangeliumsgemäßer Vollkommenheit und verwirklichen ihre Berufung durch das Gelübde der evangelischen Räte. Das Zeugnis dieser unserer Brüder und Schwestern in den Klöstern des kontemplativen Lebens sowie in den Instituten und in den Kongregationen des apostolischen Lebens erinnert das Gottesvolk an „jenes Geheimnis des Gottesreiches, das bereits in der Geschichte wirksam ist, seine Vollendung aber im Himmel erwartet“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 1).

Wer kann sich für würdig halten, den priesterlichen Dienst auf sich zu nehmen? Wer kann das gottgeweihte Leben ergreifen, wenn er sich dabei nur auf die menschlichen Fähigkeiten verlässt? Es ist gut, noch einmal zu betonen, dass die Antwort des Menschen auf den göttlichen Ruf – wenn man sich bewusst ist, dass Gott selbst die Initiative ergreift und dass er ebenso seinen Heilsplan zu Ende führt – niemals die Form ängstlicher Berechnung des faulen Dieners annimmt, der aus Angst das ihm anvertraute Talent in der Erde

versteckte (vgl. Mt 25,14-30). Vielmehr kommt sie durch eine bereitwillige Annahme der Einladung des Herrn zum Ausdruck – wie bei Petrus, als er nicht zögerte, seinem Wort zu trauen und die Netze aufs neue auszuwerfen, obwohl er die ganze Nacht gearbeitet hatte, ohne etwas zu fangen (vgl. Lk 5,5). Ohne auch nur im geringsten auf die persönliche Verantwortung zu verzichten, wird die freie Antwort des Menschen gegenüber Gott so zur „Mitverantwortung“, zur Verantwortung in und mit Christus, kraft des Wirkens seines Heiligen Geistes; sie wird zu Gemeinschaft mit Christus, der uns fähig macht, reiche Frucht zu bringen (vgl. Joh 15,5).

Die beispielhafte menschliche Antwort, voll Vertrauen in die Initiative Gottes, ist das großherzige und vollkommene „Amen“ der Jungfrau von Nazaret, das diese mit demütiger und entschiedener Zustimmung zu den Plänen des Höchsten gesprochen hat, die ihr vom himmlischen Boten mitgeteilt wurden (vgl. Lk 1,38). Durch ihr bereitwilliges „Ja“ konnte sie die Mutter Gottes werden, die Mutter unseres Erlösers. Dieses erste „Fiat“ musste Maria später noch viele weitere Male wiederholen, bis hin zum Höhepunkt der Kreuzigung Jesu, als sie „bei dem Kreuze stand“, wie der Evangelist Johannes schreibt, und am schrecklichen Schmerz ihres unschuldigen Sohnes teilhatte. Und eben vom Kreuz herab hat der sterbende Jesus sie uns zur Mutter gegeben und hat uns ihr als Kinder anvertraut (vgl. Joh 19,26-27), als Mutter besonders der Priester und der geweihten Personen. Ihr möchte ich alle anvertrauen, die den Ruf Gottes verspüren, sich auf den Weg zu machen zum Priesteramt oder zum geweihten Leben.

Liebe Freunde, werdet nicht mutlos angesichts von Schwierigkeiten und Zweifeln; vertraut auf Gott und folgt Christus treu nach, und ihr werdet Zeugen der Freude sein, die der innigen Vereinigung mit ihm entspringt. In Nachahmung der Jungfrau Maria, die alle Geschlechter selig preisen, weil sie geglaubt hat (vgl. Lk 1,48), bemüht euch mit aller geistlichen Kraft, den Heilsplan des himmlischen Vaters zu verwirklichen, indem ihr wie sie in eurem Herzen die Fähigkeit bewahrt zu staunen und den anzubeten, der die Macht hat, „Großes“ zu tun, denn sein Name ist heilig (vgl. ebd. 1,49).

Aus dem Vatikan, am 20. Januar 2009

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 55. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor zwanzig Jahren fiel der Eiserne Vorhang, der

Europa gewaltsam in zwei Teile gespalten hatte. Der Kommunismus war am Ende. Menschen und Völker wagten den Aufbruch zur Freiheit. An dieser gewaltlosen Wende hatten die Kirchen maßgeblichen Anteil. Auch ihre Unterdrückung fand ein Ende. Christen haben dies als Wirken des Heiligen Geistes erlebt.

Unter dem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ (vgl. Gal 5,1) ruft RENOVABIS mit der diesjährigen Pfingstaktion diese historischen Ereignisse ins Gedächtnis zurück. Sie erinnern uns daran, dass Freiheit ein Geschenk und eine fortwährende Aufgabe ist.

Viele Menschen im Osten Europas haben auch heute ein schweres Leben. Die Wunden der kommunistischen Zeit sind nicht verheilt. Auch heute noch herrscht vielerorts Orientierungslosigkeit. Hinzu kommen wirtschaftliche Turbulenzen, soziale Probleme und die politische Instabilität der noch jungen Demokratien. Besonders alte Menschen, Kinder aus zerrütteten Familien, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen leiden oft große Not.

Die Solidaritätsaktion RENOVABIS nimmt sich gemeinsam mit den Ortskirchen dieser Menschen an. Würdige Lebensverhältnisse für alle sind das Ziel. Freiheit darf nicht als Last, sondern muss vor allem als Chance erlebt werden. Wir Bischöfe bitten Sie daher herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 56. Inkrafttretung eines Beschlusses der Zentral-KODA

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist

Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

Mainz, den 8. März 2009



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**57. Inkrafttretung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 06.11.2008**

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde.

An die Stelle des bisherigen Besitzstandes tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt 4 Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

Mainz, den 17. März 2009



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**58. Pontifikalhandlungen 2008**

Korrektur

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

- verbunden mit der Visitation -

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
Im Dekanat Bingen, in der Pfarrei Schwabenheim,  
St. Bartholomäus

**Verordnungen des Generalvikars**

**59. Hinweis und Empfehlung zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 27. April bis zum 31. Mai 2009 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009**

„Zur Freiheit befreit“

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2009. Mit diesem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ nimmt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis das Ereignis des zwanzigsten Jahrestages seit dem Fall des Eisernen Vorhangs zum Anlass, an die friedlichen Revolutionen und die neu gewonnene Freiheit im Osten Europas zu erinnern. Gleichzeitig sollen die vielen Menschen in den Blick genommen werden, die von der damals verheißenen Freiheit nicht profitieren konnten und bis heute auf der Schattenseite ihrer Gesellschaften leben. Renovabis verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten der Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2009

Die Renovabis-Pfingstaktion 2009 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 3. Mai 2009 in Freiburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch zusammen mit dem Erzbischof von Belgrad, Stanislav Hocevar, dem Bischof von Königgrätz, Dominik Duka, sowie weiteren Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009, in Magdeburg von Bischof Dr. Gerhard Feige zusammen mit Bischof Wolodymyr Wityschin aus Iwano-Frankivsk sowie weiteren Gästen um 9.30 Uhr in der Kathedrale Sankt Sebastian in Magdeburg gefeiert.

Die Aktionszeit beginnt am Montag, 27. April 2009, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai 2009, und endet am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

## Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (31. Mai 2009) sowie in den Vorabendmessen (30. Mai 2009) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

### 60. Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2009

ab Montag, 27. April 2009 (Beginn der Aktionszeit)

Aushang der Renovabis-Plakate

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2009

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Freiburger Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2009

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 15.04.2009, Seite 61) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen. Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,

zum Pfarramt gebracht oder

dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 30./31. Mai 2009

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2009“ zu überweisen an: Pax Bank eG Köln, Filiale Mainz, Konto-Nr. 4000 1000 19, BLZ 370 601 93. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2009 „Zur Freiheit befreit“ (Gal 5,1) von Erzbischof von Prag, Miloslav Kardinal Vlk, legt beeindruckende Meditationen eines Zeitzeugen der

Jahre 1989/90 vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen – insbesondere für den Schulunterricht. Zusätzlich zu den Texten gibt es Audio-Dateien und Bilder, Länderprofile, Landkarten und einen „Zeitstrahl 1945-2007“. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de), Fax: 08161 5309 -44, Materialbestellung: [renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)

### 61. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2009

Dekanat Darmstadt  
Pfarrgruppe Darmstadt-Nord  
Pfarrer der Pfarrei  
Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist  
4.043 Katholiken (ca. 18 %)

Katholischen Hochschulgemeinde  
Leiter (Hochschulpfarrer)

Dekanat Dreieich  
Pfarrer der Pfarrei  
Dietzenbach, St. Martinus  
5.700 Katholiken (ca. 17 %)

Dekanat Worms  
Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim  
Pfarrer der Pfarrei  
Worms-Herrnsheim, St. Peter  
2.375 Katholiken (ca. 40 %)

Dekanat Bergstraße-Mitte  
Pfarreienvverbund Bensheim  
Pfarrer der Pfarrei  
Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz  
3.104 Katholiken (ca. 29 %)

[REDACTED]

[REDACTED]

Dekanat Wetterau-West  
Pfarrgruppe Harheim/Nieder-Eschbach  
Pfarrer der Pfarrei  
Harheim, St. Jakobus und Br. Konrad  
2.893 Katholiken (ca. 35 %)

[REDACTED]

Zum 01. Oktober 2009

Dekanat Mainz-Süd  
Pfarrgruppe Lörzweiler  
Pfarrer der Pfarrgruppe  
Gau-Bischofsheim, St. Petrus in Ketten  
1.625 Katholiken (ca. 40 %)  
und  
Lörzweiler, St. Michael  
2.170 Katholiken (ca. 42 %)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bewerbungen sind bis zum 27. April 2009 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

[REDACTED]

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

[REDACTED]

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

### Kirchliche Mittelungen

#### 62. Personalchronik

[REDACTED]

A 2D bar chart consisting of two sets of horizontal bars. The left set has 20 bars of varying lengths, ranging from short to very long. The right set also has 20 bars, with lengths corresponding to those on the left, creating a symmetrical pattern. All bars are rendered in a solid black color.



Die deutschen Bischöfe Nr. 89

„Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen“

Arbeitshilfen Nr. 231

Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2007

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

### 63. Weihetermine 2010

Diakonenweihe: Samstag, 17. April 2010, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 26. Juni 2010, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone: Samstag, 22. Mai 2010, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

### 64. Ausbildung zum Ständigen Diakon

Für die Ausbildung zum Ständigen Diakon beginnt am 01.07.2009 ein neuer Grundkurs für das Studium der Theologie des Fernkurses Würzburg.

Interessenten melden sich bitte bei: Pfrarrer D. Wieland, Bischoflicher Beauftragter, Heringstr. 4, 55116 Mainz, Tel. 06131 253 425, E-Mail: [diakone@bistum-mainz.de](mailto:diakone@bistum-mainz.de),

oder Diakon N. Tiegel, Ausbildungsleiter, E-Mail: [nobert.tiegel@bistum-mainz.de](mailto:nobert.tiegel@bistum-mainz.de), Tel. 06131 253 426

### 65. 8. Trierer Sommerakademie

Thema: Versöhnt leben – Liturgie als Ort der Verständigung

Termin: Montag, 27. Juli bis Freitag, 31. Juli 2009

Tagungsort: Robert-Schuman-Haus Trier

Anfragen und Anmeldung: Deutsches Liturgisches Institut Trier, Tel.: 0651 94808-23, Fax: 0651 94808-33, E-Mail: [fussangel@liturgie.de](mailto:fussangel@liturgie.de)

### 66. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 184  
Päpstliche Bibelkommission  
Bibel und Moral

### 67. Karl-Leisner-Pilgermarsch

Einladung an Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zum 10. Karl-Leisner-Pilgermarsch von 11.-15.8.2009 Oerter Berg-Kevelaer-Kleve-Xanten

„Wie Karl Leisner - miteinander Priester für die Zukunft“

„Die Zeit verlangt dich! Es geht um das letzte Geheimnis in dir. Und das ruft dich zum Altar...“ (17.2.1939) Mit diesen Worten entschied sich Karl Leisner nach schweren Kämpfen endgültig dazu, Priester zu werden. In der Herausforderung seiner Zeit spürte er Gottes Anruf und gab so seine persönliche Antwort. Wie muß dann unser Priestersein heute aussehen? Diese Frage, die sich jedem, der den priesterlichen Weg geht, immer wieder stellt, hatten sich die Mitbrüder in Karls Schönstatt-Theologen-Gruppe damals im nationalsozialistischen Deutschland gemeinsam beantwortet mit ihrem Leitwort „sacerdotem oportet offerre et offerri“. Wie sehen die Antworten aus, die wir als Priester heute mit unserer Berufung zu geben haben? Was will uns Gott in den aktuellen Zeitenstimmen sagen? Wozu braucht er uns jetzt und für die Zukunft? Und wie stellen wir uns darauf ein, ganz menschlich, im Glauben, in unserem Dienst - und eben miteinander? Der gemeinsame Pilgerweg auf den Spuren des seligen Karl Leisner bringt in eine lebendige Gemeinschaft mit diesem jungen Priester. Seine Wachheit, sein Sendungsbewußtsein, seine Freude und tiefe Begeisterung springen über und können öffnen für das, was heute priesterlich dran ist. Im brüderlichen Miteinander aus verschiedenen Generationen und Gemeinschaften entspannt sich die Seele und wachsen Mut und neue Kräfte für das Leben und seine Aufgaben.

Programm:

Pilgerziele: Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrergruft und Grab des Seligen in Xanten  
geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe

Gebet um Priesterberufungen  
täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; evtl. Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.  
alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721).  
Beginn am Dienstag, den 11. August 2009, um 18 Uhr mit Abendessen  
Ende am Samstag, den 15. August 2009, nach dem Frühstück.

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 17. Juli 2009 an Pfr. i.R. Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804-8497) oder Pfr. Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel 09747-930709, Fax -930715, armin.haas@gmx.de).

Veranstalter sind die vier Schönstatt-Priestergemeinschaften. Info: [www.schoenstatt-priesterbund.de](http://www.schoenstatt-priesterbund.de)

## 68. Buchempfehlung

Wir weisen auf das Buch von Herrn Pfarrer i. R. Peter Robert (ehemaliger Krankenhauspfarrer in Gießen) hin, mit dem Titel:

„Ich bin bloß der Pfarrer“

Dieses Buch, das im Echter-Verlag erschienen ist, kann in allen Buchhandlungen zum Preis von 9,80 Euro erworben werden.

## 69. Wallfahrt zum Hl. Blut

Die diesjährige Wallfahrt zum Hl. Blut in Walldürn steht unter dem Leitwort: „Durch sein Blut haben wir Erlösung“ (Eph 1,7) und findet in der Zeit vom 7. Juni bis 5. Juli 2009 statt.

Anfrage und Information: Kath. Pfarramt St. Georg, Wallfahrtsleitung, Miltenberger Straße 11-13, 74731 Walldürn.

## 70. Kurse des TPI

### K 09-25

Thema: Im Bild sein! Kunst und Theologie  
3. Exkursion: „Drei. Das Triptychon in der Moderne“ im Kunstmuseum Stuttgart und das „Haus der Kirche“ in Stuttgart

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und andere Interessierte

Termin: Mittwoch, 6. Mai 2009,  
09.45 Uhr Treffpunkt am Museum Kleiner Schlossplatz 1, 70173 Stuttgart  
Ende: ca. 15.30 Uhr am „Haus der Kirche“, Königsstraße

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Veranstaltungsorte: Kunstmuseum Stuttgart,  
„Haus der Kirche“ Stuttgart

Anmeldung bis 30.04.2009: Theologisch-Pastorales Institut, Weißgasse 15, 55116 Mainz  
E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen 20,00 €. Teilnehmer/innen die nicht hauptamtlich beschäftigt sind oder aus anderen Diözesen kommen zahlen 25,00 €. Für die Verpflegung ist selbst zu sorgen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie sich auch bei der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung Ihrer Diözese anmelden (z.B. zwecks Übernahme der Fahrtkosten, Erlaubnis zur Teilnahme während der Dienstzeit, Versicherungsschutz).

### K 09-16 Intervallkurs 2009-2010

Thema: „.... und ihr habt mich besucht!“  
Krankenpastoral im pastoralen Raum

Kursformat: Intervallkurs mit pastoralem Praxisprojekt

Zielgruppe: Einzelne past. Mitarbeiter oder Teams, die sich in neuen Strukturen das Arbeitsfeld „Krankenpastoral“ erschließen oder Bestehendes weiter entwickeln wollen

Referent/-innen: Gesamtkonzept sowie 1. und 3. Modul: Prof. Dr. Christoph Jacobs

Für das 2. Modul auch: Birgit Brink, Dr. Beate Schmitt, Dr. Engelbert Felten

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI – Mainz

Termine: 04. bis 06 November 2009

09. bis 11. Dezember 2009

09. bis 11. März 2010

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Weißgasse 15, 55116 Mainz

E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

### Ein Kurs für Frauen im pastoralen Dienst

Thema: „Gott, der Lebendige, der nach mir schaut!“ (Gen 16,13)

Termin: 29. Juni bis 2. Juli 2009

Ort: Bildungshaus Schmerlenbach bei Aschaffenburg

Referentin: Monika Kraus, Dipl. Sozialpäd. (FH), Dipl. Caritastheologin (Univ. postgrad.)

TZI-Leiterin (Diplom), STR-Gruppentherapeutin (ASIS), Geistliche Begleiterin

Leitung des Referates Bildung im Bischöflichen Jugendamt Passau

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Kosten: Für Teilnehmerinnen aus den Trägerdiözesen insgesamt 112,00 Euro; nichtdiözesane

Teilnehmerinnen insgesamt 269,00 Euro  
Tagungsort: Bildungshaus Schmerlenbach, 63768 Hösbach  
Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Weißgasse 15, 55116 Mainz  
E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Wenn alles zuviel wird... dem Stress vorbeugen  
Kurze und wirkungsvolle Entspannungsübungen zur Stress- und Burnout-Prophylaxe  
Do, 25. Juni 2009, 10:00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 HP 17  
AS: 28. Mai 2009

## 71. Fortbildungskurse

Alle pastoralen Mitarbeitenden mit Kindertagesstätte  
Die Kindertagesstätte als pastorales Handlungsfeld  
Studentag in Zusammenarbeit mit dem Diözesancharitasverband  
Di, 19. Mai 2009, 09.00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referenten: Dr. Matthias Kleis, Klaus Luig, Beate Marx  
Kurs Nr. HP 16  
AS: 20. April 2009

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte, SachbearbeiterInnen  
Sicher und überzeugend in (Dienst-)Gesprächen  
Kommunikationstraining  
Di, 07./Mi, 08. Juli 2009  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referentin: Claudia Egenolf  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 SE 1  
AS: 20. April 2009

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge  
Das eigene Leben theologisch deuten lernen  
Reflexionskurs „Theologie in der Notfallseelsorge“ (Grundkurs)  
Mi, 03. (14:00 Uhr) - Fr, 05. Juni (14:00 Uhr) 2009  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referent: Joachim Bock  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 HP 18

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Wofür steht die Kirche?  
Theologische Grundlagen pastoraler Konzeption  
Mi, 08 - Fr, 10. Juli 2009  
Bildungshaus Schmerlenbach  
Referenten und Trainer: Generalvikar Dietmar Giebelmann, Matthias Mantz  
Kursleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich  
Kurs Nr. 2009 HP 9

Pfarrsekretärinnen, -sekretäre  
Know-how für das Pfarrbüro  
Kompaktwissen in Modulform  
Modul 1  
Mo, 08. Juni 2009, 09:30 - 17:00 Uhr  
Erbacher Hof Mainz  
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 PS 1

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

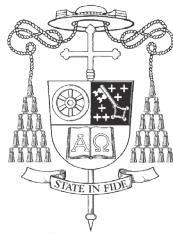
Offen für alle  
Fit für Beruf und Alltag  
Atem- und haltungstherapeutische Übungen zur Gesundheitsprävention (nach Zilgrei)  
Di, 16. u. 30. Juni 2009, jeweils 08:30 - 12:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 AA 3Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende

## 72. Anzeige

In dem ruhig und doch zentral gelegenen Pfarrhaus in Ober-Ramstadt ist eine 3-Zimmer-Wohnung mit großer Küche, Bad, WC und Balkon, 76 qm, 1. Stock, zu vermieten.

Miete 490 Euro zzgl. Nebenkosten 150 Euro, 2 Monatsmieten Kaution, vorzugsweise an einen Ruhestandsgestlichen, wobei eine gelegentliche Aushilfe in der Seelsorge, falls möglich, willkommen wäre.

Anfragen an: Pfarrer Hendrick Jolie, Hochstraße 23, 64367 Mühlthal, Tel.: 06151 147851.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 11. Mai 2009

Nr. 7

**Inhalt:** Visitation und Firmspendung im Jahr 2010. – Kuratorium der Bonifatius-Stiftung. – Warnung. – Personalchronik. – Priesterexerzitien. – Heft des Bonifatiuswerkes bringt Kindern Rosenkranzgebet näher. – Fortbildungskurse. – Anzeige.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 73. Visitation und Firmspendung im Jahr 2010

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2010 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

##### ALZEY-GAU-BICKELHEIM

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation:  
Pastoralreferent Steffen Knapp

##### BERGSTRASSE-WEST

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa  
Vorbereitung der Visitation:  
Pastoralreferent Markus Reuter

##### DIEBURG

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa  
Vorbereitung der Visitation:  
Pastoralreferent Markus Reuter

##### MAINZ I

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann  
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann  
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

##### MAINZ-SÜD

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation:  
Pastoralreferent Steffen Knapp

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domkapitular Nabbelefeld
Bergstraße-Mitte	Generalvikar Giebelmann

Bergstraße-Ost  
Bingen  
Darmstadt  
Dreieich  
Erbach  
Gießen  
Mainz II  
Mainz III  
Offenbach  
Rodgau  
Rüsselsheim  
Seligenstadt  
Wetterau-Ost  
Wetterau-West  
Worms

Domdekan Heckwolf  
Domkapitular Schneider  
Domkapitular Dr. Hilger  
Domkapitular Eberhardt  
Domkapitular Nabbelefeld  
Domdekan Heckwolf  
Generalvikar Giebelmann  
Domkapitular Eberhardt  
Domkapitular Nabbelefeld  
Domdekan Heckwolf  
Generalvikar Giebelmann  
Domkapitular Dr. Hilger  
Domkapitular Schneider  
Domdekan Heckwolf  
Domkapitular Nabbelefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

#### 74. Kuratorium der Bonifatius-Stiftung

Mit Wirkung 26. April 2009 bis 25. April 2013 sind folgende Mitglieder des Kuratoriums der Bonifatius-Stiftung wiederum berufen worden:

Helga Hammer MdL, Vorsitzende  
Weihbischof Dr. Werner Guballa, stellv. Vorsitzender  
Ltd. Rechtsdirektor i. R. Heinz Brauburger  
Ordinariatsdirektor Eberhard Hüser  
Ute Kipping-Karbach  
Dekan Januarius Mäurer  
Prof. Dr. Andreas Roth  
Dekan Msgr. Manfred Simon  
Dekan Erhard Weilbächer

Als Vorstand für eine 2. Amtszeit wurden bestätigt:

- Generalvikar Dietmar Giebelmann, Vorstandsvorsitzender
- Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling, stellv. Vorstandsvorsitzender
- Caritasdirektor i.R. Wilhelm Schulze

## Verordnungen des Generalvikars

## 75. Warnung

Die Apostolische Nuntiatur weist darauf hin, dass sich Herr Alfred Seiwert-Fleige als katholischer Priester bzw. Bischof ausgibt. Trotz gegenteiliger Informationen, die auch im Internet zu finden sind, ist Herr Seiwert-Fleige niemals von der römisch-katholischen Kirche anerkannt oder mit ihr versöhnt worden.

## Kirchliche Mittelungen

## 76. Personalchronik

The figure consists of a 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are of various lengths and are arranged in a pattern that suggests a 10x10 matrix. The bars are solid black and have thin white borders. The grid is centered on the page.

„Jesus ist mit Dir“, ebenfalls für Kinder ab dem dritten Schuljahr, stellt drei weitere Geheimnisse vor. Der „Lichtreiche Rosenkranz“ greift das öffentliche Wirken Jesu auf.

Im „Trostreichen Rosenkranz“ weisen die Geheimnisse auf ein hoffnungsvolles neues Leben hin und im „Rosenkranz des Miteinanders“ blicken die Kinder auf diejenigen, die in der Gesellschaft wenig Beachtung finden.

Nach Einführungen, die die Neugierde auf das scheinbar „langweilige“ Gebet wecken, erfahren die Kinder – und vielleicht auch die Erwachsenen – mehr über diese alte Meditationsform der Kirche. Die Hefte können im Unterricht sowie in Gottesdiensten, Andachten und natürlich in der Familie zu Hause eingesetzt werden. Beide Hefte sind zum Preis von je 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 299654, Fax: 05251 299683, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de). Weitere Informationen unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

## 77. Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Plankstetten bietet folgende Exerzitien für Priester an:

Termin: 1. – 5. Juni 2009

Zeit: Beginn 17 Uhr, Ende 13:30 Uhr

Thema: „Zu Dir rufe ich bei Tag und bei Nacht“  
(Ps. 88,2)

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger  
der Diözese Eichstätt

Termin: 23. – 27. November 2009

Zeit: Beginn 17 Uhr, Ende 13:30 Uhr

Thema: „Du umschließt mich von allen Seiten und legst Deine Hand auf mich“. (Ps 139,5)

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger  
der Diözese Eichstätt

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Planks-  
tetten, Gästehaus St. Gregor, Klosterplatz 1, 92334  
Berching, Tel. 08462 206-130, Fax 08462 206-121, E-Mail:  
[gaestehaus@kloster-plankstetten.de](mailto:gaestehaus@kloster-plankstetten.de)

## 78. Heft des Bonifatiuswerkes bringt Kindern Rosenkranzgebet näher

Zur Freude der Gottesmutter im Marienmonat Mai

Der Marien-Monat Mai steht vor der Tür mit seinen zahlreichen Andachten und Gebetsvespern - und der guten Möglichkeit, gemeinsam mit den Kindern das Rosenkranzgebet neu zu entdecken. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet dazu zwei kindgerechte Hefte an.

„Gegrüßet seist Du, Maria“ richtet sich an Kinder ab dem dritten Schuljahr und enthält drei Rosenkranzgebete: Der freudenreiche Rosenkranz berichtet, wie Jesus in die Welt gekommen ist, der schmerzhafte erzählt von Jesu Leiden und Sterben und der glorreiche zeigt, wie der auferstandene Christus unter den Menschen lebt.

## 79. Fortbildungskurse

Alle pastoralen Mitarbeitenden mit Kindertagesstätte  
Die Kindertagesstätte als pastorales Handlungsfeld  
Studentag in Zusammenarbeit mit dem  
Diözesancaritasverband  
Di, 19. Mai 2009, 09:00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referenten: Dr. Matthias Kleis, Klaus Luig, Beate  
Marx  
Kurs Nr. HP 16

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge  
Das eigene Leben theologisch deuten lernen  
Reflexionskurs „Theologie in der Notfallseelsorge“  
(Grundkurs)  
Mi, 03. (14:00 Uhr) – Fr, 05. Juni (14:00 Uhr) 2009  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referent: Joachim Bock  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 HP 18

Pfarrsekretärinnen, -sekretäre  
Know-how für das Pfarrbüro  
Kompaktwissen in Modulform  
Modul 1  
Mo, 08. Juni 2009, 09:30 - 17:00 Uhr  
Erbacher Hof Mainz  
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen  
Dezernaten  
Kursbegleitung: Klaus Luig  
Kurs Nr. 2009 PS 1

Offen für alle

Wenn alles zuviel wird... dem Stress vorbeugen  
Kurze und wirkungsvolle Entspannungsübungen  
zur Stress- und Burnout-Prophylaxe  
Do, 25. Juni 2009, 10:00 - 16:00 Uhr  
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim  
Referentin: Gerda Pusch  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 HP 17  
AS: 28. Mai 2009

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Wofür steht die Kirche?  
Theologische Grundlagen pastoraler Konzeption  
Mi, 08 – Fr, 10. Juli 2009  
Bildungshaus Schmerlenbach  
Referenten und Trainer:  
Generalvikar Dietmar Giebelmann, Matthias Mantz  
Kursleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich  
Kurs Nr. 2009 HP 9

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
Entdeckungsreise in eine neue Vielfalt  
Lebenswelten jugendlicher Firmbewerber/innen  
Mo, 14. – Mi, 16. Sept. 2009  
Bildungshaus Schmerlenbach  
Referenten: Thomas Becker,  
Prof. Dr. Matthias Sellmann, Rainer Stephan  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 HP 10  
AS: 12. Juni 2009

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende  
„... und sie sagten: Er ist von Sinnen“ (Mk 3,21)  
Ansätze seelsorgerlichen Handelns mit  
psychisch auffälligen Menschen  
Do, 17. September 2009  
Erbacher Hof, Mainz  
Referent: Pfr. Detlef Wendler  
Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich  
Kurs Nr. 2009 HP 19  
AS: 1. Sept. 2009

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte,

Sachbearbeiter/innen

Für wen ist die Kirche eigentlich da?

Aktuelle Fragen und Überlegungen zur Pastoral

Di, 29. / Mi, 30. Sept. 2009

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referent: Johannes Brantzen

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2009 SE 2

AS: 26. Juni 2009

Neu Mitarbeitende, Wiedereinsteigende  
„Unternehmen“ Kirche: Management zwischen

Himmel und Erde

Einführungskurs

Di, 27. / Mi, 28. Okt. 2009

Erbacher Hof, Mainz

Referenten:

Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariates

Kursleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2009 NP 1

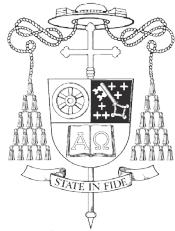
AS: 11. Sept. 2009

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, He-  
ringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-  
181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@  
bistum-mainz.de

## 80. Anzeige

Die Pfarrei Liebfrauen Nidda bietet eine elektronische  
Orgel der Firma Ahlborn an, Modell Hymnus III/22 D,  
Eiche natur, Baujahr 2002, mit 25 Registern auf 2 Manu-  
alen und Pedal, mit Orgelbank, Notenpultbeleuchtung  
und 6 Tonstrahlern. Verfügbar voraussichtlich ab Juli  
2009 zum Selbstabholen. VHB 12.000 EUR.

Anfragen an: Kath. Pfarramt, Pfarrer Sievers, Tel.:  
06043 2279, E-Mail: pfrsievers@liebfrauen-nidda.de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 10. Juni 2009

Nr. 8

**Inhalt:** Kongregation für den Klerus: Das Jahr des Priesters. – Inkraftsetzung des Spruches des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009. – Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz. – Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Änderungen bei Hilfswerken für Zuwendungsbestätigungen.

### Römische Kongregationen

#### 81. Kongregation für den Klerus: Das Jahr des Priesters

Liebe Priester,

das Jahr des Priesters, das Papst Benedikt XVI. ausgerufen hat, um den 150. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, Johannes Maria Vianney, zu feiern, steht vor der Tür. Der Heilige Vater wird dieses Jahr am kommenden 19. Juni, dem Herz-Jesu-Fest und Weltgebetstag für die Heiligung der Priester, eröffnen. Die Ankündigung dieses besonderen Jahres hat weltweit, auch und vor allem unter den Priestern, ein positives Echo hervorgerufen. Setzen wir uns alle mit Entschlossenheit, Überzeugung und Eifer dafür ein, damit es ein Jahr werde, das überall in der Welt, in den Bistümern, den Pfarreien und den Gemeinschaften vor Ort gefeiert wird, und damit dies unter warmherziger Miteinbeziehung des Gottesvolkes geschieht, das zweifellos die eigenen Priester liebt und möchte, dass sie ihrer täglichen Arbeit im Apostolat wahrhaft glücklich, auf würdige Weise und frohgemut nachgehen.

Es soll ein Jahr voller Initiativen werden, ein positives Jahr, in dem die Kirche vor allem den Priestern, aber auch allen Christen und – mithilfe der Massenmedien – der ganzen Welt sagen möchte, dass sie auf ihre Priester stolz ist, dass sie sie liebt, hochschätzt, bewundert und mit Dankbarkeit ihrem pastoralen Wirken und ihrem Lebenszeugnis Anerkennung entgegenbringt. Priester sind nicht nur aufgrund dessen, was sie tun, wichtig, sondern auch aufgrund dessen, was sie sind. Sicher ist es wahr, dass einige Priester auch strafbare Handlungen begangen und Probleme heraufbeschworen haben. Dies muss weiterhin untersucht, entsprechend verurteilt und bestraft werden. Diese Fälle betreffen aber einen sehr geringen Prozentsatz aller Kleriker.

Die übergroße Mehrheit der Priester sind achtbare Menschen, die sich der Ausübung ihres Dienstes widmen, das Gebetsleben pflegen und in pastoraler Fürsorge Werke der Nächstenliebe tun. Sie setzen ihr ganzes Leben ein, um ihrer Berufung und Sendung zu entsprechen, was oft große persönliche Opferbereitschaft verlangt. Dazu bewegt sie die authentische Liebe zu Jesus Christus, zur Kirche und zum Gottesvolk, eine Liebe, die sie dazu veranlasst, sich mit den Armen und Leidenden solidarisch zu zeigen. Deshalb ist die Kirche auf ihre Priester in aller Welt stolz.

Dieses Jahr soll uns auch Gelegenheit bieten, die Thematik der priesterlichen Identität und die Theologie des katholischen Priestertums intensiv zu vertiefen sowie ein außerordentliches Gespür für die Berufung und Sendung der Priester in Kirche und Gesellschaft zu entwickeln. Hierzu regen wir die Veranstaltung von Studentagen, Konferenzen und Theologischen Wochentagungen an unseren kirchlichen Fakultäten an. Auch geistliche Exerzitien, welche die Thematik aufgreifen, wissenschaftliche Studien, entsprechende Veröffentlichungen und nicht zuletzt Zeit zur persönlichen Besinnung und Reflexion sind gefragt.

Während der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus hat der Heilige Vater bei seiner Ansprache vom 16. März das Priesterjahr ausgerufen und gesagt, dass es Ziel dieses besonderen Jahres ist, das „Streben der Priester nach geistlicher Vollkommenheit, von dem die Wirksamkeit ihres Dienstes entscheidend abhängt, zu unterstützen“. Deshalb muss dieses Jahr auf ganz besondere Weise ein Jahr des Gebets sein, des Gebets der Priester selbst, des Gebets mit den Priestern und für die Priester, ein Jahr der Erneuerung im Hinblick auf die Spiritualität des Priestertums und im Hinblick auf jeden einzelnen Priester selbst. In diesem Sinne bietet sich die heilige Eucharistie als Mittelpunkt priesterlicher Spiritualität dar. Die eucharistische Anbetung zur Heiligung der Priester und die geistige Mutterschaft, welche Ordensfrauen, geweihte Damen

und generell Frauen gegenüber den Priestern ausüben, könnten, wie schon vor einiger Zeit vorgeschlagen, weiter entwickelt werden und hierzu sicher überaus segensreich beitragen.

Es sollte auch ein Jahr sein, in dem die konkreten Lebensumstände, in denen unsere Priester sich befinden, überprüft werden. Bisweilen leben sie unter Verhältnissen bitterer Armut, sodass sich uns die Frage ihrer Versorgung mit materiellen Mitteln stellt.

Es soll auch ein Jahr religiöser und öffentlicher Feiern werden, die dem Gottesvolk und den katholischen Gemeinschaften vor Ort die Möglichkeit bieten, sich dem Gebet und der Meditation zu widmen, Feste zu feiern und ihren Priestern in rechter Weise Anerkennung entgegenzubringen. In der kirchlichen Gemeinschaft kommt dem Fest eine große Bedeutung zu, insofern als es warmherziger Ausdruck und Nährboden christlicher Freude ist, die aus der Gewissheit hervorgeht, dass Gott uns liebt und mit uns feiert. So bietet sich hiermit eine Gelegenheit, um das gemeinschaftliche Verhältnis und die Freundschaft zu fördern, die die Priester mit den ihnen anvertrauten Gemeinschaft verbinden.

Man könnte noch auf viele andere Perspektiven und Initiativen eingehen, die zum Jahr des Priesters gehören können und dieses bereichern würden. Hier ist die Kreativität der Ortskirchen gefragt. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn alle Bischofskonferenzen, alle Bistümer, alle Pfarreien und katholischen Gemeinden für dieses besondere Jahr ein Veranstaltungsprogramm entwerfen würden. Offensichtlich wäre es wichtig, das Jahr mit einem bedeutungsvollen Ereignis zu beginnen. Am Eröffnungstag des Jahres des Priesters, dem 19. Juni, sind die Ortskirchen eingeladen, an der unter dem Vorsitz des Heiligen Vaters in Rom stattfindenden Eröffnungsfeier „teilzunehmen“, indem sie eventuell ihrerseits diesen Anlass mit einem liturgischen und festlichen Akt begehen. Diejenigen, die die Möglichkeit haben, zur Eröffnung nach Rom zu kommen, um Ihre Teilnahme an dieser erfreulichen Initiative des Papstes zum Ausdruck zu bringen, sind natürlich herzlich dazu eingeladen. Der Herr wird alle Teilnehmer zweifellos reichlich segnen und die Jungfrau Maria, Königin des Klerus, wird für Euch alle, liebe Priester, beten.

Kardinal Cláudio Hummes  
Alt-Erzbischof von São Paulo  
Präfekt der Kongregation für den Klerus

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 82. Inkraftsetzung des Spruches des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009

Außenkrafttreten der Anlage 18 zu den AVR

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19. Februar 2009 den folgenden Spruch gefällt:

„Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.

§ 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

§ 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Gleichwohl sieht der Vermittlungsausschuss einen deutlichen Bedarf, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen zu schaffen, die auch außerhalb des derzeitigen Lohnniveaus der AVR liegen können.

Er setzt mit dieser Fristsetzung ein klares Signal, dass hier ein Handeln der Kommission erwartet wird.

Der Vermittlungsausschuss wird seine Pflicht wahrnehmen, im Falle der erneuten Anrufung sachgerechte Regelungen vorzuschlagen und ggf. zu schaffen.“

Dieser Spruch tritt gemäß § 15 Abs. 5 S. 8 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission hat nicht innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzt. Daher entfaltet der Spruch des Vermittlungsausschusses nun seine Wirkung und ist gemäß § 15 Abs. 5 S. 9 und 10 i.V.m. § 18 AK-Ordnung in Kraft zu setzen.

Den vorstehenden Spruch setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 25. Mai 2009

+ karl karl. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 83. Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz

#### § 1 - Pfarrhaushälterinnen

Die Tätigkeit von Pfarrhaushälterinnen umfasst die Versorgung des gesamten Haushaltes eines Priesters oder einer Gemeinschaft von Priestern. Die Tätigkeit im Pfarrhaus sollte mindestens 50 % des Umfanges einer Vollbeschäftigung (= derzeit 39 Wochenstunden) betragen.

#### § 2 - Arbeitsvertrag

##### Absatz 1

Über die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin muss zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Dieser Vertrag wird vom Bischöflichen Ordinariat vorbereitet und bedarf der Genehmigung des Generalvikars.

##### Absatz 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, diese Richtlinien sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu berücksichtigen ist außerdem die Grundordnung für den kirchlichen Dienst in der jeweiligen Fassung (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in der Fassung vom 22.09.1993, Amtsblatt für die Diözese Mainz, S. 99).

#### § 3 - Eingruppierung

Im Arbeitsvertrag ist die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe des Haushälterinnentarifes (HHT 1 bis 3) zu vereinbaren. Der jeweilige Priester als Arbeitgeber bestimmt die Eingruppierung und kann sie während der Anstellung im Einvernehmen mit der Haushälterin verändern.

#### § 4 - Vergütung

##### Absatz 1

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Tabelle des Haushälterinnentarifes. Die ab 1.3.2009 gültige Tabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien.

##### Absatz 2

Die Haushälterin erhält eine Zulage für eine vermögenswirksame Anlage anteilig der Arbeitszeit (6,65 Euro bei 39 Wochenstd.).

##### Absatz 3

Anpassungen der Tabelle des Haushälterinnentarifes erfolgen zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe entspr. den Besoldungsveränderungen bei den Priestern der Diözese Mainz.

##### Absatz 4

Die Gehaltszahlungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Auftrag des Priesters vorgenommen (die Auszahlung erfolgt zur Zeit jeweils zum 1. eines jeden Monats im voraus).

#### § 5 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses

##### Absatz 1

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin endet durch Kündigung, einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder beim Tod des Arbeitgebers. Des weiteren endet das Arbeitsverhältnis ab Bezug eines Altersruhegeldes oder einer Erwerbsminderungsrente der Haushälterin.

##### Absatz 2

Im Falle des Todes des Priesters wird der Pfarrhaushälterin das Gehalt für den Sterbemonat belassen. Darüber hinaus erhält sie für den nachfolgenden Monat ihr Gehalt (für z. B. die Auflösung des Haushaltes etc.). Dieses Monatsgehalt ist bei Priestern i.R. aus dem Nachlass des Priesters zu finanzieren.

#### § 6 - Zusätzliche Altersversorgung

##### Absatz 1

Eine Pfarrhaushälterin mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit ist beim Versorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen im Bistum Mainz zusatzversichert.

##### Absatz 2

Die Bemessung der Zusatzversorgung richtet sich nach der Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz in der jeweils geltenden Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in der Fassung vom 25.05.2000, Kirchliches Amtsblatt Mainz 2000, Nr. 6.

#### § 7 - Zuschuss an Priester

##### Absatz 1

Als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen der Pfarrhaushälterinnen gewährt das Bistum Mainz seinen inkardinierten Priestern einen zweckgebundenen Zuschuss zu den entstehenden Arbeitgeberkosten.

## Absatz 2

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass

- a) im Arbeitsvertrag mit der Pfarrhaushälterin die Anwendung dieser Richtlinien mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigtene vereinbart wurde und
- b) der Priester das Bischöfliche Ordinariat beauftragt, in seinem Auftrag und zu seinen Lasten die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung vorzunehmen.

## § 8 - Höhe des Zuschusses

### Absatz 1

Die Höhe des Zuschusses beträgt derzeit 80 % der vereinbarten Brutto-Vergütung der Pfarrhaushälterin nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinien, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

### Absatz 2

Eventuelle Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Zuschusses sind durch die Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, nach Anhörung des Priestertates, zu beschließen.

## § 9 - Zahlung des Zuschusses

### Absatz 1

Die Zahlung des Zuschusses endet

- a) mit dem Zeitpunkt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld oder eine Erwerbsminderungsrente erhält,
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst (siehe § 5 dieser Richtlinien),
- c) bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses (siehe § 7 dieser Richtlinien).

### Absatz 2

Alle maßgeblichen Umstände, die die Zahlung des Zuschusses beeinflussen können, sind durch den Priester oder die Pfarrhaushälterin dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

## § 10 - Verfahren

Die Gesamtpersonalkosten für die Pfarrhaushälterin, die sich aus dem Arbeitsvertrag und aus diesen Richtlinien ergeben, werden dem Priester grundsätzlich im gleichen Abrechnungsmonat belastet. Gleichzeitig wird ihm für den Zahlungszeitraum der Zuschuss mit seiner eigenen Besoldung zusammen überwiesen.

## § 11 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2009 in Kraft.

Mainz, den 22. Mai 2009



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

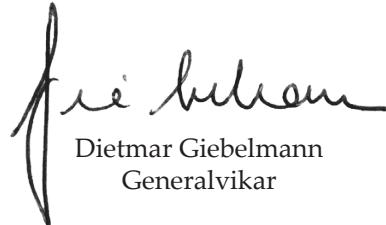
## 84. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Mittwoch, 24. Juni 2009 um 17.00 Uhr im Erbacher Hof Mainz, Kardinal-Volk-Saal findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 13.12.2008
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 18.05.2009
3. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2009
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2008
  - a) Beratung der Haushaltsrechnung 2008
  - b) Bericht des Revisionsausschusses
  - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
  - d) Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2008
  - e) Beschlussfassung zur Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
5. Verschiedenes

Mainz, 8. Juni 2009



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 85. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2009 (zweite Ausschreibung)

Dekanat Darmstadt  
Katholischen Hochschulgemeinde  
Leiter (Hochschulpfarrer)

Zum 01.09.2009

Dekanat Rüsselsheim  
Pfarreienverbund Ried  
Pfarrer der Pfarrei  
Goddelau, St. Bonifatius  
4.285 Katholiken (ca. 20 %)

Zum 01.10.2009

Dekanat Dieburg  
Pfarrgruppe Otzberg  
Pfarrer der Pfarrei  
Habitzheim, St. Cyriakus  
963 Katholiken (ca. 20 %)  
und  
Hering, Mariä Geburt  
1.183 Katholiken (ca. 26 %)

Bewerbungen sind bis zum 02. Juni 2009 an den Bischöfsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Pastoralreferent/inn/en

Erneute Ausschreibung:

Zum 01. August 2009 oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanatsreferent/in im Dekanat Alzey / Gau-Bickelheim (1,0)

Dekanatsreferent/in im Dekanat Erbach (1,0)

Ich bitte, sich auch bei grundsätzlichem Interesse ohne Möglichkeit einer sofortigen Bewerbung, zu melden. Bewerbungen möglichst umgehend, spätestens bis 29.05.2009

Neue Ausschreibung

(auch für Religionslehrer/innen i.K. und Diakone mit Diplom Theologie):

Zum 01. August 2009 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht an der Heinr.-Emmanuel- Merck Schule, Darmstadt (Berufsbild. Schule) (1,0)

Dekanat Mainz Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule I, Mainz (0,5)

Nähere Informationen sind erhältlich bei Herrn StD i.K. Jürgen Weiler, Tel.: 06131-253-214

Bewerbungen bis 29.05.2009 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

*(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)*

## Kirchliche Mittelungen

### 86. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A vertical column of 15 horizontal black bars of varying lengths, with the bottom bar being the longest.

## 87. Änderungen bei Hilfswerken für Zuwendungsbestätigungen

Nachfragen bei den Hilfswerken haben folgende Änderungen (fett) ergeben:

missio, Internat. Kath. Missionswerk missio e.V.,  
glauben.leben.geben  
Goethestraße 43, 52012 Aachen  
Finanzamt: Aachen-Innenstadt  
Steuernummer: 201/5902/3488  
Freistellungsbescheid vom 27.05.2009

Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.  
Mozartstraße 9, 52064 Aachen  
Finanzamt: **Aachen-Stadt**  
Steuernummer: 201/5900/5748  
Freistellungsbescheid vom **18.03.2009**

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus  
Domberg 27, 85354 Freising  
Finanzamt: **Freising**  
Steuernummer: **115/110/40177**  
Freistellungsbescheid vom **14.06.2006**

Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.  
Stephanstr. 35, 52064 Aachen  
Finanzamt: **Aachen-Stadt**  
Steuernummer: **201/5902/3626**  
Freistellungsbescheid vom **18.02.2008**

Maximilian-Kolbe-Werk  
Karlstr. 40, 79104 Freiburg  
Finanzamt: Freiburg-Stadt  
Steuernummer: 06470/06295  
Freistellungsbescheid vom **19.05.2006**

Arbeitsgemeinschaft christl. Kirchen  
in Deutschland e.V.  
Ökumenische Zentrale  
**Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt/Main**  
Finanzamt: Frankfurt am Main III  
Steuernummer: **045 250 544 70-K18**  
Freistellungsbescheid vom **02.10.2006**

Deutscher Caritasverband e.V.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Finanzamt: Freiburg-Stadt  
Steuernummer: 06469/46596  
Freistellungsbescheid vom **05.03.2009**

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe in Deutschland e.V.  
Lorenzonistr. 62, 81545 München  
Finanzamt München f. Körperschaften  
Steuernummer: **143/240/40480K41**  
Freistellungsbescheid vom **10.05.2007**





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 10. Juli 2009

Nr. 9

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009. – Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in der Fassung vom 1. Juli 2009. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius in Raunheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius von Padua in Raunheim. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Durchführung der Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen. – Gefahrenübertragungseinrichtungen: „Brand- und Einbruchmeldeanlagen“. – Warnung. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Änderung im Vorstand der SkF Mainz. – Kirchliches Handbuch. – Reservierungswünsche für 2011 im Erbacher Hof. – Anzeigen.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 88. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jesus sagt in einem Gleichnis: „Wenn einer von euch hundert Schafe hat und eins davon verliert, lässt er dann nicht die neunundneunzig in der Steppe zurück und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude auf die Schultern, und wenn er nach Hause kommt, ruft er seine Freunde und Nachbarn zusammen und sagt zu ihnen: Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wiedergefunden, das verloren war“ (LK 15,1-6).

So wie ein Hirte sich um jedes seiner Schafe sorgt, so achtet Gott auf jeden Einzelnen von uns. Für Gott bin ich wichtig – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit. Wir dürfen darauf vertrauen, dass ER uns nicht unserem Schicksal überlässt. ER steht uns bei und begleitet uns.

„Der Einzelne zählt – egal wo“: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken diese Erfahrung, die gerade jenen Christen Zuversicht gibt, die weit verstreut voneinander leben. Sie alle brauchen die Gewissheit, dass sie auf ihrem Glaubens- und Lebensweg nicht allein sind. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach dem Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Das Bonifatiuswerk steht unseren Schwestern und Brüdern in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora deshalb seit nunmehr 160 Jahren solidarisch zur Seite.

Die deutschen Bischöfe bitten herzlich: Helfen Sie, dass unsere Kirche in diesen Gebieten lebendig bleibt.

Unterstützen Sie die wichtige Aufgabe des Bonifatiuswerkes mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. November 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

### 89. Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in der Fassung vom 1. Juli 2009

#### § 1 Ursprung der Aktion

Die „Aktion Dreikönigssingen“, nachstehend Aktion genannt, wurde 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Gaben für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion bei.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Jahre 1968 die Aktion für alle Pfarreien empfohlen.

Seit 2003 gilt der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt.

## § 2 Ziel der Aktion

Die Aktion Dreikönigssingen greift einen alten kirchlichen Brauch auf. Die Sternsinger stellen sich in den Dienst der Kirche, die am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und Gottes Segen verkündet. Das Ziel der Aktion besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Partnern Projekte zu unterstützen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa dienen. Dieser Dienst umfasst die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis und den [...] Einsatz für die weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Aktion leistet die dazu notwendige pastorale Bildungsarbeit in unserem Land.

## § 3 Gremien der Aktion

1. Die Jahreskonferenz dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aller deutschen (Erz-)Bistümer Sitz und Stimme. Mit beratender Stimme nimmt ein Vertreter des Bereichs Weltkirche und Migration des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz an den Sitzungen teil.  
Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.
2. Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesvorstand verantworten die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Sie berufen zu Erarbeitung jährlich eine Redaktionsgruppe.
3. Die abschließende Beschlussfassung über Inhalte und zentrale Materialien der jeweiligen Jahresaktion (Beispielland, Plakatmotiv, Leitwort) obliegt der Unterkommission für Missionsfragen (insbesondere Missio) der Deutschen Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

## § 4 Erfassung und Verwaltung der Mittel

Die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Aktion müssen an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Sie werden dort ordnungsgemäß verwaltet, in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt und durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft geprüft.

Der Präsident des Kindermissionswerkes und der BDKJ-Bundesvorstand legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor:

- der Jahreskonferenz
- der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz
- der Unterkommission für Missionsfragen der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz und
- dem Generalsekretariat des Kindermissionswerkes (Kongregation für die Evangelisierung der Völker)

## § 5 Vergabe der Mittel

1. Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“ in der von der Vergabekommission beschlossenen Fassung.
2. Antragsberechtigt sind katholische Partner aus Übersee und Osteuropa (vgl. § 1). Im Ausnahmefall können Mittel aus der Aktion für Projektwünsche, die aus deutschen Bistümern, Pfarreien und Verbänden vorgetragen werden, zur Verfügung gestellt werden, sofern sie den „Grundsätzen“ entsprechen und zu einer entsprechenden Vorprüfung frühzeitig eingereicht wurden. Das Kindermissionswerk erarbeitet die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Vergabekommission.
3. In der Vergabekommission sind durch hierzu beauftragte Personen stimmberechtigt vertreten:
  - a. das Kindermissionswerk durch seinen Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung
  - b. der BDKJ-Bundesvorstand
  - c. das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration)
  - d. das Referat für Entwicklungsfragen des BDKJ-Bundesvorstands
  - e. Adveniat
  - f. Misereor
  - g. Missio Aachen
  - h. Missio München
  - i. Deutscher Caritasverband
  - j. Renovabis
  - k. die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerkes durch zwei zu wählende Diözesandirektoren, davon einer aus den bayerischen (Erz-)Diözesen
4. Der Präsident des Kindermissionswerkes, der/ die Vertreter/in des BDKJ-Bundesvorstandes und der/die Vertreter/in des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.

5. Die Vergabekommission tagt in der Regel viermal jährlich.
6. Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit führen die jeweiligen Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.
7. Die Vergabekommission entscheidet über die Mittelvergabe.
8. Im Ausnahmefall kann der Präsident des Kindermissionswerkes über Anträge bis zur Höhe von 5.000,- Euro entscheiden.
9. Wenn in besonderen dringenden Fällen Hilfe erforderlich wird, die mindestens 5.000,- Euro beträgt und 30.000,- Euro nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand. Über Bewilligungen durch den Präsidenten und den Vorstand erhält die Vergabekommission einen Bericht.

Die Ordnung zur Aktion Dreikönigssingen wurde erstmalig am 25./26. April 1993 durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen.

Sie tritt in dieser Form am 1. Juli 2009 in Kraft.

Würzburg, den 23. Juni 2009

### **Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs**

#### **90. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius in Raunheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius von Padua in Raunheim**

##### **1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuration Heilig Geist und die Pfarrkuration St. Bonifatius in Raunheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkurationen übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Antonius von Padua“, Wilhelm-Leuschner-Straße 4, 65479 Raunheim.

##### **2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche.

Die Kirchenbücher der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius werden zum 30.06.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Antonius von Padua“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.07.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Antonius von Padua“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ST. ANTONIUS VON PADUA IN RAUNHEIM

##### **3. Gemeindegebiet**

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkurationen.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

##### **4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**

Die Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius erstellen zum 30.06.2009 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkurationen geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Antonius von Padua in Raunheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkurationen belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Antonius von Padua überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkurationen werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

##### **5. Fortführung des Fondsvermögens**

Mit der Aufhebung der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.07.2009 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Antonius von Padua verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

##### **6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

**7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte**

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius von Padua, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2011 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius endet am 30.06.2009. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Antonius von Padua findet baldmöglichst nach der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderats der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates wird der Pfarrer der Gemeinde St. Antonius von Padua, Herr Thomas Hoffäller, zum Vermögensverwalter der Pfarrei eingesetzt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Mainz, 26. Mai 2009



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkurationen Heilig Geist und St. Bonifatius in Raunheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius von Padua in Reinheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Dorothea Henzler zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem AZ. I.4-880.560.000-9 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26 vom 22. Juni 2009 auf der Seite 1390 ordnungsgemäß veröffentlicht.

**91. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates**

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

**I. Zur Haushaltsrechnung 2008**

„Die Haushaltsrechnung 2008 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 312.663.232,80 Euro und Gesamtausgaben von 312.663.232,80 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt. Ein Vortrag auf die Rechnung 2009 ist nicht erforderlich.“

**II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung**

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2008 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 24. Juni 2009



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

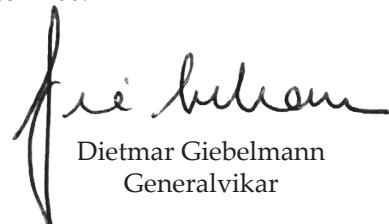
**Verordnungen des Generalvikars**

**92. Durchführung der Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen**

Hinweis:

Bei der Umsetzung in den Gemeinden weise ich besonders auf § 4 hin, wonach die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Sternsingeraktion an das Kinderhilfswerk überwiesen werden müssen.

Mainz, 1. Juli 2009



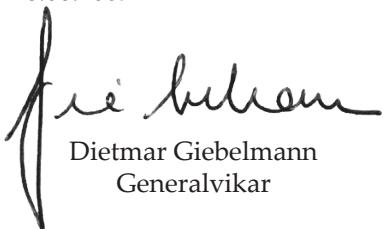
Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

**93. Gefahrenübertragungseinrichtungen: „Brand- und Einbruchmeldeanlagen“**

Die Deutsche Telekom stellt zum 30.09.2009 alle analogen Standardfestverbindungen (aSFV) sowie digitalen Festverbindungen mit Bandbreiten kleiner 2 Mbit/s ein. Dies bedeutet u.a., dass die Gefahrenmeldeübertragungseinrichtungen für Brand und Einbruch auf einen aktualisierten digitalen Betrieb umgestellt werden müssen. Wir bitten, dies für Ihre Einrichtungen zu prüfen und ggf. zu veranlassen. Auskünfte erteilen die Konzessionäre der Leitungsnetze, die Feuerwehren und die Errichterfirmen der Anlagen.

Bei Rückfragen nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem zuständigen Regionalarchitekten im Diözesanbauamt oder mit Herrn Scheer vom Finanzdezernat, Abt. Versicherungen, auf.

Mainz, den 26.06.2009



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## Kirchliche Mittelungen

### 96. Personalchronik

#### 94. Warnung

In Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich, hat sich eine „Katholisch-Reformierte-Kirche“ als Bischöfliche Administratur gegründet. Diese Gruppierung steht in keinem Zusammenhang mit der römisch-katholischen Kirche. Gemeinsame Veranstaltungen und Gottesdienste mit Vertretern dieser Gruppierung sind nicht erlaubt.

#### 95. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2009

Dekanat Offenbach  
Pfarreienverbund Bieberger Berg  
Pfarrer der Pfarrkuratie  
Offenbach, Dreifaltigkeit  
2083 Katholiken (ca. 24%)  
mit der Aufgabe als Religionslehrer und  
Schulseelsorger an der Marienschule

Dekanat Wetterau-Ost  
Pfarreienverbund Nidda/Ober-Schmitten/Ranstadt/  
Stockheim  
Pfarrer der Pfarrkuratie  
Stockheim, St. Judas Thaddäus  
1567 Katholiken (ca. 15%)

Zum 01. Dezember 2009

Dekanat Wetterau-Ost  
Pfarreienverbund Nidda/Ober-Schmitten/Ranstadt/  
Stockheim  
Pfarrer der Pfarrkuratie  
Ranstadt, St. Anna  
991 Katholiken (ca. 15%)

Bewerbungen sind bis zum 01. Juli 2009 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

A large black rectangular redaction box covers the top portion of the page, and a smaller black rectangular redaction box is located at the bottom left.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1000

A large black rectangular redaction box covers the top half of the page content, from approximately y=86 to y=161.

11. **What is the primary purpose of the *Journal of Clinical Endocrinology and Metabolism*?**

The image consists of two horizontal bars. The top bar is a solid black rectangle. The bottom bar is also black but features a central white rectangular notch. The bars are positioned side-by-side.

\_\_\_\_\_

1. **What is the primary purpose of the study?**

11. **What is the name of the author?**

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

100%     

Digitized by srujanika@gmail.com

[REDACTED]

1. *What is the primary purpose of the study?*

JOURNAL OF CLIMATE

Black box

[REDACTED]

[REDACTED]

\_\_\_\_\_

THE INFLUENCE OF THE CULTURE OF THE PARENTS ON THE CHILD'S LANGUAGE 11

[REDACTED]

## **97. Änderung im Vorstand der SkF Mainz**

Nach 21 Jahren Vorstandstätigkeit im Sozialdienst Katholischen Frauen e. V., 16 davon als Vorsitzende, hat Frau Inge Schilling den Vorsitz niedergelegt.

Frau Gabriele Hufn, die als langjährige stellvertretende Vorsitzende den SkF entscheidend mitgeprägt hat, wird ihre Nachfolgerin.

Frau Schilling wird weiterhin im Vorstand als stellvertretende Vorsitzende mitarbeiten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## **98. Kirchliches Handbuch**

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchliches Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 39 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2005 und 2006) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,- Euro erhältlich.

Die vorherigen Bände 28 bis 38 sind noch erhältlich.

Interessenten wenden sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228 103-311, Fax: 0228 103-374.

## **99. Reservierungswünsche für 2011 im Erbacher Hof**

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2011 wird am 26.08.2009 eröffnet. Um die Wünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Anfragen bis 28.07.2009.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 04.07.2011 bis Sonntag, 31.07.2011.

## **100. Anzeigen**

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Michael hat ca. 500 – 600 Glasopferlichter, die sie gerne weiter geben würde. Durchmesser innen ca. 4,4 cm, außen ca. 5,6 cm. Höhe innen 2,6 cm außen ca. 4,5 cm. Die Glasopferlister sind bernsteinfarbig.

Rücksprache an Kath. Pfarramt St. Michael, Schulstraße 2, 64683 Einhausen, Tel.: 06251 96440, E-Mail: pfarrbuero@st-michael-einhausen.de. Abzugeben gegen Spende.

Die Pfarrei St. Johannes Evangelist in Mainz-Hartenberg-Münchfeld, verkauft zehn einklappbare, stabile, gebrauchte Tische (je 25,- Euro) und 60 Stühle (zu je 10,- Euro).

Die Abholung kann erst ab dem 14.09.2009 erfolgen. Interessenten melden sich bitte im Pfarrbüro: Dijonstraße 1, 55122 Mainz, Tel: 06131 5702710.

Die Pfarrei Maria Himmelskron in Worms-Horchheim vermietet zwei Wohnungen im 2. und 3. OG des Pfarrhauses zu 60 und 58 qm Wohnfläche mit je 3 Zimmern, Küche, Bad und WC.

Nähere Informationen: Pfarrer Stumpf, Pfarramt St. Amandus, Worms, Tel.: 06241 55295 oder Günter Faulhaber, Tel.: 06241 78456.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 10. August 2009

Nr. 10

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009. – Gemeinsames Wort der Kirchen zur interkulturellen Woche / Woche der Ausländischen Mitbürger 2009. – Warnung. – Wahlen zu Mitarbeitervertretungen. – Personalchronik. – Priesterexerzitien. – Erholungswoche für Priester und Diakone. – Fortbildungswoche für Pfarrhaus-hälterinnen. – Caritas-Kalender 2010. – Fortbildungskurse.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 101. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2009. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in Deutschland, die am Rande leben, in den Randgebieten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freunden- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße.

Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind, die Jesus in den Mittelpunkt seiner Botschaft stellte. Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern?

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ heißt das bundesweite Motto der Caritas in diesem Jahr. Mit diesem ungewohnten Slogan ruft sie dazu auf, auch den Menschen, die arm und verschuldet, süchtig oder einsam am Rande der Gesellschaft leben, Respekt entgegen zu bringen. Ein Lächeln verändert nicht die Welt. Aber ein Lächeln stellt eine Beziehung her. Der Slogan fordert zudem die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, aus einer inneren Haltung der Solidarität heraus Gesetze zu schaffen, Gerechtigkeit zu ermöglichen und Armut zu bekämpfen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2009, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.*

### 102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispieldandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche

ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großherzige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.*

### 103. Gemeinsames Wort der Kirchen zur interkulturellen Woche / Woche der Ausländischen Mitbürger 2009

„Misch mit!“

In diesem Jahr begehen Christen in aller Welt die 2000-Jahrfeier der Geburt des Völkerapostels Paulus. Sein missionarisches Engagement hat entscheidenden Anteil daran, dass aus der Urgemeinde in Jerusalem eine weltweite Christenheit werden konnte. Prägnant hat Paulus die universale Perspektive des Glaubens ins Wort gefasst: »Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus« (Galater 3,28).

Das Auftreten des Paulus in Athen zeigt, wie er die Menschen im Glauben zusammengeführt hat: Er erkundet nach seiner Ankunft in Athen die Stadt und ihre Bewohner; er nimmt die religiösen Strömungen, Angebote und Heiligtümer wahr; er sucht das Gespräch mit den ihm begegneten Menschen. Schließlich mischt er sich auf dem Areopag, dem Forum für öffentliche Diskussionen, in den Diskurs der Politiker und Philosophen ein. Auch wenn dieser erste Auftritt in Athen zunächst erfolglos schien, setzte er doch langfristig Veränderungen in Gang.

An diese Erfahrungen des Paulus knüpft das Motto der Interkulturellen Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2009 an. Es lautet kurz und knapp: Misch mit! Dieses Wort richtet sich sowohl an die einheimischen als auch an die zugewanderten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Denn Kooperation und Integration müssen von beiden Seiten gewollt und angestrebt werden. Einmischen, Mitgestalten, Mitbestimmen - darum geht es nicht nur im Wahljahr 2009. Deutschland, Europa

und die Welt stehen vor großen Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bestehen können.

Integration setzt Rechtssicherheit voraus. Im Jahre 2009 steht Deutschland in diesem Zusammenhang vor zwei großen Herausforderungen:

Für viele Menschen, die aufgrund der neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, steht in diesem Jahr die Entscheidung über dessen Verlängerung an. Die Kirchen haben sich sehr für die Verabschiedung einer Bleiberechtsregelung eingesetzt, die das Problem der so genannten Ketten-duldungen lösen sollte. Die im Jahr 2007 beschlossene gesetzliche Regelung haben wir als einen wichtigen ersten Schritt gewürdigt. Die Aufenthaltserlaubnisse konnten zunächst unabhängig vom Nachweis eines Arbeitsplatzes erteilt werden. Dies ist ca. 55.000 Menschen zugute gekommen. Zur Verlängerung ihres Aufenthaltsrechtes müssen sie nun jedoch ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit überwiegend selbst bestreiten. Gelingt ihnen dies nicht, fallen sie in die unsichere Duldung zurück - auch nach teilweise jahrzehntelangem Aufenthalt und vielfach bereits erbrachten Integrationsleistungen. Darüber hinaus sind immer noch rund 140.000 Menschen in Deutschland nur vorübergehend geduldet. Die bisher beschlossenen Regelungen reichen daher nicht aus. Die Kirchen treten deshalb weiterhin für eine großzügige Bleiberechtsregelung ein, die auch alte, kranke und traumatisierte Menschen einschließt, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden.

Immer deutlicher zeigen sich auch die Probleme und menschlichen Härten bei der Neuregelung des Ehegattennachzugs. Kirchengemeinden, Beratungsstellen und Initiativen stehen oft vor schwierigsten Fällen, in denen Ehepaare monate- oder gar jahrelang getrennt werden, weil im Herkunftsland des Partners der zwingend und ausnahmslos vorgeschriebene Nachweis von Deutschkenntnissen kaum erbracht werden kann. Die Kirchen sehen daher ihre Befürchtungen bestätigt, dass die neuen Regelungen in vielen Fällen das Zusammenleben von Ehepaaren verhindern könnten. Angesichts des in Deutschland gut ausgebauten Systems an Integrationskursen halten wir es daher für geboten, den Nachweis von Sprachkenntnissen auch nach der Einreise zu ermöglichen.

Christen wissen, dass Gott die Belange der Menschen zu seinen eigenen macht. Er mischt sich ein. Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden und hat sich den Widersprüchen dieser Welt ausgesetzt. Er tritt an die Seite der Schwächsten, Ausgegrenzten und Eingespererten. Sich in seinem Sinne einzumischen bedeutet, für eine Gesellschaft einzutreten, die sich an den Grundwerten von Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden orientiert. Deshalb treten die Kirchen für ein solidarisches und an den Menschenrechten orientiertes Asylsystem in Europa ein.

Die Aufnahme von 2.500 besonders schutzbedürftigen Irakern in Deutschland, zu denen viele Angehörige verfolgter christlicher Minderheitengehören, ist ein wichtiges Signal der Bundesregierung. Dafür sind wir dankbar. Allerdings kann dies nur ein erster Schritt sein. Gemessen an der Aufnahmefähigkeit Deutschlands und Europas und angesichts der Dimension des Flüchtlingsdramas mit mehr als 2 Millionen Betroffenen, von denen mehrere Hunderttausend keinerlei Rückkehrperspektive in den Irak haben, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Deutschland und die anderen EU-Staaten sollten sich zu einem großzügigen Aufnahmeprogramm für Flüchtlinge entschließen.

Im Blick auf die genannten gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen gilt es, sich einzumischen, Partei zu ergreifen und Solidarität zu üben; es gilt aber auch, im persönlichen Gebet und in gemeinsamen Gottesdiensten den Segen und Beistand Gottes zu erbitten. Dazu rufen wir in der Interkulturellen Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2009 auf. Von den vielen Aktionen, Veranstaltungen und Gottesdiensten sollte das Signal ausgehen, dass es uns nicht in erster Linie um uns selbst geht. Wir sind verantwortlich: füreinander und vor Gott. Gott traut uns zu und fordert uns auf, mitzumischen und uns einzumischen, damit in unserer Gesellschaft und weltweit alle Menschen gleichberechtigt und in Würde leben können.

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Als Termin für die Interkulturelle Woche 2009 wird der Zeitraum vom 18. September bis 3. Oktober 2009 empfohlen. Die diesjährige Auftaktveranstaltung wird am 18. September in München stattfinden. Materialien können bestellt werden bei:

ÖVA, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/Main, Fax: 069 230650, [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de)

## Verordnungen des Generalvikars

### 104. Warnung

Vor den Aktivitäten eines P. Bartholomäus (Werner) Schneider O.T.R. wird gewarnt. Er gibt sich als katholischer Priester bzw. Abt aus.

Vor den Aktivitäten eines P. Thomas Baumert wird gewarnt. Er ist ein suspendierter Priester, dem jede priesterliche Tätigkeit im Bistum Mainz untersagt ist.

Wenn sich einer der beiden genannten Personen an ein Pfarramt bzw. an eine Einrichtung wendet, ist der Generalvikar umgehend zu informieren.

### 105. Wahlen zu Mitarbeitervertretungen

Amtszeit 2009 - 2013

Gem. § 6 Abs. 4 der Sonderbestimmungen zu § 23 MAVO Bistum Mainz erfolgt die Veröffentlichung des Ergebnisses zur Wahl der MAV der Religionslehrerinnen i.K. und Religionslehrer i.K.:

Johannes Berger (Schriftführer)

Bernhard Diebold

Michael Schille-Knott (Stv. Vorsitzender)

Martin Schnersch (Vorsitzender)

Josef Staudinger

Zur Mitarbeitervertretung der Gemeindereferent(inn)en wurden gewählt:

Oliver Gerhard, Markus Horn, Manfred Kerz, Uta Kuttner, Jutta Lehmann-Braun, Susanne Mohr, Maria Schieber, Claudia Schöning und Harald Sieben

Vorsitzende: Maria Schieber

Stellv. Vorsitzender: Oliver Gerhard

Zur Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent(inn)en wurden gewählt:

Georg Blank, Johannes Geldermann, Andreas Hoffmann, Rüdiger Keimer, Guntram König, Andreas Münster, Markus Stutzenberger

Vorsitzender: Rüdiger Keimer

Stellv. Vorsitzender: Andreas Hoffmann

## Kirchliche Mittelungen

### 106. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are of varying lengths and are positioned in a staggered, non-overlapping manner. The grid is composed of 100 bars in total, arranged in a 10x10 pattern.

The figure consists of a 2x16 grid of horizontal bars. The left column contains 16 bars of varying lengths, and the right column contains 16 bars of varying lengths. The bars are black on a white background.

A vertical stack of 15 horizontal black bars of varying lengths, with the bottom bar being the longest and ending in a jagged, stepped pattern.

A vertical column of 20 black rectangular bars of varying widths, representing a data visualization or a decorative pattern.

bietet beste Voraussetzungen für eine leib-seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

Termin: So. 11.10.09 bis Sa. 17.10.09  
Begleitung: Pfarrer Paul Ringseisen

## Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übern. im EZ mit Du/WC, inkl. ausgewogener Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost
  - Geistlicher Impuls nach dem Frühstück
  - Täglich um 17:15 Uhr Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft
  - Gemeinsamer Austausch/lockeres Beisammensein am Abend
  - Freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad
  - Abschluss der Woche: Abendlob mit Luzernar

Während der Woche können Sie ein Therapiepaket dazu buchen:

- Erstellung eines Therapieplanes oder Verordnungen lt. Privatrezept des Hausarztes
  - 5 Kneippanwendungen, 3 Teilmassagen und Kurtaxe
  - Entspannungsübungen und geführte Wanderung

Kosten: 450,- € für Übernachtung, Vollpension und Kurtaxe

75,- € für Therapiepaket

Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.

## 107. Priesterexerzitien

Das Collegium Canisianum bietet folgende Priesterexerzitien an:

Termin: 22.-28.08.2010

Thema: Priester – Verkünder der Großtaten Gottes

Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Leitung: P. Reinhold Ettel SJ

Anmeldungen bis 30. Juni 2010 erbeten an: P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: 0043 512 59463-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

## 108. Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mallersdorfer Schwestern in Bad Wörishofen,

- mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent
  - mit seinen verschiedenen Therapieangeboten
  - und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825  
Bad Wörishofen, Tel.: 08247 308-0, Fax: 08247 308-  
150, E-Mail: [info@kneippkurhaus-st-josef.de](mailto:info@kneippkurhaus-st-josef.de), [www.kneippkurhaus-st-josef.de](http://www.kneippkurhaus-st-josef.de)

## 109. Fortbildungswochen für Pfarrhaushälterinnen

„Pfarrhausfrau ist mehr... Fit im (neuen) Beruf „ unter diesem Titel bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Pfarrhaushälterinnen in und zusammen mit Haus Werdenfels eine Fortbildungswoche an.

Thema: „Pfarrhaushälterin ist mehr... Fit im neuen Beruf“

Kurs für Pfarrhausfrauen, die 1-3 Jahre und länger im Pfarrhaus tätig sind

Termin: Mo 5. Okt. 2009 \* 15.30 Uhr bis  
Fr 9. Okt. \* 13.00 Uhr

Ort: Haus Werdenfels, Nittendorf bei Regensburg

Kursleitung: Frau Angelika Schwarzkopf, stellv. Diözesanvorsitzende im Bistum Würzburg  
Referenten: Sr. Adelind Schärtl, Herr Johannes Holz, Referenten in Haus Werdenfels, Pfr. Franz Wiesner, Regensburg, Diözesanbeauftragter für Pfarrhausfrauen

Kostenbeitrag: Teilnahmegebühr pauschal 100,00 €.  
Die restlichen Kosten übernimmt der Bundesverband; Fahrkosten werden nicht erstattet.

Für Erholung und Entspannung wird ein kultureller Nachmittag in Regensburg sorgen.

Information und Anmeldung: Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404 9502-0, E-Mail: anmeldung@haus-werdenfels.de, www.haus-werdenfels.de

## **110. Caritas-Kalender 2010**

Der Deutsche Caritasverband Freiburg hat folgende Kalender herausgegeben:

Caritaskalender 2010  
Buchkalender, 160 Seiten, broschiert, vierfarbig illustriert. Einzelpreis 5,40 € und Staffelpreise

Unser täglich Brot 2010  
Tages-Abreißkalender mit vierfarbiger, beidseitig verwendbarer Rückwand, Einzelpreis 4,35 € und Staffelpreise

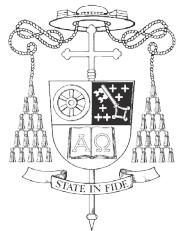
Bestellungen an: Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, Tel.: 0761 36825-25, Fax: 0761 36825-33, E-Mail: info@lambertus.de

## **111. Fortbildungskurse**

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende „.... und sie sagten: Er ist von Sinnen“ (Mk 3,21)  
Ansätze seelsorgerlichen Handelns mit psychisch auffälligen Menschen  
Do, 17. September 2009  
Erbacher Hof, Mainz  
Referent: Pfr. Detlef Wendler  
Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich  
Kurs Nr. 2009 HP 19  
AS: 1. Sept. 2009

Neu Mitarbeitende, Wiedereinsteigende  
Einführungskurs  
„Unternehmen“ Kirche: Management zwischen Himmel und Erde  
Di, 27. / Mi, 28. Okt. 2009  
Erbacher Hof, Mainz  
Referenten: Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariates  
Kursleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2009 NP 1  
AS: 11. Sept. 2009

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunngasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 9. September 2009

Nr. 11

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 15.11.2009. – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2009. – Änderungen in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Änderungen im Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Prozessabläufe bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesstätten im Bistum Mainz. – Warnung. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne am Sonntag der Weltmission 25. Oktober 2009. – Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 14./15. November 2009. – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2009. – Personalchronik. – Bonifatiuswerk im Bistum Mainz. – Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010. – Priesterexerzitien. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeigen.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 112. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

In der Bundestagswahl am 27. September stellen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Weichen für die Politik in der nächsten Legislaturperiode. Die Wahl fällt in eine Zeit weltweiter Unsicherheiten und Turbulenzen vor allem im Bereich der Finanz- und Wirtschaftswelt. Sie betreffen auch unser Land. Über ihren Ausgang und ihr Ende gibt es noch keine Klarheit. Zugleich erleben wir in vielen Teilen der Erde krisenhafte Entwicklungen und gewaltsame Konflikte, die auch uns berühren. Hinzu kommt eine Fülle schwieriger Probleme im Inneren unserer Gesellschaft und unseres Landes, dessen 60. Gründungstag wir gerade begangen haben und das bald den zwanzigsten Jahrestag der Wiedergewinnung seiner staatlichen Einheit begehen kann. Entsprechend muss die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler klug, besonnen und verantwortungsbewusst erfolgen, damit sie zu politischer Stabilität und Handlungsfähigkeit beiträgt.

Zu Recht erwarten die Wählerinnen und Wähler von den politischen Parteien einen fairen, sachbezogenen und informativen Wahlkampf, in dem die unterschiedlichen politischen Auffassungen, Inhalte und Ziele erkennbar werden. Zugleich müssen sie darauf vertrauen können, dass Wahlausagen nach den Wahlen Bestand haben, was natürlich nicht ausschließt, dass unsere Demokratie immer auch Kompromisse

braucht, deren Wesen es ist, dass sich alle Beteiligten bei der konkreten Einigung entgegenkommen und auf die uneingeschränkte Durchsetzung ihrer Ziele, Interessen und Lösungswege verzichten.

Die Wahlentscheidung des Einzelnen beruht auf einer Vielzahl von Gründen und Motiven. Auch folgende Überlegungen sollten nach unserer Auffassung dabei mit bedacht werden.

Zu den vordringlichen Aufgaben der nächsten Zeit gehört die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachhaltige und gerechte Lösungen können – im nationalen wie im internationalen Rahmen – nur auf der Grundlage einer festen Werteordnung gefunden werden. Unser Grundgesetz bringt eine solche Werteordnung zur Geltung. Die katholische Soziallehre enthält zusätzliche Kriterien. Auch kann eine Rückbesinnung auf die ethischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hilfreich sein. Sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung bedürfen der ethischen Klärung z. B. bezüglich ihrer Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie im Hinblick auf die Belastung der nächsten Generationen unter dem Gesichtspunkt der intergenerationalen Gerechtigkeit oder auch im Hinblick auf eine vertretbare internationale Lastenverteilung. Es ist ein Regelwerk anzustreben, das Auswüchse, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, so weit wie möglich verhindert, und zugleich werteorientierte Verhaltensweisen fördert. In seiner neuen Enzyklika „Caritas in Veritate“ mahnt Papst Benedikt XVI.: „Die ganze Wirtschaft und das ganze Finanzwesen – nicht nur einige ihrer Bereiche – müssen nach ethischen Maßstäben als Werkzeuge gebraucht werden, so dass sie angemessene Bedingungen für die Entwicklung des Menschen und der Völker schaffen.“ (Nr. 65).

Ebenfalls eine Aufgabe von großer Aktualität ist der Schutz der Würde und des Lebens des Menschen in allen Phasen seiner Existenz. Dies gilt für alle Politikbereiche, insbesondere für die Bereiche der Rechts-, Gesundheits-, Wissenschafts- und Forschungspolitik.

Wiederholt haben wir auch unsere Sorge über Tendenzen zum Ausdruck gebracht, die auf die Trennung von Ehe und Familie und eine Entgrenzung des Familienbegriffs hinauslaufen. Wir wiederholen deshalb unsere Erwartung, dass die herausragende Rechtsstellung von Ehe und Familie gesichert und die materielle Lage der Familien verbessert werden. Zugleich bedürfen die Eltern der Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Zu den Aufgaben der Politik gehört schließlich auch die Förderung eines kinder- und familienfreundlicheren Umfelds.

Unsere sozialen Sicherungssysteme müssen zukunftsfähig bleiben. Niemand darf alleine gelassen werden. Wer krank ist, muss unabhängig von Einkommen, Vermögen und Alter die erforderliche medizinische und pflegerische Versorgung erhalten. Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien dürfen nicht im Stich gelassen werden; sie haben Anspruch auf Hilfe, Unterstützung und Förderung. Menschen, die über lange Zeit erwerbstätig sind, müssen die Aussicht auf ein Alterseinkommen haben, das ihnen ein Leben ohne Armut ermöglicht. Armut, insbesondere auch Kinderarmut, ist in unserem wohlhabenden Land ein Skandal, der dringend Abhilfe verlangt. Nicht hinnehmbar ist die hohe und derzeit wieder ansteigende Arbeitslosigkeit. Wer arbeitslos ist, muss die Chance haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Er verdient dabei Unterstützung, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Die Bereitschaft zu eigener Initiative ist zu fordern und zu fördern. Solidarität und Eigenverantwortung bleiben die prägenden Säulen des Sozialstaats.

Bildung ist für jeden Menschen von existentieller Bedeutung. Sie dient der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Politik, die Bildung vorrangig unter ökonomischen Gesichtspunkten verstand und nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen beurteilte, griffe deshalb zu kurz. Bedauerlicherweise sind die Bildungschancen in unserem Land ungleich verteilt. Die Verbesserung der Chancen gerade sozial schwächer Menschen im Bildungswesen ist eine wichtige politische Herausforderung.

In unserem Land leben viele Menschen ausländischer Herkunft. Sie alle haben ein Recht darauf, bei uns menschenwürdig und unter Beachtung der unverletzlichen Menschenrechte sowie der ihnen zukommenden Grundrechte aufgenommen zu werden. Eine besondere Verantwortung haben wir für diejenigen, die vor Verfolgung und Gefahren zu uns geflohen sind.

Die Ausländer- und Migrationspolitik ist daran zu messen, ob sie diesen Erfordernissen genügt und für die betroffenen Personenkreise humane Lebensbedingungen gewährleistet.

Trotz aller Probleme, die wir in unserem Lande zu lösen haben, dürfen wir nicht vergessen, dass in vielen Ländern dieser Erde Not und Armut herrschen. Auch die dort lebenden Menschen bedürfen unserer Solidarität. Die Politik in der nächsten Legislaturperiode wird deshalb auch danach zu beurteilen sein, welchen Stellenwert sie der Entwicklungszusammenarbeit beimisst.

Das Ende der Legislaturperiode möchten wir schließlich auch zum Anlass nehmen, den Abgeordneten zu danken, die in diesen Jahren nach bestem Wissen und Gewissen Verantwortung für unser Gemeinwesen getragen haben.

Für allgemeine Politikerschelte und Politikverdrossenheit besteht kein Grund. Wir bitten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Wer von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht, verzichtet auf die aktive Beeinflussung der Politik. Er übernimmt Mitverantwortung für den Fall, dass politische Kräfte auf die Gestaltung der Geschicke unseres Gemeinwesens einwirken, denen diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht anvertraut werden können. Wahlenthaltung ist keine vernünftige und konstruktive Antwort auf tatsächliche oder vermeintliche Missstände.

Würzburg, den 24. August 2009

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 113. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 15.11.2009

„Der Einzelne zählt – egal wo.“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jesus sagt in einem Gleichnis: „Wenn einer von euch hundert Schafe hat und eins davon verliert, lässt er dann nicht die neunundneunzig in der Steppe zurück und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude auf die Schultern, und wenn er nach Hause kommt, ruft er

seine Freunde und Nachbarn zusammen und sagt zu ihnen: Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wiedergefunden, das verloren war“ (Lk 15, 1-6)

So wie ein Hirte sich um jedes seiner Schafe sorgt, so achtet Gott auf jeden Einzelnen von uns. Für Gott bin ich wichtig – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit. Wir dürfen darauf vertrauen, dass ER uns nicht unserem Schicksal überlässt. ER steht uns bei und begleitet uns. „Der Einzelne zählt – egal wo“: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken diese Erfahrung, die gerade jenen Christen Zuversicht gibt, die weit verstreut voneinander leben. Sie alle brauchen die Gewissheit, dass sie auf ihrem Glaubens- und Lebensweg nicht allein sind.

Vor allem die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach dem Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Das Bonifatiuswerk steht unseren Schwestern und Brüdern in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora deshalb seit nunmehr 160 Jahren solidarisch zur Seite.

Die deutschen Bischöfe bitten herzlich: Helfen Sie, dass unsere Kirche in diesen Gebieten lebendig bleibt. Unterstützen Sie die wichtige Aufgabe des Bonifatiuswerkes mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 15. November 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 114. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2009

##### 1. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:  
In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

##### 2. Anpassung der Ruhezeitregelung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersetzt gestrichen.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 25. August 2009



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### 115. Änderungen in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld  
Stellvertretende Vorsitzende: Irene Helf-Schmorleiz

Vertreter der Dienstgeberseite:  
Eberhard Hüser  
Dr. Manfred Göbel  
Dr. Gertrud Pollak  
Jürgen Schneider  
Eberhard von Alten

Vertreter der Dienstnehmerseite:  
Werner Adolf  
Gerardus Pellekoorne  
Martin Schnersch  
Ralf Scholl  
Ingeborg Springer-Lomp

Die Amtszeit endet am 08.01.2013.

## **116. Änderungen im Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz**

1. Vorsitzender: Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm
2. Vorsitzender: Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

1. Eberhard von Alten, Stellvertreter: Jürgen Nabbelefeld
2. Birgit Lier-Kories, Stellvertreter: Volkmar Hommel

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

1. Susanne Metzger-Rehn, Stellvertreter: Reinhold Schäfer
2. Ralf Scholl, Stellvertreter: Martin Schnersch

Die Amtszeit endet am 08.01.2013.

## **Verordnungen des Generalvikars**

## **117. Prozessabläufe bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesstätten im Bistum Mainz**

Vorhaben zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren können im Bistum Mainz nur genehmigt werden, wenn vor Ort ein Bedarf besteht und die Finanzierung sichergestellt ist und die Einrichtung die mit der Her-einnahme von Kindern unter 3 verbundenen zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann. Verhandlungen und Planungen, die Kosten verursachen, bedürfen einer Vorabfreigabe durch den Diözesanverwaltungsrat. Nach einem befürwortenden Votum erfolgt die Detailplanung, deren Ergebnis wiederum dem Diözesanverwaltungsrat vorzulegen ist. Folgender Verfahrensablauf zur Beantragung ist einzuhalten.

Der Diözesanverwaltungsrat benötigt zur Vorabfreigabe vom Träger folgende Informationen:

- Besteht in der Einrichtung Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren (Voranmeldungen, Warteliste)?
- Ergebnisse der Bedarfsplanung und Berechnungen des örtlichen Jugendhilfeträgers
- Einschätzung, wie sich der Bedarf vor Ort zukünftig entwickeln wird (z.B. Neubaugebiete)
- Information, welche Angebote durch katholische und andere Anbieter im Umfeld vorliegen oder in Planung sind. Hierbei sollten die Daten der gesamten Pfarrgruppe/Pfarreienverbund sowie der kommunalen Gebietskörperschaft einbezogen werden
- Grundsätzliche Einschätzung, ob das bestehende Angebot der eigenen Einrichtung dem Bedarf entspricht oder ob das bestehende Angebot für die

Aufnahme von Kindern unter 3 durch ein verändertes Angebot ersetzt werden sollte oder erweitert werden soll.

Die DiCV-Fachberatung steht dem Träger und der Leitung für die Erstellung des inhaltlichen, insbesondere pädagogischen Konzeptes beratend zur Verfügung. Finanzielle, insbesondere Personalkostenfragen beantwortet das Finanzdezernat. Nach Vorlage der Informationen durch den Träger erstellen DiCV-Fachberatung und Finanzdezernat eine Vorlage für den Diözesanverwaltungsrat.

Das Ergebnis der bisherigen Überlegungen wird im Diözesanverwaltungsrat beraten und mit einem befürwortenden oder ablehnenden Votum versehen. Dieses wird der Kirchengemeinde übermittelt.

Schritte nach einem befürwortenden Votum:

1. Der Träger führt unter Einbeziehung der Elternvertretung eine einrichtungsspezifische Bedarfsumfrage mit verlässlichen Angaben und konkret benannten Fakten (zum Beispiel: welches Angebot, Öffnungszeiten, möglich veränderte Beiträge für die Eltern etc.) in der Elternschaft und ggf. mit potenziell interessierten Eltern durch und wertet diese aus.
2. Der Träger erstellt ein Gesamtkonzept unter besonderer Berücksichtigung von Raum- und Personalplanung nach Abstimmung mit:
  - DiCV-Fachberatung,
  - Finanzdezernat,
  - Diözesanbauamt,
  - Gegebenenfalls Referentin für Hauswirtschaft beim DiCV
  - Gegebenenfalls Gesundheitsamt/Veterinäramt
  - Jugendamt/Landesjugendamt.
3. Der Träger führt Gespräche mit den jeweiligen zuständigen Kommunen und Gebietskörperschaften zu Fragen der öffentlichen Fördermittel und weitergehender Finanzierung. Auf Anfrage begleitet das Finanzdezernat den Träger bei den Finanzierungsverhandlungen.
4. Der Träger spricht mit der zuständigen Behörde über die Betriebserlaubnis.
5. Der Träger erstellt eine Kostenplanung zu Investitions- und Betriebskosten
6. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde beschließt, ob er die Aufnahme von unter Dreijährigen in seiner Einrichtung anstrebt.

7. Der Träger stellt seinen Antrag auf Änderung des Angebots an das Bischöfliche Ordinariat, Finanzdezernat mit Kopie an die Fachberatung des DiCV. Den Antragsunterlagen sind der Beschluss des Verwaltungsrates sowie eine Aufstellung der Bau-, Personal- und anderen Betriebskosten beigefügt. Sollten Baumaßnahmen erfolgen, ist ebenfalls der Bauantrag an das diözesane Bauamt einzureichen.
8. Eine endgültige Entscheidung erfolgt über den Diözesanverwaltungsrat in der Dezernentenkonferenz.

Mainz, 01.09.2009



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 118. Warnung

Unbekannte versuchen, im Namen von Herrn Kardinal Zenon Grochlewski, dem Präfekten der Kongregation für das katholische Bildungswesen, illegale Kollekten auch in Katholischen Universitäten oder Bildungsseinrichtungen zu machen.

Da solche Betrugsversuche immer häufiger vorkommen, ist größte Vorsicht gegenüber Bitten um Informationen oder Geld über das Internet geboten, besonders wenn auf ranghohe Geistliche Bezug genommen wird.

## 119. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne am Sonntag der Weltmission 25. Oktober 2009

„Selig, die Frieden stift“ (Mt 5,9)

Sehr geehrter Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

„Selig, die Frieden stift“. Unter dieses Leitbild hat das Internationale Katholische Missionswerk missio den diesjährigen Sonntag der Weltmission gestellt. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass zeitlich in Rom die 2. Afrikasynode stattfindet. Die Vertreter der Afrikanischen Bischöfe suchen bei ihrer Versammlung nach Wegen wie die Katholische Kirche in Afrika ihren Dienst für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden erfüllen kann.

Am Beispieldand Nigeria stellen wir exemplarisch dar, wie durch den von missio unterstützten Einsatz von

Friedensstifterinnen und Stiftern Versöhnung und Frieden möglich wird. missio geht es dabei vor allem darum eine missionarische Kirche vorzustellen, in deren Gemeinden und Gemeinschaften Heilung, Verzeihung und Versöhnung gelebt wird.

Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

**Leitfaden:** Hier finden Sie alle Hinweise, die für die Vorbereitung und Durchführung des Monats der Weltmission wichtig sind. Ein Bericht unseres missio Partners Father George Ehusani beleuchtet die Hintergründe, wie Frieden und Versöhnung in Nigeria geschieht.

Die Reportage des Friedenshandelns unseres missio Projektpartners Erzbischof Ignatius Kaigama aus der Diözese Jos zeigt auf ermutigende Weise, wie Christen und Muslime gemeinsam Versöhnung und Frieden stiften.

**Plakat:** Das Plakat zeigt einen Priester, der ein verängstigtes Kind in den Arm nimmt. Er legt schützend seine Hände um das Kind. „Fürchte dich nicht. Es gibt Hoffnung. Du hast Zukunft!“. Mit dieser Zusage wird der Priester, dessen Gesicht auf dem Bild nicht erkennbar ist, zum Friedensstifter. Er steht stellvertretend für unzählige Priester und Ordensleute, für Katechisten und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche in Afrika, die an der Seite der Menschen in Afrika stehen und sich für Frieden und Versöhnung in ihrem Land einsetzen.

**Liturgische Hilfen:** Hier finden Sie Predigtanregungen einer ausgearbeiteten Gemeindemesse und Wort-Gottes-Feier.

**Kinderaktion „Komm mach mit: Miteinander Frieden bauen“:** Hier finden Sie Aktionsvorschläge für Kinder im Kindergarten, Grundschule und für die Gruppenstunde.

**Jugendaktion Jugendliche in Nigeria – auf der Suche nach Frieden:** Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Für Lehrer gibt es in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine.

**Frauengebetskette: Kraft schöpfen – gemeinsam handeln:** Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio Aktion zum Monat der Weltmission: Fotowettbewerb „Wie sieht Frieden aus?“  
missio möchte mit Ihren Bildern den Fokus auf Augenblicke des Friedens richten.

Die missio Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission dem 25. Oktober 2009 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

(Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V. Goethestr. 43 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27.5.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 01.-04. Oktober 2009 in Osnabrück statt – die zentrale Abschlussveranstaltung vom 22.-25. Oktober 2009 in Starnberg in der Diözese Augsburg.

Weiter Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241 7507-00, Fax: 0241 7507-336, [www.missio.de](http://www.missio.de)

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

## **120. Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 14./15. November 2009**

„Der Einzelne zählt – egal wo.“

Unsere Gemeinden sehen sich vor großen Herausforderungen: Seelsorgebereiche vergrößern sich, Pfarrer und pastorale Mitarbeitende betreuen nicht mehr nur eine Gemeinde, sondern müssen mehreren gerecht werden. Der Zusammenhalt von Christinnen und Christen ist gerade in diesen Zeiten wichtiger denn je.

Jeder Einzelne ist gefordert, das Licht des Glaubens für andere lebendig zu halten und die Gemeinschaft in Jesus Christus zu stärken. „Für Gott bin ich wichtig“ – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit und macht uns im Innersten froh. Wir dürfen auf IHN vertrauen: SEIN Geist wirkt in unserer Zeit.

Der Einzelne zählt – egal wo: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion diese Erfahrung, die allen Christen Zuversicht gibt – besonders jenen, die weit verstreut voneinander leben. Vor allem Kinder und Jugendliche sehnen sich nach Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Sie brauchen Orte der Begegnung und Vorbilder missionarischen Handelns, damit ihr Glaube wachsen und sich entfalten kann. Doch gibt es viele Menschen, die damit ganz allein stehen, die sich als Außenseiter fühlen und denen ein elementarer Teil im Leben fehlt: das lebendige Miteinander mit Gleichgesinnten. Dort, wo katholische Christen eine absolute Minderheit sind, wo sie verstreut über weite geografische Gebiete leben, wo sie durch große Entfernung voneinander getrennt sind und sich das Licht des Glaubens nur schwer verbreiten kann, da stellt sich das Bonifatiuswerk helfend an ihre Seite – und das seit 160 Jahren.

„Das Bonifatiuswerk war und ist mit seiner Hilfe da, wo es gebraucht wird.“

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag / Sonntag, den 14. / 15. November 2009. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Gemeinde zur Kollekte fördert das Bonifatiuswerk gezielt zukunftsweisende Projekte in der Kinder- und Jugendkatechese, unterstützt den Bau und Erhalt von Kirchen, Klöstern und Gemeindezentren, Kindergärten, Schulen und Jugendhäusern und macht die notwendige Arbeit von Seelsorgern und pastoralen Mitarbeitern möglich.

Herzlichen Dank für Ihr wichtiges Engagement, das die Basis unserer Arbeit ist!

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-42, Fax: 05251 2996-88, Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)

## **121. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2009**

„Der Einzelne zählt – egal wo.“  
Diaspora-Sonntag, 15. November 2009

So können Sie die Diaspora-Aktion in Ihrer Gemeinde unterstützen:

Ende September 2009

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter Tel.: 05251 2996-42 oder per Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)
2. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2009

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) >> Diaspora-Sonntag >> Download
4. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel. 0 52 51 / 29 96-42. Legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Feste des Kirchenjahres“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung ebenfalls unter 0 52 51 / 29 96-42).

Montag, 26. Oktober 2009

5. Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 31. Oktober/1. November 2009

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2009

7. Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora- Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft).

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2009

9. Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den einzelnen Kirchenbänken aus.
10. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Priester- bzw. Diaspora-Jahresheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

11. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

12. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Feste des Kirchenjahres“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2009

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekt-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank!

Wenn Sie Fragen, Wünsche, Anregungen haben: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit), Angele Tofall, Marie-Luise Gelhaus, Tel.: 05251 2996 – 42, Fax: 05251 2996 – 88, Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)

## Kirchliche Mittelungen

### 122. Personalchronik

[REDACTED]

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

[REDACTED]

10 of 10

100% of the time, the system is in a state of equilibrium.

100% of the time

Digitized by srujanika@gmail.com

1. *What is the primary purpose of the study?* (check all that apply)

a. To describe the characteristics of a population  
 b. To test a hypothesis  
 c. To compare two groups  
 d. To evaluate a treatment  
 e. To predict an outcome  
 f. To describe a process  
 g. To compare three or more groups

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

© 2013 Pearson Education, Inc.

1. *What is the primary purpose of the study?*

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. *What is the primary purpose of the study?*

A horizontal bar consisting of a thick black segment on the left and a thinner white segment on the right.

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=85 to y=161. It is positioned above a smaller black rectangular redaction box at the bottom of the page.

100% of the time, the *labeled* and *unlabeled* data are drawn from the same underlying distribution.

A black and white photograph showing a dark, rectangular object at the top, possibly a book or a folder, resting on a dark, textured surface. The surface has a vertical strip of lighter material running along its center. The background is dark and indistinct.

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

- To evaluate the effectiveness of a new treatment for depression.
- To compare the effectiveness of two different treatments for depression.
- To determine the safety of a new treatment for depression.
- To explore the underlying mechanisms of a new treatment for depression.

1. **What is the primary purpose of the study?**

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

[REDACTED]

11. **What is the name of the person you are referring to?**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

## ANSWER

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

A 2x2 grid of 16 black horizontal bars of varying lengths. The bars are arranged in two columns and two rows. The top-left bar is the longest in the first column. The top-right bar is the longest in the second column. The bars in the first column are generally longer than those in the second column. The bars are black and have a consistent thickness.

[REDACTED]

Bei einer Folgebezugsschussung muss das Altfahrzeug mindestens 10 Jahre alt sein oder mindestens 120.000 km gefahren sein.

[REDACTED]

#### Förderung

Das Bonifatiuswerk fördert mit 2/3 der Kosten die Anschaffung des MIVA-Busses. Im Bistum Mainz wurde der Eigenanteil für die Pfarreien auf 1.500 Euro festgelegt. Die restlichen Kosten übernimmt das Bistum Mainz.

[REDACTED]

Evtl. gewünschte Sonderausstattungen für den VW-Bus werden nicht bezuschusst.

[REDACTED]

Dem Bonifatiuswerk stehen 2/3 aus dem Verkaufserlös des Altfahrzeugs zu.

Die Förderung durch das Bistum Mainz geschieht im Rahmen des vorhandenen Haushaltes.

[REDACTED]

Wo bekommen Sie das Antragsformular?  
Bonifatiuswerk der Diözese Mainz, Büro des Generalvikars, Postfach 15 60, 55005 Mainz

[REDACTED]

### 124. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010

[REDACTED]

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010 findet vom 18. bis 25. Januar 2010 statt und steht unter dem Motto: „Er ist auferstanden – und ihr seid Zeugen“ (Lk 24,48).

[REDACTED]

Die Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010 erscheinen im Vier-Türme-Verlag und sind bei folgender Adresse erhältlich: Vier-Türme-Verlag GmbH, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach.

[REDACTED]

### 125. Priesterexerzitien

[REDACTED]

Das Netzwerk katholischer Priester lädt zu Exerzitien für Priester ein:

Thema: Priesterliche Spiritualität –  
Anregungen im Priesterjahr

Referent: Bischof Dr. Walter Mixa, Augsburg

Termin: 11. – 15. Januar 2010

Ort: Erzabtei St. Ottilien

Kosten: ca. 280 Euro

Veranstalter: Netzwerk katholischer Priester

Anfragen und Anmeldung:

Pfarrer Hendrick Jolie, Hochstraße 23, 64367 Mühlthal,  
[www.priesternetzwerk.net](http://www.priesternetzwerk.net)

### 123. Bonifatiuswerk im Bistum Mainz

Informationen zur Beantragung eines MIVA Bonifatius-Busses

#### Antragstellung

Einen Antrag auf einen MIVA Bonifatius-Bus können katholische Gemeinden mit einem maximalen Katholikenanteil von 30 % stellen.

## **126. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 235  
Zur Zukunft der weltkirchlichen Arbeit in Deutschland

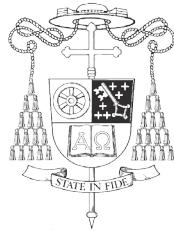
Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

## **127. Anzeigen**

Die Pfarrei Herbstein sucht für ihre Orgel ein Orgelbuch, Mainzer Anhang. Das Buch wird wegen der kleinen Auflage nicht mehr neu aufgelegt. Wer ein ungenutztes Exemplar abgeben kann gegen Kostenerstattung wende sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Jakobus, Kirchplatz 4, 36358 Herbstein, Tel.: 06643 234, E-Mail: [pfarrer@st-jakobus-herbstein.net](mailto:pfarrer@st-jakobus-herbstein.net)

Die Katholische Krankenhausseelsorge Worms bietet einen Altartisch und einen Ambo zur Weitergabe an. Beide Gegenstände sind aus hellem stabilen Holz. Der Altartisch hat die Maße 120cm (Breite) x 70cm (Tiefe) x 91cm (Höhe), der Ambo 46,5cm (Breite) x 35cm (Tiefe) x 127cm (minimale Höhe). Der Ambo ist höhenverstellbar und hat auf der Vorderseite ein Alpha/Omega-Zeichen. Abgabe auf Verhandlungsbasis. Informationen und Anfragen: P. Markus Langer OP, Tel.: 0160 95 44 60 66, E-Mail: [langerop@hotmail.com](mailto:langerop@hotmail.com)

Messdienerkleidung (Röcke in verschiedenen Farben, Chorhemden) wird kostenlos abgegeben. Auskunft: Pfarramt St. Bonifatius, Seeheim Jugenheim, Pfarrer Dr. Werner Pelz. Telefon: 06257 3461.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2009

Nr. 12

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 15.11.2009. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2009. – Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Gestaltungsgelder für Ordensangehörige. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2009. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – „Die kirchliche Begräbnisfeier“. – Adventskalender 2009.

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 128. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 15.11.2009

„Der Einzelne zählt – egal wo.“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jesus sagt in einem Gleichnis: „Wenn einer von euch hundert Schafe hat und eins davon verliert, lässt er dann nicht die neunundneunzig in der Steppe zurück und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude auf die Schultern, und wenn er nach Hause kommt, ruft er seine Freunde und Nachbarn zusammen und sagt zu ihnen: Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wiedergefunden, das verloren war“ (Lk 15, 1-6)

So wie ein Hirte sich um jedes seiner Schafe sorgt, so achtet Gott auf jeden Einzelnen von uns. Für Gott bin ich wichtig – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit. Wir dürfen darauf vertrauen, dass ER uns nicht unserem Schicksal überlässt. ER steht uns bei und begleitet uns.

„Der Einzelne zählt – egal wo“: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken diese Erfahrung, die gerade jenen Christen Zuversicht gibt, die weit verstreut voneinander leben. Sie alle brauchen die Gewissheit, dass sie auf ihrem Glaubens- und Lebensweg nicht allein sind. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach dem Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Das Bonifatiuswerk steht unseren Schwestern und Brüdern in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora deshalb seit nunmehr 160 Jahren solidarisch zur Seite.

Die deutschen Bischöfe bitten herzlich: Helfen Sie, dass unsere Kirche in diesen Gebieten lebendig bleibt.

Unterstützen Sie die wichtige Aufgabe des Bonifatiuswerkes mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Mainz

+ Karl Kardinal Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 8. November 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

#### 129. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2009

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion Adveniat lenkt den Blick auf die Menschen in Haiti, dem ärmsten Land des amerikanischen Kontinents.

„Er hat mich gesandt, den Armen eine gute Nachricht zu bringen“. Dieses Wort Jesu haben wir Bischöfe aus dem Lukasevangelium in diesem Jahr als Leitwort der Adveniat-Aktion gewählt. Es erinnert daran, dass das Evangelium sich an alle richtet, zuerst aber an die Armen und Bedrängten.

Wenn wir von den Armen sprechen, denken wir an die, die Hunger und Durst oder kein Dach über dem Kopf haben. Arm sind aber auch jene, denen es verwehrt

ist, sich zu bilden, zu arbeiten und ihre von Gott geschenkten Talente zu entfalten. Sie werden nicht selten unterdrückt und ausgebeutet. Solches Elend bedroht die Würde des Menschen.

Die Kirche in Lateinamerika hilft den Armen durch ihren täglichen Dienst der Verkündigung und der Caritas sowie mit ihrem Bemühen um Gerechtigkeit. Dabei wird sie von Adveniat in vielen Projekten erfolgreich unterstützt. So bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großherzige Gabe bei der Weihnachtskollekte.

Fulda, den 24. September 2009

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.*

### **130. Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae**

Die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 2008 hat die nachstehenden „Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae“ beschlossen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Partikularnormen“ am 8. Januar 2009 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 21. Juli 2009 zugestimmt. Die „Partikularnormen“ sind am 2. September 2009 gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 2002 promulgiert worden. Sie treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen<sup>1</sup>**

(1) Diese Partikularnormen finden Anwendung auf

1 Abkürzungen:

CIC 1983: Codex Iuris Canonici

ECE: Apostolische Konstitution Ex Corde Ecclesiae

SapChrist: Apostolische Konstitution Sapientia christiana

SapChrOrd: Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana

Katholische Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die als Universitäten oder Hochschulen im Sinne von cc. 807 – 814 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae (ECE) vom 15. August 1990 unterliegen.

(2) Die Partikularnormen finden keine Anwendung auf Hochschulen oder Fakultäten/Fachbereiche, die als kirchliche Universitäten oder Fakultäten im Sinne von cc. 815 – 821 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution Sapientia christiana vom 15. April 1979 unterliegen.

(3) Katholische Hochschulen im Sinne der Partikularnormen sind gegenwärtig folgende Einrichtungen

- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- Katholische Fachhochschule Freiburg,
- Katholische Fachhochschule Mainz,
- Katholische Stiftungsfachhochschule München,
- Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar.

Weitere Hochschulen werden mit ihrer kirchlichen Errichtung (§ 4 Abs. 2 Partikularnormen) in den Geltungsbereich dieser Partikularnormen einbezogen.

(4) Die Bezeichnung Universität ist solchen Katholischen Hochschulen vorbehalten, die ein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht besitzen und die nach Größe, wissenschaftlicher Ausrichtung und Zahl der Disziplinen entsprechenden Einrichtungen in staatlicher oder freier Trägerschaft vergleichbar sind.

(5) Katholische Fachhochschulen bzw. Hochschulen mit entsprechender Ausrichtung pflegen Lehre, Studium und Forschung mit anwendungsbezogener Orientierung und unterliegen - ohne Universitäten zu sein - gemäß c. 814 CIC 1983 als alia studiorum superiorum instituta ebenfalls diesen Partikularnormen.

(6) Regelungswerke der Hochschule und ihres Trägers werden in diesen Partikularnormen als Satzungen, die Hochschulverfassung jedoch als Grundordnung bezeichnet.

#### **§ 2 Auftrag der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen widmen sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen Aufgaben. Als Katholische Hochschulen suchen sie dabei „Geist und Kultur des Menschen mit der Botschaft des Evangeliums Christi zu durchdringen“ und den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt zu pflegen (Einleitung Nr. 10 ECE). Dabei achten sie die Eigengesetzlichkeit der verschiedenen Disziplinen, um so zu einer Integration des Wissens in der einen

Wahrheit zu gelangen. Die Wissenschaftspflege an Katholischen Hochschulen ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Kirche übermittelt wird. Die Hochschulen machen „in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent“ (Teil 1 Nr. 13 ECE).

(2) Die Hochschulen bilden eine Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitern<sup>2</sup> (Allgemeine Normen Art. 4 ECE). Bei Auswahl und Fortbildung der Dozenten ist darauf zu achten, dass diese zur Erfüllung des Auftrags der Hochschule in umfassender Weise beitragen können sowie fähig und bereit sind, den Dialog zwischen ihrer Disziplin und den Glaubenswissenschaften zu führen. Die Studierenden sollen zu Menschen herangebildet werden, „die in ihren Wissenschaften bestens bewandert, wichtigen Aufgaben im öffentlichen Leben gewachsen und Zeugen des Glaubens in der Welt sind“ (Einleitung Nr. 9 ECE).

(3) Die Katholischen Hochschulen halten Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz (Allgemeine Normen Art. 5 § 1 ECE). Das Zusammenwirken und die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Verantwortungsträger sind unter Beachtung der spezifischen Form der Errichtung und eventueller staatskirchenrechtlicher Festlegungen in der Grundordnung der Katholischen Hochschule zu regeln.

(4) Die Katholischen Hochschulen fügen sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entsprechen als staatlich anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft den Anforderungen des deutschen Hochschulrechts.

### § 3 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

(1) Die Hochschulen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe ihrer Grundordnung.

(2) Die Verantwortung für die Erfüllung ihres Auftrags und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule kommt vor allem der Hochschule selbst zu (Allgemeine Normen Art. 4 § 1 ECE). In der Grundordnung oder einem anderen geeigneten Dokument sind Wesen, Aufgabe und Ziel der Hochschule im Sinne von § 2 Partikularnormen darzulegen (Allgemeine Normen Art. 2 § 3 ECE).

<sup>2</sup> Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983; Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Partikularnormen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

(3) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung regeln die Hochschulen - unbeschadet der Mitwirkungsrechte der kirchlichen und staatlichen Stellen und der Organe ihrer Träger - insbesondere

- die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
- die Auswahl der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter,
- die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
- die Forschungsprogramme,
- die Weiterbildungsprogramme.

(4) In wesentlichen Hochschulangelegenheiten, insbesondere zur gedeihlichen Wahrnehmung förmlicher Beteiligungsrechte, pflegen Hochschule, Träger, Diözesanbischof und Heiliger Stuhl sowie gegebenenfalls weitere kirchliche Autoritäten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten einen ständigen und vertraulichen Austausch.

(5) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium (c. 218 CIC 1983, Allgemeine Normen Art. 2 § 5 ECE, Art. 5 Abs.3 GG); die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule und zur staatlichen Verfassung.

### § 4 Errichtung einer Katholischen Hochschule

(1) Als Voraussetzungen für die Errichtung sind der zuständigen kirchlichen Autorität nachzuweisen, dass

- ein entsprechender Bedarf für die Errichtung einer neuen Hochschule besteht,
- eine ausreichende Nachfrage von Studierenden zu erwarten ist,
- eine personelle und sächliche Ausstattung für eine den staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung bereitgestellt wird und
- die Finanzierung auf Dauer gesichert ist.
- Ferner sind ihr die Grundordnung sowie die notwendigen Satzungen vorzulegen.

(2) Die Errichtung einer Katholischen Hochschule und die Genehmigung ihrer Regelungswerke im Sinne von § 1 Abs. 6 Partikularnormen erfolgen nach Allgemeine Normen Art. 3 ECE. Wird die Hochschule von einem Ordensinstitut, von einer anderen öffentlichen juristischen Person oder von anderen Personen nach Allgemeine Normen Art. 3 §§ 2-3 ECE errichtet, bedarf es der Zustimmung bzw. Billigung durch den für den Sitz der Hochschule zuständigen Diözesanbischof.

(3) Die Entscheidung über die Errichtung einer Katholischen Hochschule wird im Benehmen mit der für die Hochschulplanung zuständigen

Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) getroffen (c. 809 CIC 1983).

### § 5 Trägerschaft

- (1) Katholische Hochschulen können in der Regel nur von kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen oder von deren Zusammenschlüssen auf verbandsrechtlicher Grundlage getragen werden.
- (2) Ein verbandsrechtlich organisierter Träger stellt in seiner Satzung sicher, dass der Verband seinem Zweck und seiner Aufgabe entsprechend berufen ist, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen<sup>3</sup>.
- (3) Der Träger regelt in einer Satzung seine Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule.
- (4) Die Grundordnung, die Satzungen und der Haushalt der Hochschule bedürfen der Zustimmung des Trägers, soweit die Satzung des Trägers nicht Ausnahmen zulässt. Ist die Hochschule durch den Apostolischen Stuhl errichtet oder approbiert, bedarf die Grundordnung auch der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Etwaige staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Der Träger ist Dienstherr des Hochschulpersonals, bestimmt das anzuwendende Dienst- und Arbeitsrecht und entscheidet unbeschadet der Beteiligungsrechte der Hochschule über Einstellungen und Entlassungen.

### § 6 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe der Grundordnung
  - die Lehrenden,
  - die Studierenden,
  - die an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
  - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule bilden eine akademische Gemeinschaft (Allgemeine Normen Art. 4 ECE).
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule und über dessen Folgen förmlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Für Lehrende und Mitarbeiter, die der katholischen

Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern.

- (5) Die Hochschulen sind bestrebt, ihrem Personal und den Studierenden ein familienfreundliches Umfeld zu bieten.

### § 7 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschule wird vom Präsidenten geleitet. Es bleibt der Hochschule vorbehalten, in ihrer Grundordnung die Amtsbezeichnung Rektor vorzusehen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Professoren, Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professoren sein. In der Grundordnung ist zu bestimmen, dass mindestens die Stellvertreter des Präsidenten aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren zu wählen sind.
- (3) Der Präsident und der Leiter der Hochschulverwaltung (Kanzler) sowie die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung müssen der katholischen Kirche angehören.

### § 8 Lehrende und Professuren

- (1) An den Hochschulen können neben Lehrenden katholischen Glaubens auch Lehrende anderer Bekennnisse und Weltanschauungen tätig sein. Damit der katholische Charakter der Hochschule nicht gefährdet wird, ist sicherzustellen, dass die katholischen Lehrenden unter den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers die Mehrheit bilden (Allgemeine Normen Art. 4 § 4 ECE).
- (2) Die Lehrenden müssen die nach kirchlichem und staatlichem Hochschulrecht geltenden Einstellungsvo-raussetzungen erfüllen.
- (3) Die Berufung der Professoren erfolgt in einem Berufungsverfahren, das ein Vorschlagsrecht der Hochschule vorsehen muss. Die Berufung (Angebot der Professur) bleibt dem Träger vorbehalten.
- (4) Lehrende, die theologische Fächer vertreten, bedürfen eines Mandats der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 812 CIC 1983).
- (5) Für die Kernfächer der an der Hochschule eingerichteten Studiengänge bestehen Professuren, die grundsätzlich mit hauptberuflich nur an dieser Hochschule lehrenden Vollzeitkräften zu besetzen sind. Ein etwaiger dienst- oder arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch des Stelleninhabers auf Teilzeitbeschäftigung bleibt davon unberührt.

---

3 BVerfGE 46, 73 (85).

(6) Der theologischen Perspektive kommt bei Forschung und Lehre als integrativem Bestandteil besondere Bedeutung zu; deshalb muss an jedem Standort einer Katholischen Hochschule wenigstens eine Dozentur für Theologie bestehen.

### § 9 Studierende

Die Hochschulen stehen Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschulen anzuerkennen und zu beachten.

### § 10 Lehrveranstaltungen

An den Hochschulen sind für die Studierenden aller Disziplinen und an allen Standorten im Sinne eines Studium generale Lehrveranstaltungen anzubieten, die über das Fachstudium der gewählten Disziplin hinaus ein Grundverständnis der Glaubenslehre der Kirche sowie eine angemessene ethische Bildung vermitteln und auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorbereiten. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

### § 11 Hochschulseelsorge

(1) An der Hochschule ist in angemessener Form für die Seelsorge der Mitglieder der Hochschulgemeinschaft Sorge zu tragen (c. 813 CIC 1983; Allgemeine Normen Art. 6 ECE).

(2) In der Regel ist eine Hochschulgemeinde im Sinne eines Universitätszentrums einzurichten. In ihr sollen die kirchlichen Grundfunktionen Martyria, Leiturgia und Diakonia verwirklicht und der Dialog zwischen den Mitgliedern der Hochschule gepflegt werden (c. 813 CIC 1983).

(3) Die Hochschulgemeinde arbeitet mit der Hochschule und örtlichen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien zusammen.

### § 12 Zusammenarbeit von Hochschulen

(1) Die Katholischen Hochschulen arbeiten untereinander und mit anderen Hochschulen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen (Allgemeine Normen Art. 7 ECE). Sie leisten damit einen spezifischen, durch den kirchlichen Hochschulauftrag geprägten Beitrag zu Forschung, Lehre und Studium.

(2) Aufgrund des universalen Charakters der Kirche und ihrer akademischen Einrichtungen soll die

Zusammenarbeit die internationale Dimension einschließen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt gewidmet werden.

### § 13 Kirchliche Hochschulaufsicht, Hochschulplanung

(1) Die kirchliche Hochschulaufsicht wird von der für die jeweilige Hochschule zuständigen kirchlichen Autorität wahrgenommen.

(2) Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, für den Schutz und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule zu sorgen (Allgemeine Normen Art. 5 § 2 ECE). Dies kommt ebenfalls dem Heiligen Stuhl, der Deutschen Bischofskonferenz und anderen zuständigen kirchlichen Autoritäten zu.

(3) Die gemäß Allgemeine Normen Art. 3 §§ 1 – 2 ECE errichteten Hochschulen berichten jährlich der zuständigen kirchlichen Autorität über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

Die nicht vom zuständigen Diözesanbischof errichteten Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 §§ 1 - 2 ECE und die Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 § 3 ECE informieren jährlich den zuständigen Diözesanbischof über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

(4) In Streitfällen, die bei der Ausübung der Aufsichtsrechte entstehen, ist gemäß § 3 Abs. 4 Partikularnormen eine einvernehmliche Regelung anzustreben (c. 1733 CIC 1983).

(5) Für dienst- oder arbeitsrechtliche Streitfälle der Lehrenden ist durch Hochschulsatzung ein den Vorschriften der Art. 30 SapChr und Art. 22 SapChrOrd entsprechendes Verfahren einzurichten.

(6) Die Hochschulen informieren in Abstimmung mit ihrem Träger jährlich auch die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII).

### § 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Partikularnormen treten nach der Rekognoszierung durch den Heiligen Stuhl gemäß c. 455 § 2 CIC 1983 und Allgemeine Normen Art. 1 § 2 ECE am Ersten des auf die Promulgation folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Hochschulen und ihre Träger sind verpflichtet, ihre Regelungswerke (§ 1 Abs. 6 Partikularnormen) den Partikularnormen innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten anzupassen.

## Verordnungen des Generalvikars

### 131. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### 132. Gestaltungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Vorschlages des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.06.2009 werden ab 01.01.2010 die Gestaltungsgelder für Ordensangehörige wie folgt festgelegt:

Gestaltungsgruppe I:	56.760,00 € (monatlich 4.730,00 €)
Gestaltungsgruppe II:	42.960,00 € (monatlich 3.580,00 €)
Gestaltungsgruppe III:	32.640,00 € (monatlich 2.720,00 €)

### 133. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2009

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Diesem Anliegen kommt gerade in dem von Papst Benedikt XVI. proklamierten Priesterjahr im Gedenken an den heiligen Pfarrer von Ars, Johannes Maria Vianney, besondere Bedeutung zu.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kolleken-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2009“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 530944, E-Mail: [spenden@renovabis.de](mailto:spenden@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

### 134. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en und Diakone (mit Diplom in Kath. Theologie)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt spätestens zum 01.02.2010, ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Alzey – Gau-Bickelheim  
Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach (Wöllstein) (Stellenumfang: 1,0)

Die Justizvollzugsanstalt Rohrbach (Wöllstein) hat 450 Haftplätze für Männer und 50 Haftplätze für Frauen. Die JVA ist zuständig

- für die Untersuchungshaft und für den Vollzug der Strafhaft bis zu 3 Jahren für männliche Gefangene;
- für die Untersuchungshaft und für die Strafhaft bis zu 18 Monaten für weibliche Gefangene.
- Angeschlossen ist eine Abteilung für den offenen Vollzug (Freigängerhaus) in Wonsheim.

Die Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz werden auf Vorschlag der Kirche, in deren Zuständigkeitsbereich die Anstalt liegt, durch einen zwischen dem Land und der Kirche abgeschlossenen Gestaltungsvertrag in der Regel für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Anstaltsseelsorger stehen im Dienst der Kirche und unterliegen deren Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Justizvollzug, den Jugendstrafvollzug, den Jugendarrestvollzug, die Untersuchungshaft und die hierauf beruhenden Anordnungen der Anstaltsleitung zu beachten.

Die Stelle des Kath. Seelsorgers in der JVA Rohrbach wird vom Land Rheinland-Pfalz zu 100% refinanziert.

Der Stelleninhaber gehört der Diözesankonferenzen der Gefängnisseelsorge im Bistum Mainz und der Landeskonferenz der Gefängnisseelsorge in Rheinland-Pfalz an. Die Mitarbeit bei der Bundeskonferenz der Gefängnisseelsorge ist erwünscht. Dienstsitz des Stelleninhabers ist die JVA Rohrbach, 55598 Wöllstein, Peter-Caesar-Allee 1. Vorgesetzter des Stelleninhabers ist der Pfarrer der Pfarrei St. Joseph, Alzey.

In der Phase der Berufseinführung wird in den ersten vier Dienstjahren die Teilnahme an der Mainzer Fach- und Einführungstagung „Kirche im Strafvollzug“ erwartet. Weitere Maßnahmen zur Berufseinführung werden nach Bedarf individuell vereinbart. Die regelmäßige Teilnahme an der Gruppensupervision für die Gefängnisseelsorger im Bistum Mainz wird erwartet.

Nähere Informationen sind erhältlich bei: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Tel. 06131 253-250

Bewerbungen bis zum 25. September 2009 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: [pastoralref@bistum-mainz.de](mailto:pastoralref@bistum-mainz.de)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle neu zu besetzen

Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, Studienleiter/Studienleiterin (Stellenumfang: 1,0)

Zum Aufgabenbereich gehören u. a.:

- Verantwortliche Programmgestaltung und Tagungsorganisation in den Bereichen der biblischen und spirituellen Theologie sowie des interreligiösen Gesprächs
- Kontaktpflege zu theologisch-philosophischen Hochschulen und Universitäten sowie den einschlägigen, der Akademie verbundenen öffentlichen Institutionen
- Bereitschaft, Leben und Arbeit der Akademie engagiert mitzutragen
- Alle Bereiche der Akademiearbeit

Von Bewerbern/Bewerberinnen erwarten wir:

- Ein abgeschlossenes akademisches Studium der Katholischen Theologie, mit Promotion
- Organisatorische Fähigkeiten sowie die Fähigkeit, Konzepte zu entwickeln, selbstständig und in Kooperation Akademieveranstaltungen zu planen und durchzuführen.
- Pädagogisch-didaktisches Geschick

Die Aufgaben des/der Studienleiter/in erfordern flexible Arbeitszeiten. Neben der beruflichen Qualifikation erwarten wir, dass Bewerber/innen der Katholischen Kirche angehören und die kirchliche Ausrichtung der Akademiearbeit in ökumenischer Offenheit aus Überzeugung mitgetragen und gefördert wird.

Zum 01. Februar 2010 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Rüsselsheim

Religionsunterricht und Schulpastoral am Immanuel-Kant-Gymnasium, Rüsselsheim (0,5)  
(RU 10 Stunden und Schulpastoral 3 Stunden)

Diese Stelle wird auch für Religionslehrer/innen i.K. ausgeschrieben.

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat IV, bei STD Doris Gagiannis, Tel.: 06131/253-216

Erneute Ausschreibung:

Zum baldmöglichsten Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt (1,0) siehe Stellenbeschreibung )

Stellenbeschreibung KHG Darmstadt

1. Mitarbeit in der Gemeindeleitung
  - Vertretung des Hochschulpfarrers
  - Mitarbeit im Team
  - Entwicklung eines Konzeptes für die Hochschulpastoral in Zusammenarbeit mit dem Hochschulpfarrer
2. Seelsorge und Gottesdienst
  - Seelsorge, Einzelberatung und Geistliche Begleitung
  - Feier von Wortgottesdiensten und Taizé gebeten
3. Fachhochschulen
  - Verantwortung für die Pastoral an den Fachhochschulen
  - Entwicklung eines Konzeptes für die Fachhochschulpastoral
4. Ausländische Studierende
  - Beratung in persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen
  - Erstellung von Anträgen für diözesane Beihilfen, KAAD-Stipendien und Darlehen beim Hildegardisverein
  - Betreuung der KAAD-Stipendiaten
  - Entscheidung über die Vergabe von Beihilfen der KHG und aus dem Notfonds des Landes Hessen
  - Kontaktarbeit mit/zu Stellen und Organisationen der Hochschulen, die mit internationalen Studierenden zu tun haben
  - Kontakt zu ausländischen Studentenvereinen
5. Arbeitskreise und Veranstaltungen
  - Angebot von Arbeitskreisen, Veranstaltungen und Vorträgen
6. Öffentlichkeitsarbeit
  - Mitarbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
7. „Überörtliches“ und Gremienarbeit
  - Mitarbeit in der Konferenz für Katholische Hochschulpastoral (KHP) auf Bistums-, Regional- und Bundesebene sowie in der Konferenz der AusländerreferentInnen der KHP
  - Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH)

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat V, bei Frau Chr. Schalk, Tel.: 06131 253-523

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 16. Oktober 2009 erbeten an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: [pastoralref@bistum-mainz.de](mailto:pastoralref@bistum-mainz.de)

*Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.*

## Kirchliche Mittelungen

## 135. Personalchronik

A vertical column of 15 black rectangular bars of varying widths, representing a data visualization or a list of items. The bars are arranged from top to bottom, with the first bar being the widest and the last bar being the narrowest. The bars are set against a white background.

A vertical stack of 15 horizontal black bars of varying lengths and positions. The bars are arranged in a staggered, non-linear fashion, creating a sense of depth and movement. The lengths of the bars range from approximately 10% to 90% of the page height. Some bars are positioned near the top, while others are near the bottom, with a few in the middle. The bars are solid black and have no texture or shading.

**136. „Die kirchliche Begräbnisfeier“**

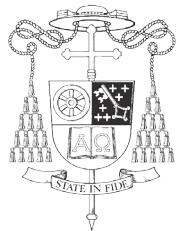
Im Jahr 1972 wurde die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und konnte im Jahr 1973 veröffentlicht werden. Aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes dieses Buch einer Revision unterzogen. Grundlage dieser Neuausgabe ist der „Ordo exequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe von 1972/1973 maßgeblich war. Nachdem die Bischofskonferenzen und konferenzfreien Erzbischöfe des deutschen Sprachgebietes die Neuausgabe approbiert haben und diese durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 5. März 2007 für Deutschland rekognosiert wurde, erscheint jetzt das erneuerte Buch unter dem Titel: „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969. Freiburg – Basel – Wien: Herder; Regensburg: Friedrich Pustet; Freiburg (Schweiz): Paulus; Salzburg: St. Peter; Linz: Veritas 2009“. Die Neuausgabe ersetzt ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 die Ausgabe von 1972/1973, kann jedoch unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Gleichzeitig veröffentlichen die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes eine Pastorale Einführung, die als Arbeitshilfe 232 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wird und die Praenotanda des liturgischen Buches im Blick auf die Bedingungen des Sprachgebietes konkretisiert.

Adventskalender und Begleitheft kosten € 2,80 zzgl.  
Versand (für Klassensätze ab 20 Exemplare: 10 %  
Rabatt).

Mit dem Erlös unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe  
den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle/Saale.

Bestellungen richten Sie bitte an: Bonifatiuswerk, Kamp  
22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-54 / -53, Fax: - 83  
(Frau Diße), E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 9. November 2009

Nr. 13

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009/2010. – Benutzung von Personalakten der Geistlichen des Bistums Mainz. – Aufruf zum Afrikatag 2010. – Personalchronik. – Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 138. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009/2010

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder,

„Kinder finden neue Wege“. So lautet dieses Mal das Motto der Aktion Dreikönigssingen. Es erinnert an die oft langen Wege, die Kinder und Jugendliche in vielen Teilen der Welt täglich gehen müssen, um leben und überleben zu können: zur Schule, zur Kirche, zur Wasserstelle, zum Holzsammeln oder auf den Markt in der weit entfernten Stadt. So ist es auch im Senegal, dem diesjährigen Beispielland des Dreikönigssingens. Immer wieder dürfen wir aber auch die erstaunliche Erfahrung machen, mit welchem Mut und welcher Beharrlichkeit Kinder trotz der schwierigen Verhältnisse ihr eigenes Leben und das ihrer Familien meistern. Viele finden dabei Zuversicht und Orientierung im Glauben.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger in unseren Gemeinden wieder auf den Weg. Wenn sie von Haus zu Haus ziehen, nehmen sie teil am Leben ihrer Altersgenossen aus den Armutszonen der Welt. Zugleich verkünden sie dabei Jesus Christus. In ihm geht Gott selbst unsere Wege des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe mit.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 24. September 2009

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2009.

## Verordnungen des Generalvikars

### 139. Benutzung von Personalakten der Geistlichen des Bistums Mainz

Der Bestand 35 des Dom- und Diözesanarchivs Mainz (Personalakten von Geistlichen) darf von externen Benutzern nur nach vorheriger Genehmigung des Herrn Generalvikars eingesehen werden.

Mainz, 20. Oktober 2009

Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 140. Aufruf zum Afrikatag 2010

*„Wir machen Hoffnung“*

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich für die Verbreitung des Evangeliums sowie für die Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Viele Länder des afrikanischen Kontinents sind durch Kriege und Flüchtlingsnot, Armut und Krankheit gezeichnet. Doch es blüht auch Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit.

Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an die Seite der Menschen stellen, die Hilfe suchen, kann die befreiende Botschaft des Evangeliums Wirklichkeit werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuverlässige Brückenköpfe für die Partnerschaftsarbeit und sie eröffnen anderen Menschen neue Lebensperspektiven. So zum Beispiel Schwester Hedwig, die auf dem Plakat zum Afrikatag 2010 zu sehen ist. Schwester Hedwig hat eine schwere Mission übernommen. Eine Plage biblischen Ausmaßes hat ihre Heimat-Provinz Kwa Zulu-Natal/Südafrika überzogen. Jeder Vierte hat HIV-Aids. Die engagierte Ordensfrau hilft den Betroffenen, sie tröstet Kinder, trocknet Tränen und nimmt sie in den Arm. Doch sie kümmert sich auch um die praktischen Dinge des Alltags: sie sucht Pflegefamilien, kümmert sich um die Schulgebühren etc.

Menschen wie Schwester Hedwig brauchen unsere Unterstützung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2010 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2010“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten  
Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche  
Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder Beilage in Pfarrbrief  
Liturgische Hilfen – zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen. Tel.: 0241 7507-00, Fax 0241 7507-336, [www.missio.de](http://www.missio.de)

## Kirchliche Mittelungen

### 141. Personalchronik

[REDACTED]

A vertical column of 15 horizontal black bars of varying lengths, with the bottom bar being the longest.

## 142. Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann als PDF-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg im Downloadbereich abgerufen werden unter: [http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum\\_intern/download/general\\_download.php](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: [leitermann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitermann@egv-erzbistum-hh.de), angefordert werden.





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

151. Jahrgang

Mainz, den 7. Dezember 2009

Nr. 14

**Inhalt:** Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Änderung der Formulare „Anmeldung zur Taufe“ und „Mitteilung über eine Erwachsenentaufe“. – Warnung. – Personalchronik. – „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2010. – „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2010. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Bestellung von Druckschriften. – Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. – Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone. – Anzeigen.

## Verordnungen des Generalvikars

### 143. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, 12. Dezember 2009 um 09:00 Uhr im Erbacher Hof (Kardinal-Volk-Saal) in Mainz findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 24.06.2009
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 10.11.2009
3. Grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt 2009 / 2010
4. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2009
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2010
  - a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2010
  - b) Beratung des Stellenplanes 2010
  - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
  - d) Bericht der Baukommission
  - e) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2010
  - f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2010
  - g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kassenkredite für 2010
6. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2010
7. Verschiedenes / Termine

Mainz, 26. November 2009

Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

### 144. Änderung der Formulare „Anmeldung zur Taufe“ und „Mitteilung über eine Erwachsenentaufe“

Aufgrund von Veränderungen des deutschen Personenstandsgesetzes kann die Zugehörigkeit eines getauften Kindes zur Katholischen Kirche seit dem 01.01.2009 auf Wunsch der/des Sorgeberechtigten oder ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf eigenen Wunsch in das Geburtenregister eingetragen werden.

Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten und die zuverlässige Weitergabe der Information sicher zu stellen, soll dies zukünftig über eine formularmäßige Mitteilung an das Standesamt erfolgen.

Aus diesem Grund ist der Formularsatz „Anmeldung zur Taufe“ für Kinder unter 14 Jahren um eine „Mitteilung an das Standesamt des Geburtsortes“ ergänzt worden. Der Wunsch nach Eintragung der Taufe in das Geburtenregister ist von dem/den Sorgeberechtigten durch Unterschrift zu dokumentieren. Sofern das Kind zwei Sorgeberechtigte hat, ist die Unterschrift von ihnen beiden zu leisten, und zwar – um den Verwaltungsaufwand zu erleichtern – am besten unmittelbar bei der Anmeldung zur Taufe bzw. dem Taufgespräch.

Für Kinder über 14 Jahre, die durch die Taufe in die Katholische Kirche aufgenommen wurden, ist der Formularsatz „Mitteilung über Erwachsenentaufe“ ebenfalls um das o. g. Formular ergänzt worden. Hier wird der Wunsch nach Eintragung in das Geburtenregister durch die Unterschrift des Täuflings selbst bestätigt.

Diese Neuregelung bietet die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche auch im Geburten- und nicht nur im Melderegister angeben zu können. Damit werden Unrichtigkeiten und Fehler ausgeschlossen, wie sie im Bereich des Melderegisters häufiger vorkommen (z. B. im Zusammenhang mit einem Wechsel des Wohnortes). Darüber hinaus erhöht sie die Wahrnehmung der Religionszugehörigkeit im öffentlichen Raum.

Die ergänzten Formulare stehen im Meldewesenprogramm E-MIP zur Verfügung.

#### 145. Warnung

Seit geraumer Zeit werden E-Mails verschickt, in denen angeblich der Präfekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Kardinal Zenon Grochlewski, um Geldzuwendungen für Priester im afrikanischen Raum, insbesondere in Ruanda, bittet. Dabei werden konkrete Namen von angeblich Hilfsbedürftigen und entsprechende Kontonummern angegeben.

Wir weisen darauf hin, dass diese E-Mails nicht von der Kongregation stammen und eine Fälschung sind.

#### Kirchliche Mitteilungen

#### 146. Personalchronik

[REDACTED]

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
  - Religiöse Kinderwochen (RKW),
  - Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
  - internationale religiöse Jugendbegegnungen,
  - kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
  - Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
  - den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
  - Jugendseelsorge in JVAs,
  - katholische Jugendbands,
  - katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Komm mit, wir finden den Schatz“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2010.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)  
Telefax: 05251 2996-88  
E-Mail: [backhaus@bonifatiuswerk.de](mailto:backhaus@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 147. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2010

„Komm mit, wir finden den Schatz“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist das Gleichnis vom Schatz im Acker (Mt 13, 44) bzw. die Rede von den Schätzen im Himmel (Lk 12, 32-48).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
  - religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

## **148. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2010**

„Spirit und power: beflügelt vom Geist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Spirit und power: beflügelt vom Geist“. Der „Firmbegleiter 2010“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)  
Telefax: 05251 2996-88  
E-Mail: [backhaus@bonifatiuswerk.de](mailto:backhaus@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **149. Kardinal-Bertram-Stipendium**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2010 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Wartha als großer Marienwallfahrtsort in Schlesien  
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de)
- 2) Die Kolpingbewegung in Schlesien  
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972522, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de)
- 3) Karl Jensch im Konflikt mit dem I. Vatikanischen Konzil und seine journalistische Tätigkeit  
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstraße 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071 610162, E-Mail: [koehler.joachim@t-online.de](mailto:koehler.joachim@t-online.de)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2010 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2010. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2010, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2012 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums:  
Prof. Dr. Dr. Dr. Hubertus R. Drobner  
Visitator Prälat Franz Jung, Münster  
Universität-Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen  
Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai,  
Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte  
e.V. Regensburg

## **150. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 237  
Wenn den Frieden willst, bewahre die Schöpfung  
Welttag des Friedens 2010

Arbeitshilfen Nr. 238  
Liebe miteinander leben – Beieinander bleiben  
Familiensonntag 2010

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

## **151. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter [www.urlauerseelsorger.de](http://www.urlauerseelsorger.de).  
Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: [st.willehad.esens@t-online.de](mailto:st.willehad.esens@t-online.de), Tel.: 04971 4536.

## **152. Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone**

Thema: 2. Korintherbrief  
Zeit: 8. November, 18.30 Uhr bis 12. November 2010, 13 Uhr  
Leiter: Bischof em. Dr. Franz Kamphaus, Limburg

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel. 02832 93380, Fax 02832 70726, E-Mail: [info@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:info@wallfahrt-kevelaer.de)

## **153. Anzeigen**

Im Haus St. Elisabeth in Worms ist eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen frei. Die Wohnung mit einem abgeschlossenen Schlafbereich, einem Tageslichtbad und einem Koch/Wohnraum mit Kochgelegenheit hat eine Fläche von 44,07 m<sup>2</sup>. Ein Hausnotruf ist installiert.

Die Wohnung ist barrierefrei mit dem Aufzug zu erreichen, ebenso der Kellerbereich.

Die Warm-Miete beläuft sich auf 675,89 Euro, darin enthalten sind alle Nebenkosten, außer Strom.

Zusätzliche Angebote wie Wäschereinigung, Wohnungsreinigung und Mittagstisch oder sonstige Hilfen können im Bedarfsfall angeboten werden.

Anfrage an: Steffen Schön, Fachbereichsleiter Altenhilfe Caritasverband Worms e.V., Berggartenstraße 3, 67547 Worms, Tel: 06241 9116-0, Fax: 06241 9116-79, E-Mail: [schoen@caritas-worms.de](mailto:schoen@caritas-worms.de)

Die Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Mainz hat im Rahmen der Neugestaltung der Pfarrkirche beschlossen, sich von einer Madonnenfigur nebst Sockel und Holzparavent zu trennen.

Die Madonna wurde 1993 von dem Schnitzkünstler J. Hummel aus Lindenholz gefertigt und von der Künstlerin Wurmdobler in Erbes-Büdesheim reichhaltig bemalt. Der aus fünf Einzelteilen zusammengefügte halbrunde Paravent ist gleichfarbig gehalten und vollflächig sowie an den äußeren Seitenrändern mit Blattsilber gefasst.

Anfragen an: Ursula Thiede-Blümer, stellv. Vorsitzende des VWR Hl. Kreuz, Mainz, E-Mail: UThiede-Bluemer@t-online.de, Tel.: 06131 339988, Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Weichselstraße 60, 55131 Mainz

# **KOLLEKTENPLAN**

## **2009**

## Kollektenplan 2009

Nachstehend wird der Kollektetenplan 2009 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekteten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektetenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekteten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektetenüberweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

### 2009

- 01.01. Maximilian-Kolbe-Werk (60)
- 06.01. Afrika-Tag (52)
- 18. bis**
- 25.01. Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen (84)
- 08.02. Wiederaufbau der Propsteikirche Leipzig  
Aufgaben der Caritas (HK) (82) –
- 15.02. Direktüberw. –
- 29.03. Misereor (HK) (50)  
Betreuung der christl. Stätten im
- 05.04. Hl. Land (53)  
Diaspora-Opfer  
(bei Erstkommunikanten) (55)
- 03.05. Geistl. Berufe (57)
- 31.05. Renovabis (HK) (80)
- 29.06. Aufgaben des Papstes (59)
- 12.07. Gefangenenseelsorge (62)
- 30.08. Behindertenseelsorge (63)
- 13.09. Kirchl. Medienarbeit (61)  
Aufgaben der Caritas (HK) (83)
- 20.09. – Direktüberw.
- 25.10. Weltmission – MISSIO (HK) (66)  
Hilfen für Priester u. Ständige Diakone
- 02.11. in Mittel- und Osteuropa (75)
- 08.11. Büchereiarbeit (74)
- 15.11. Diaspora-Opfertag (HK) (58)
- 25.12. Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekteten (HK) – Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekteten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekteten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Die Kollekteten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Konto-Nr. 4 00 0211 015 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekteten-Kennziffer ist zu achten.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 15.02. und 20.09. Hiervon 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93), Konto-Nr. 4 00 0211 015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.  
Büchereiarbeit: (74) am 08.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

### Erläuterungen

#### Maximilian-Kolbe-Werk am 01.01.2009

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen.

#### Afrika-Tag am 06.01.2009

Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite des Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

#### Gebetswoche für die Einheit der Christen 18. bis

#### 25.01.2009

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt.

Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

**Wiederaufbau der Propsteikirche Leipzig am 08.02.2009**

**Aufgaben der Caritas am 15.02.2009**

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

**Misereor am 29.03.2009**

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

**Betreuung der christlichen Stätten im Hl. Land am 05.04.2009**

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein von Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

**Diaspora-Opfer am 19.04.2009**

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

**Geistliche Berufe am 03.05.2009**

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen der Theologie, die keine oder nur eine geringe staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

**Renovabis am 31.05.2009**

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, dass die Kirche über lange Zeit hinunterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

**Aufgaben des Papstes am 29.06.2009**

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

**Gefangenenseelsorge am 12.07.2009**

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefangenenseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

**Behindertenseelsorge am 30.08.2009**

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeiten zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation zerbrechen. Durch die Kollekte am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

**Kirchl. Medienarbeit am 13.09.2009**

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

#### **Aufgaben der Caritas am 20.09.2009**

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

#### **Weltmission – MISSIO am 25.10.2009**

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausstattung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelfen, dass unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

#### **Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 02.11.2009**

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

#### **Büchereiarbeit am 08.11.2009**

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentliche Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei.

Gemeinden ohne Kath. öffentliche Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei überweisen das Kollektenergebnis an die Bistumskasse.

#### **Diaspora-Opfertag am 15.11.2009**

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahe legt.

#### **Adveniat am 25.12.2009**

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

#### **Weltmissionstag der Kinder**

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.